

# Evaluierung der Auswirkungen der Mindeststudienleistung (§ 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005) sowie der Umsetzung der Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen (§ 59b UG 2002 bzw. § 63b HG 2005)

*Autor:innen:*  
Dr. Stefan Humpl  
Katharina Prielinger, MA

*Datum:*  
Oktober 2025



# Evaluierung der Auswirkungen der Mindeststudienleistung (§ 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005) sowie der Umsetzung der Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen (§ 59b UG 2002 bzw. § 63b HG 2005)

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie des Bundesministeriums für Bildung

Auftragnehmer: 3s research laboratory – Forschungsverein

# Inhalt

1	Executive Summary.....	7
2	Einleitung.....	10
3	Auswirkungen der Mindeststudienleistung an Universitäten.....	11
3.1	Maßnahmen und Auswirkungen nach zwei Semestern.....	11
3.1.1	Quantitative Auswertung: Entwicklung der Studienverläufe seit Wintersemester 2022/23 in Bezug auf § 59b UG 2002.....	11
3.1.2	Erkenntnisse aus qualitativer Erhebung.....	18
3.2	Maßnahmen und Auswirkungen nach vier Semestern.....	21
3.2.1	Quantitative Auswertung: Entwicklung der Studienverläufe seit Wintersemester 2022/23 in Bezug auf § 59a UG 2002.....	21
3.2.2	Erkenntnisse aus qualitativer Analyse.....	29
3.3	Mindeststudienleistung und Entwicklung der Prüfungsaktivität an Universitäten.....	31
3.4	Fallbeispiele § 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005.....	33
3.4.1	Fallbeispiel der Universität Wien.....	33
3.4.2	Fallbeispiel der Universität Graz.....	35
4	Auswirkungen der Mindeststudienleistung an Pädagogischen Hochschulen.....	37
4.1	Maßnahmen und Auswirkungen nach zwei Semestern.....	37
4.1.1	Quantitative Auswertung: Entwicklung der Studienverläufe seit Wintersemester 2022/23 in Bezug auf § 63b HG 2005.....	37
4.1.2	Erkenntnisse aus qualitativer Erhebung.....	38
4.2	Maßnahmen und Auswirkungen nach vier Semestern.....	39
4.2.1	Quantitativer Überblick.....	39
4.2.2	Weitere Erkenntnisse nach Erlösung der Studienzulassung.....	39
4.3	Fallbeispiel Pädagogische Hochschule Steiermark.....	39
5	Vereinbarung über die Studienleistung für prüfungsaktive Studierende an Universitäten.....	41
5.1	Gesetzliche Regelung.....	41
5.2	Umsetzung der Vereinbarung über die Studienleistung.....	41
5.3	Zielgruppen für die Vereinbarung über die Studienleistung.....	42
5.4	Maßnahmen zur Aktivierung von prüfungsaktiven Studierenden.....	43
5.5	Auswirkungen der Vereinbarung über die Studienleistung.....	44
5.6	Fallbeispiel TU Wien.....	44
6	Vereinbarung über die Studienleistung für prüfungsaktive Studierende an Pädagogischen Hochschulen.....	47
6.1	Gesetzliche Regelung.....	47
6.2	Umsetzung von Vereinbarungen über Studienleistungen.....	47
6.3	Maßnahmen zur Aktivierung von prüfungsaktiven Studierenden und Auswirkungen.....	48

*4 Inhalt*

---

6.4 Fallbeispiele.....	48
6.4.1 Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich.....	48
6.4.2 Pädagogische Hochschule Oberösterreich.....	49
7 Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistung.....	51
7.1 Bewertungen seitens der Universitäten.....	51
7.2 Bewertungen seitens der Pädagogischen Hochschulen.....	52
7.3 Erfahrungen mit der Mindeststudienleistung und Unterstützungsleistungen bei Prüfungsaktivität von Seite Studierender und Bewertung.....	53
7.3.1 Ergebnisse aus dem Workshop mit Studierendenvertreter:innen.....	53
8 Fazit.....	57
9 Anhang: Methodik der Erhebungen.....	58

# Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Begonnene Bachelor- und Diplomstudien WS 2022/23 und Anzahl/Anteil jener, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, gereiht nach Prozentanteil.....	12
<b>Abbildung 2:</b> Top 5 Universitäten mit den höchsten Anteilen an Bachelor- und Diplomstudien mit weniger als 12 ECTS-AP nach zwei Semestern an den begonnenen Studien im WS 2022/23 nach Gruppen von erbrachten ECTS-AP.....	13
<b>Abbildung 3:</b> Begonnene Studien Sommersemester 2023 und Anzahl/Anteil jener, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, gereiht nach Prozentanteil.....	14
<b>Abbildung 4:</b> Top 5 Universitäten mit den höchsten Anteilen an Bachelor- und Diplomstudien mit weniger als 12 ECTS-AP nach zwei Semestern an den begonnenen Studien im Sommersemester 2023 nach Gruppen von erbrachten ECTS-AP.....	15
<b>Abbildung 5:</b> Begonnene Bachelor- und Diplomstudien WS 2023/24 und Anzahl/Anteil jener, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, gereiht nach Prozentanteil.....	16
<b>Abbildung 6:</b> Top 5 Universitäten mit den höchsten Anteilen an Bachelor- und Diplomstudien mit weniger als 12 ECTS-AP nach zwei Semestern an den begonnenen Studien im WS 2023/24 nach Gruppen von erbrachten ECTS-AP.....	17
<b>Abbildung 7:</b> Begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2022/23 und Anzahl/Anteil jener Studien, in denen nach 4 Semestern die Studienzulassung aufgrund fehlender Mindeststudienleistung erloschen ist (nur Universitäten mit erloschenen Zulassungen), gereiht nach Prozentanteil.....	22
<b>Abbildung 8:</b> Von aufgrund der MSL vom Erlöschen der Zulassung betroffene Bachelor- und Diplomstudien nach Universitäten (häufigste 5) nach Gruppen von erreichten ECTS-AP in Prozent (begonnene Studien WS 2022/23).....	23
<b>Abbildung 9:</b> Top 10 von Schließung betroffene Bachelor- und Diplomstudien (WS 2024/25) sowie begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2022/23, nach Alter.....	25
<b>Abbildung 10:</b> Top 10 von Schließung betroffene Bachelor- und Diplomstudien (WS 2024/25) sowie begonnene Bachelor- und Diplomstudien (WS 2022/23), nach Staatengruppen.....	26
<b>Abbildung 11:</b> Erloschene Studien nach 4 Semestern, die eine Mehrfachbelegung im 2. Studienjahr aufweisen.....	27
<b>Abbildung 12:</b> Begonnene Bachelor- und Diplomstudien im Sommersemester 2023 und Anzahl/Anteil jener Studien, in denen nach vier Semestern die Studienzulassung aufgrund fehlender Mindeststudienleistung erloschen ist, gereiht nach Prozentanteil.....	28
<b>Abbildung 13:</b> Begonnene Studien und prüfungsaktive Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studienjahr sowie deren Anteil an den begonnenen Studien 2019/20 bis 2023/24.....	31
<b>Abbildung 14:</b> Prüfungsaktivität im ersten Studienjahr in begonnenen Bachelor- und Diplomstudien nach Universitäten in den Studienjahren 2021/22 bis 2023/24 (Universitäten mit durchgängigem Strich konnten in beiden Jahren Steigerungen bei der Prüfungsaktivität verzeichnen, Darstellung ohne Kunstuiversitäten).....	32
<b>Abbildung 15:</b> Von einer Vereinbarung über die Studienleistung im Sinne des § 59b Abs. 3 UG 2002 theoretisch betroffene Studierende in Bachelor- und Diplomstudien nach Universitäten.....	43
<b>Abbildung 16:</b> Seite 1 des Excel-Erhebungsfiles für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die gegenständliche Evaluierung.....	58
<b>Abbildung 17:</b> Seite 2 des Excel-Erhebungsfiles für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die gegenständliche Evaluierung.....	59
<b>Abbildung 18:</b> Seite 3 des Excel-Erhebungsfiles für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die gegenständliche Evaluierung.....	60

# Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Top 10 begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2022/23, in denen in den ersten beiden Semestern am häufigsten weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden – nach ECTS-AP und gesamt betroffene Studien im WS 2022/23.....	13
<b>Tabelle 2:</b> Top 10 begonnene Bachelor- und Diplomstudien im Sommersemester 2023, in denen in den ersten beiden Semestern am häufigsten weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden – nach ECTS-AP und gesamt betroffene Studien.....	15
<b>Tabelle 3:</b> Top 10 begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2023/24, in denen in den ersten beiden Semestern am häufigsten weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden – gesamt betroffene Studien im WS 2023/24.....	18
<b>Tabelle 4:</b> Top 10 vom Erlöschen der Zulassung betroffene Bachelor- und Diplomstudien, begonnen im WS 2022/23, und gesamt begonnene Bachelor- und Diplomstudien WS 2022/23.....	23
<b>Tabelle 5:</b> Top 10 von Schließung betroffene Bachelor- und Diplomstudien, begonnen im WS 2022/23, nach Geschlecht.....	24
<b>Tabelle 6:</b> Top 10 Universitäten mit den meisten von Erlösung betroffenen Bachelor- und Diplomstudien und gesamt begonnenen Studien im Sommersemester 2023, nach Geschlecht.....	29
<b>Tabelle 7:</b> Auswertung soziodemografischer Merkmale Studierenden-Sozialerhebung 2025 (Anteil an Nennungen je Aussage).....	56

# 1 Executive Summary

Vorliegende Evaluierung betrachtet die Auswirkungen der mit dem Hochschulrechtspaket 2021 eingeführten Mindeststudienleistung gemäß § 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005 sowie die Umsetzung der Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 59b UG 2002 bzw. § 63b HG 2005.

Methodisch wurden mittels einer Datenerhebung bei den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (PH) quantitative Auswertungen zu erbrachten ECTS-AP (European Credit Transfer and Accumulation System Anrechnungspunkte) in begonnenen Studien generiert und ausgewertet. Zudem wurden vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) und dem Bundesministerium für Bildung (BMB) Daten zu begonnenen und erloschenen Studien zur Verfügung gestellt. Ebenso wurde eine vorläufige Auswertung der Studierenden-Sozialerhebung 2025 (durchgeführt vom Institut für höhere Studien (IHS)) zur Wahrnehmung der Studierenden zur Mindeststudienleistung herangezogen. Die qualitative Forschung, bestehend aus Expert:innen-Interviews mit Universitäts- und PH-Vertreter:innen, einem Workshop mit Studierenden und Desk Research, behandelt den Umgang der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen mit den gesetzlichen Vorgaben und beleuchtet die Perspektive der betroffenen Gruppen.

Nachfolgende Befunde zu den Auswirkungen der Mindeststudienleistung seit ihrer Einführung im Studienjahr 2022/23 sind vor dem Hintergrund einer entsprechend kurzen Beobachtungsphase zu sehen.

## Befunde zur Mindeststudienleistung an Universitäten

Gemäß § 59b Abs. 1 UG 2002 hat die Universität Studierende, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-AP absolviert haben, darüber zu informieren, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn sie nach Beenden des vierten Semesters die Mindeststudienleistung von 16 ECTS-AP gemäß § 59a Abs. 1 nicht erbracht haben.

Über alle Universitäten hinweg haben bei Studienbeginn im Wintersemester (WS) 2022/23 ca. 15 % (6.242 Studierende), bei Studienbeginn im Sommersemester 2023 ca. 24 % und bei Studienbeginn im WS 2023/24 ca. 16 % der Studierenden nicht zumindest 12 ECTS-AP innerhalb von zwei Studiensemestern erreicht. Im WS 2022/23 finden sich über 1.000 derartige Studienverläufe an der Universität Wien (2.401), der Wirtschaftsuniversität Wien sowie der Universität Innsbruck. Dieses Bild ergibt sich auch bei den Sommersemester 2023- und den WS 2023/24-Studienanfänger:innen. Hinzu kommen noch die Universität Graz und die Technische Universität Graz mit ebenfalls höheren Fallzahlen. Anteilmäßig – Anteil der Studien, in denen die Anzahl der ECTS-AP geringer als 12 ist, an den gesamten begonnenen Studien – liegt die Wirtschaftsuniversität Wien in den ersten beiden Anfänger:innenkohorten voran (im WS 2022/23 ca. 28 % aller begonnenen Studien, im Sommersemester 2023 ca. 38 %), während im letzten Beobachtungsfenster (WS 2023/24) bei der Universität Wien dieser Anteil mit 26 % am höchsten ist.

Mit Blick auf die begonnenen Studien mit den höchsten Anteilen an Studien, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, sind es in allen drei Beobachtungszeiträumen die Bachelorstudien (in wechselnder Reihenfolge) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, Biologie, Pharmazie und Philosophie an der Universität Wien und Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck.

In Bezug auf § 59a Abs. 4 UG 2002 (Erlöschen der Studienzulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a UG 2002) zeigt die quantitative Auswertung, dass sich die meisten der insgesamt 1.930 betroffenen Studien (das entspricht 4,5 % aller im WS 2022/23 begonnenen Studien) an den größeren Universitäten befinden. So verzeichnet die Universität Wien 1.098 Studien, bei denen nach vier Semestern weniger als 16 ECTS-

## 8 Executive Summary

---

AP erbracht wurden, an der Wirtschaftsuniversität Wien waren es 277 erloschene Studienzulassungen. In Relation zu den gesamt im WS 2022/23 begonnenen Bachelor- und Diplomstudien sind dies an der Universität Wien 8 % betroffene Studien und an der Wirtschaftsuniversität Wien 7 %. Zudem konnte mit den Daten der Universitäten festgestellt werden, dass an der Universität Wien in einem Großteil der vom Erlöschen betroffenen Studien 0 ECTS-AP in den ersten vier Semestern erbracht wurden (60 %) sowie auch in 40 % der betroffenen Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien. Die betroffenen Studienfälle decken sich mit den Auswertungsergebnissen nach zwei Semestern. In Summe finden sich die meisten vom Erlöschen der Zulassung betroffenen Studien im Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (170 betroffene Studien), gefolgt vom Bachelor Wirtschaftsrecht (107 betroffene Studien), beide an der Wirtschaftsuniversität Wien, sowie dem Bachelor Biologie an der Universität Wien (101 betroffene Studien). In der Anfänger:innenkohorte des Sommersemester 2023 zeigt sich anteilmäßig eine leichte Zunahme an geschlossenen Studien, hier machen diese 656 Studienfälle 7 % der gesamt begonnenen Studien aus.

In Bezug auf demographische Merkmale zeigen sich geringe Unterschiede in der Betroffenheit, die Mindeststudienleistung nicht erbracht zu haben. Frauen erreichen mit wenigen Ausnahmen etwas häufiger die Anforderungen der Mindeststudienleistung, bemessen an ihrem Anteil an den begonnenen Studien. Auch Auswirkungen in Bezug auf die Altersverteilung sind nicht auffällig, wenngleich ältere Studienanfänger:innen etwas häufiger vom Erlöschen der Zulassung betroffen zu sein scheinen. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sind ebenfalls keine signifikanten Unterschiede zu beobachten. Ein interessantes Detail zeigt sich im Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien, in dem der Anteil bei den geschlossenen Studien von Personen mit österreichischer Staatsbürger:innenschaft um rund 15 Prozentpunkte höher ist als deren Anteil an den betreffenden begonnenen Studien.

Wie eine Auswertung zur Mindeststudienleistung im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung 2025 zeigt, stellt die Erbringung der Mindeststudienleistung für Studierende mit besonderen Erfordernissen eine vergleichsweise größere Herausforderung dar. Zu dieser kleinen Gruppe von „Härtefällen“ zählen Studierende, die in hohem Ausmaß berufstätig sind und Studierende mit Betreuungspflichten. Insgesamt bieten die Universitäten hier aber auch Hilfeleistungen wie intensive Beratung oder eine Beurlaubung im Studium an.

Generell zeigt sich, dass die Prüfungsaktivität im 1. Studienjahr in den letzten Jahren sukzessive gestiegen ist. Ob dies unter anderem der Einführung der Mindeststudienleistung geschuldet ist, lässt sich (noch) nicht beantworten.

Auswertungen zeigen eine hohe Anzahl von geschlossenen Studien bei Studierenden (Studienbeginn WS 2022/23), die ab dem 2. Studienjahr auch ein weiteres Studium an der betreffenden Universität belegt haben. Über alle Universitäten hinweg trifft dies ca. auf ein Drittel der betroffenen Studierenden zu, da sie Mehrfachbelegungen aufweisen. Insgesamt scheint die Regelung zur Mindeststudienleistung die meisten Studierenden nicht zu tangieren, weil die davon betroffenen Studien ohnehin zu einem Großteil nicht weitergeführt worden wären (unabhängig von einer aktiven Beendigung).

Kritik an der Regelung betrifft hauptsächlich den Aspekt der Anerkennung von Studienleistungen, insbesondere wenn es um Kooperations- und Lehramtsstudien im Verbund geht, bei denen mehrere Hochschulen an der Ausgestaltung der Studien beteiligt sind und die Kommunikation über erbrachte Studienleistungen mitunter Einzelfallüberprüfungen – und folglich erhöhten administrativen Aufwand – erfordert. Die Umsetzung der Mindeststudienleistung wird seitens der Universitäten als verhältnismäßig ressourcenintensiv in Bezug auf die damit erzielte Wirkung beschrieben (z.B. Erlöschen der Studienzulassung in prüfungsinaktiven „Nebenstudien“). Rechtliche Unschärfen werden etwa in der nicht vorgesehenen fehlenden Vorinformation bei Studien mit 12 bis unter 16 ETCS-AP nach zwei Semestern (keine Information, obwohl potenziell vom Erlöschen der Zulassung nach vier

Semestern bedroht), bei der Anerkennungslogik und Themen wie Unterbrechungen, Fachwechsel, Erweiterungsstudien konstatiert.

### **Auswirkungen an Pädagogischen Hochschulen**

An den Pädagogischen Hochschulen zeigen sich insgesamt geringe Zahlen bei den betroffenen Studien hinsichtlich der Nicht-Erreichung der Mindeststudienleistung. Bei den begonnenen Studien im WS 2022/23 finden sich die meisten Studien, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich (9 Studien), gefolgt von der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (4 Studien). Im folgenden Beobachtungszeitraum, dem Sommersemester 2023, finden sich an der Pädagogischen Hochschule Kärnten zwei davon betroffene Studien, bei begonnenen Studien im WS 2023/24 finden sich die meisten an der Pädagogischen Hochschule Wien (5 Studien), gefolgt von der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum sowie der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich (jeweils 3 Studien). In Bezug auf die gesamt begonnenen Studien ist der Anteil an Betroffenen bei den Pädagogischen Hochschulen über alle drei Beobachtungszeiträume sehr gering. So bewegt sich der prozentuelle Anteil von begonnenen Studien, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, im Bereich von 3 % (WS 2022/23), 13 % (Sommersemester 2023) und 2 % (WS 2023/24).

Im Hinblick auf § 63a HG 2005 gibt es an den Pädagogischen Hochschulen nur zwei Studien, bei denen die Studienzulassung erloschen ist.

### **Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 59b UG 2002 bzw. § 63b HG 2005**

Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen bei Studieninaktivität im letzten Studienjahr, wenn davor bereits 120 ECTS-AP in einem Bachelor- oder Diplomstudium an einer Universität oder 90 bzw. 60 ECTS-AP in einem Bachelor- bzw. Masterstudium an einer Pädagogischen Hochschule erreicht wurden, lässt sich festhalten, dass die gesetzliche „Kann“-Bestimmung von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen so gut wie nicht umgesetzt wird. Nur in der Satzung der Universität Klagenfurt (gleichlautend der gesetzlichen Regelung) sowie in den Satzungen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein und der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich finden sich derartige Konkretisierungen, die allerdings bspw. im Fall der Universität Klagenfurt bisher nicht zur Anwendung kamen. Der Unterstützungsleistung vergleichbare Regelungen finden sich an der TU Wien, der Medizinischen Universität Wien und den Universitäten Wien und Graz. Von spezifischem Interesse für die Hochschulen wird eine Art Unterstützungsleistung vor allem dann, wenn dem Studienabschluss im fortgeschrittenen Studium eine Berufstätigkeit im Weg steht, wie dies z.B. häufig an der Technischen Universität Wien und insbesondere bei den Masterstudien an Pädagogischen Hochschulen der Fall ist.

## 2 Einleitung

In § 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005 wurde geregelt, dass mit dem Start des Wintersemesters 2022/23 Studienanfänger:innen in Bachelor- (Universitäten und Pädagogische Hochschulen) und Diplomstudien (Universitäten) verpflichtet sind, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) zu erbringen. Eine Nichterbringung innerhalb von vier Semestern führt zum Erlöschen der Zulassung für das betroffene Studium. Studierende können dieses Studium folglich an ihrer Universität oder Pädagogischen Hochschule zwei Jahre lang nicht weiter fortsetzen.

Flankierend zur **Mindeststudienleistung** wurden in § 59b Abs. 1 UG 2002 bzw. § 63b Abs. 1 HG 2005 Unterstützungsleistungen gesetzlich verankert. So müssen Universitäten bzw. Pädagogische Hochschulen Studierende, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-AP absolviert haben, darüber informieren, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn sie nach Beenden des vierten Semesters die Mindeststudienleistung von 16 ECTS-AP nicht erbracht haben. In diesem Zusammenhang ist auch auf Möglichkeiten einer Studienberatung sowie von Unterstützungsleistungen hinzuweisen.

Des weiteren können Universitäten Studierenden, die in einem Bachelor- oder Diplomstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, bei Prüfungsaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr gemäß § 59b Abs. 3 UG 2002 eine „**Vereinbarung über die Studienleistung**“ für dieses Studium anbieten. Für Pädagogische Hochschulen besteht eine derartige Möglichkeit gemäß § 63b Abs. 3 HG 2005 bei Bachelorstudien mit mindestens bereits 90 erworbenen ECTS-AP und bei Masterstudien mit mindestens bereits 60 erworbenen ECTS-AP.

Sowohl bei Universitäten als auch bei Pädagogischen Hochschulen ist dazu Näheres in der Satzung zu regeln. Die Vereinbarung über die Studienleistung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem Rektorat abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

- Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer:innen, Rückerstattung des Studienbeitrags etc.)
- Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen etc.)
- Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrags etc.)

Die Einführung dieser gesetzlichen Regelungen (die Mindeststudienleistung als „Muss“-Bestimmung und die Vereinbarung über die Studienleistung als „Kann“-Bestimmung) wurde unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von mehr Verbindlichkeit im Studium vorgenommen. Die Evaluierung dieser Bestimmungen ist gesetzlich in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorgesehen, was durch den Einbezug von Vertreter:innen der Sektoren und der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft (ÖH) in einem projektbegleitenden Beirat gewährleistet wurde. Die Datengenerierung zu dieser Evaluierung erfolgte mittels Online-Befragung der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und Interviews mit Hochschulvertreter:innen, einem Online-Workshop mit Studierenden und Desk Research. Abgefragt wurden sowohl qualitative als auch quantitative Informationen in Bezug auf betroffene Studienverläufe.

Zudem wurden vom BMFWF sowie dem BMB Hochschulstatistikdaten zur Verfügung gestellt. Eine vorläufige Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus Studierendensicht aus der Studierenden-Sozialerhebung 2025, bereitgestellt durch das Institut für höhere Studien (IHS), lag zusätzlich vor.

# 3 Auswirkungen der Mindeststudienleistung an Universitäten

## 3.1 Maßnahmen und Auswirkungen nach zwei Semestern

Kapitel 3.1.1 zeigt Auswertungen zu begonnenen Studien seit dem Wintersemester (WS) 2022/23, ab dem die Regelungen des § 59b UG 2002 Anwendung finden. Die Auswertungen sind chronologisch nach Semestern gruppiert, beginnend mit dem WS 2022/23. Kapitel 3.1.2 zeigt Erkenntnisse aus der qualitativen Erhebung. Die darauffolgenden Unterkapitel fokussieren auf die Informationsmaßnahmen der Universitäten zur gesetzlichen Regelung, Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen Studierenden und die qualitativen Charakteristika betroffener Gruppen.

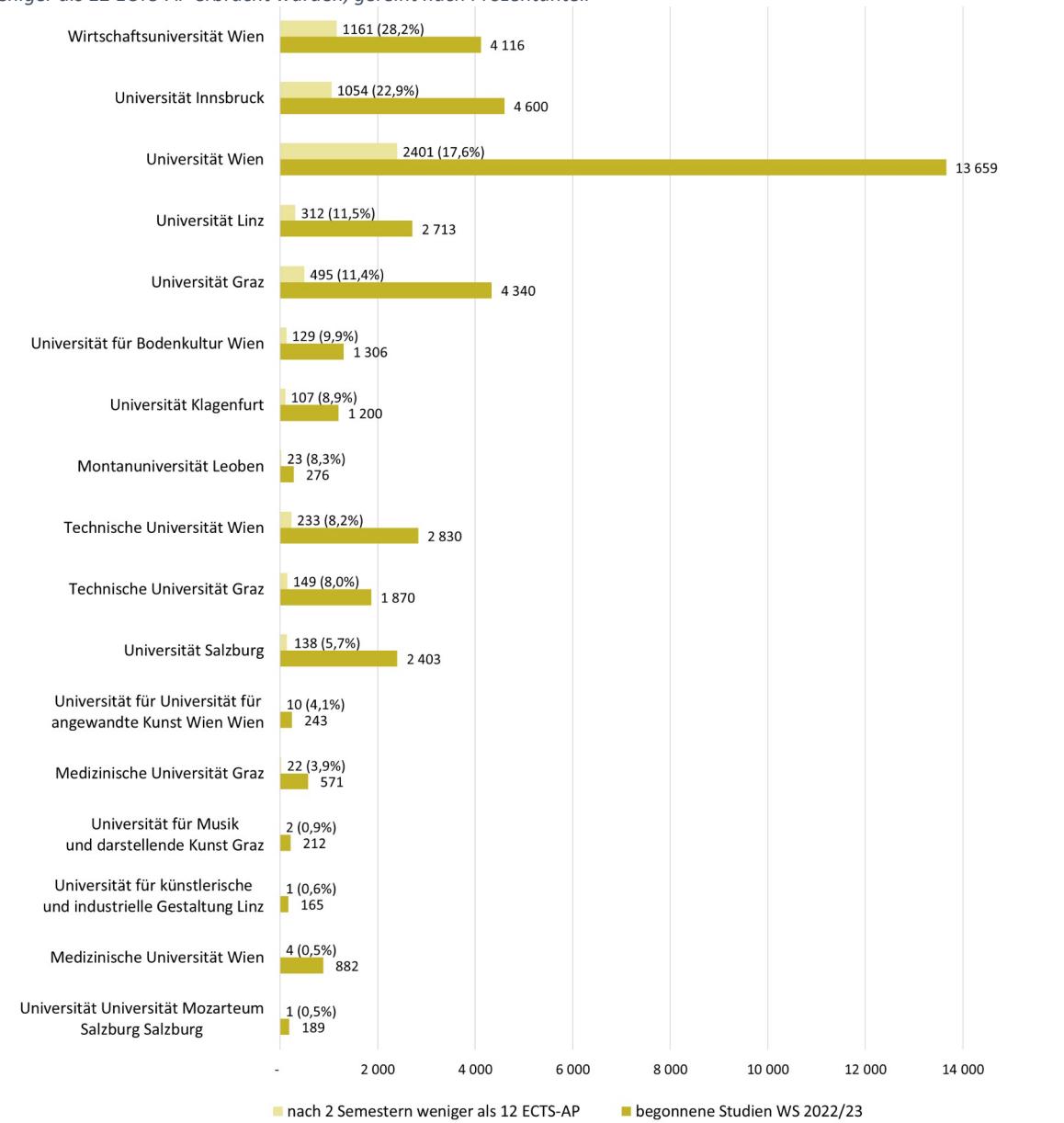
### 3.1.1 Quantitative Auswertung: Entwicklung der Studienverläufe seit Wintersemester 2022/23 in Bezug auf § 59b UG 2002

#### 3.1.1.1 Begonnene Studien Wintersemester 2022/23

Abbildung 1 zeigt alle im Wintersemester 2022/23 begonnenen Bachelor- und Diplomstudien an den Universitäten sowie jene Studienverläufe, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden. Insgesamt haben ca. 15 % (6.242 von 42.969 begonnenen Studien) der Studierenden nicht zumindest 12 ECTS-AP in einem begonnenen Studium innerhalb von zwei Semestern erreicht. Die meisten derartigen Studienverläufe zeigen sich an der Universität Wien (2.401 Studienverläufe), über 1.000 derartige Studienverläufe sind nachfolgend auch an der Wirtschaftsuniversität Wien (1.161 Studienverläufe) und der Universität Innsbruck (1.054 Studienverläufe) zu beobachten. Anteilmäßig zeigen sich an der Wirtschaftsuniversität Wien die meisten begonnenen Studien, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden (28 % der begonnenen Studien, siehe Abbildung 1), gefolgt von der Universität Innsbruck (23 %) und der Universität Wien (18 %).

## 12 Auswirkungen der MSL an Universitäten

**Abbildung 1:** Begonnene Bachelor- und Diplomstudien WS 2022/23 und Anzahl/Anteil jener, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, gereiht nach Prozentanteil

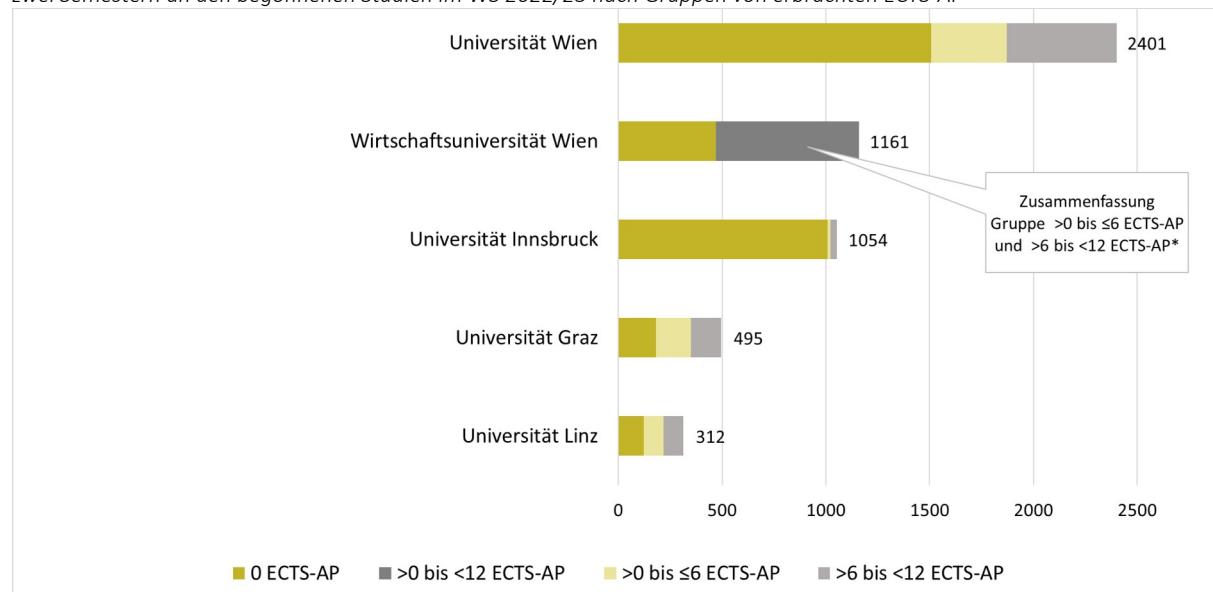


QUELLE: 3s-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN (WENIGER ALS 12 ECTS-AP ERBRACHT) BZW. DATENAUSWERTUNG DES BMFWF (BEGONNENE BACHELOR- UND DIPLOMSTUDIEN NACH UNIVERSITÄT)

Abbildung 2 zeigt jene Universitäten, mit den höchsten Anteilen an Studien mit weniger als 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach zwei Semestern, begonnen im Wintersemester 2022/23, nach erbrachten ECTS-AP gruppiert. Insgesamt wurden an der Universität Wien von den 2.401 betroffenen Studienverläufen in 1.506 Fällen 0 ECTS-AP, in 366 Fällen >0 bis ≤6 ECTS-AP und in 529 Fällen >6 bis ≤12 ECTS-AP in zwei Semestern erbracht. Auch an der Universität Innsbruck zeigt sich ein starker Überhang von Studienverläufen, in denen 0 ECTS-AP erbracht wurden: in 1.007 Studienverläufen wurden in den ersten beiden Semestern 0 ECTS-AP erbracht, in 16 Studienverläufen <0 bis ≤6 ECTS-AP und in 31 Studienverläufen >6 bis ≤12 ECTS-AP, in Relation zu 1.054 betroffenen Studienverläufen insgesamt. An der Wirtschaftsuniversität Wien wurden in 469 begonnenen Studien 0 ECTS erbracht, für die beiden weiteren Gruppen liegen diesbezüglichen keine Auswertungen vor, weshalb sich die Gruppen in Abbildung 2 zusammengefasst finden.

## Auswirkungen der MSL an Universitäten 13

**Abbildung 2:** Top 5 Universitäten mit den höchsten Anteilen an Bachelor- und Diplomstudien mit weniger als 12 ECTS-AP nach zwei Semestern an den begonnenen Studien im WS 2022/23 nach Gruppen von erbrachten ECTS-AP



QUELLE: 3s-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN

\*) KEINE GESONDerte AUSWERTUNG VORHANDEN FÜR DIESE BEIDEN GRUPPEN

Tabelle 1 listet jene 10 Studien auf, in denen sich die meisten begonnenen Studien im WS 2022/23 finden, in welchen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, in absteigender Reihenfolge. Voran liegen das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (764 betroffene Studien) und das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (391 betroffene Studien), beide an der Wirtschaftsuniversität Wien. Darauf folgen die Bachelorstudien Biologie (245 betroffene Studien) und Pharmazie (208 betroffene Studien) an der Universität Wien. In diesen beiden Studien wurden jeweils in mehr als der Hälfte der betroffenen Studienverläufe 0 ECTS-AP in den ersten beiden Semestern erbracht (rund 70 % im Bachelorstudium Biologie, rund 60 % im Bachelorstudium Pharmazie).

**Tabelle 1:** Top 10 begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2022/23, in denen in den ersten beiden Semestern am häufigsten weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden – nach ECTS-AP und gesamt betroffene Studien im WS 2022/23

Studium und Universität	0 ECTS-AP	>0 bis ≤6 ECTS-AP	>6 bis <12 ECTS-AP	Gesamt Betroffene im Studium
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien	40 %			764
BA Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsuniversität Wien	41 %			391
BA Biologie, Universität Wien	71 %	1 %	28 %	245
BA Pharmazie, Universität Wien	57 %	24 %	19 %	208
BA Lehramt Sek (AB), Universität Wien	42 %	30 %	28 %	170
Diplomstudium Rechtswissenschaften, Universität Wien	35 %	24 %	42 %	161
BA Philosophie, Universität Wien	70 %	0 %	30 %	133
BA Wirtschaftswissenschaften - Management and Economics, Universität Innsbruck	96 %	1 %	2 %	105
BA Kunstgeschichte, Universität Wien	67 %	13 %	19 %	98
BA Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Universität Wien	73 %	0 %	27 %	78

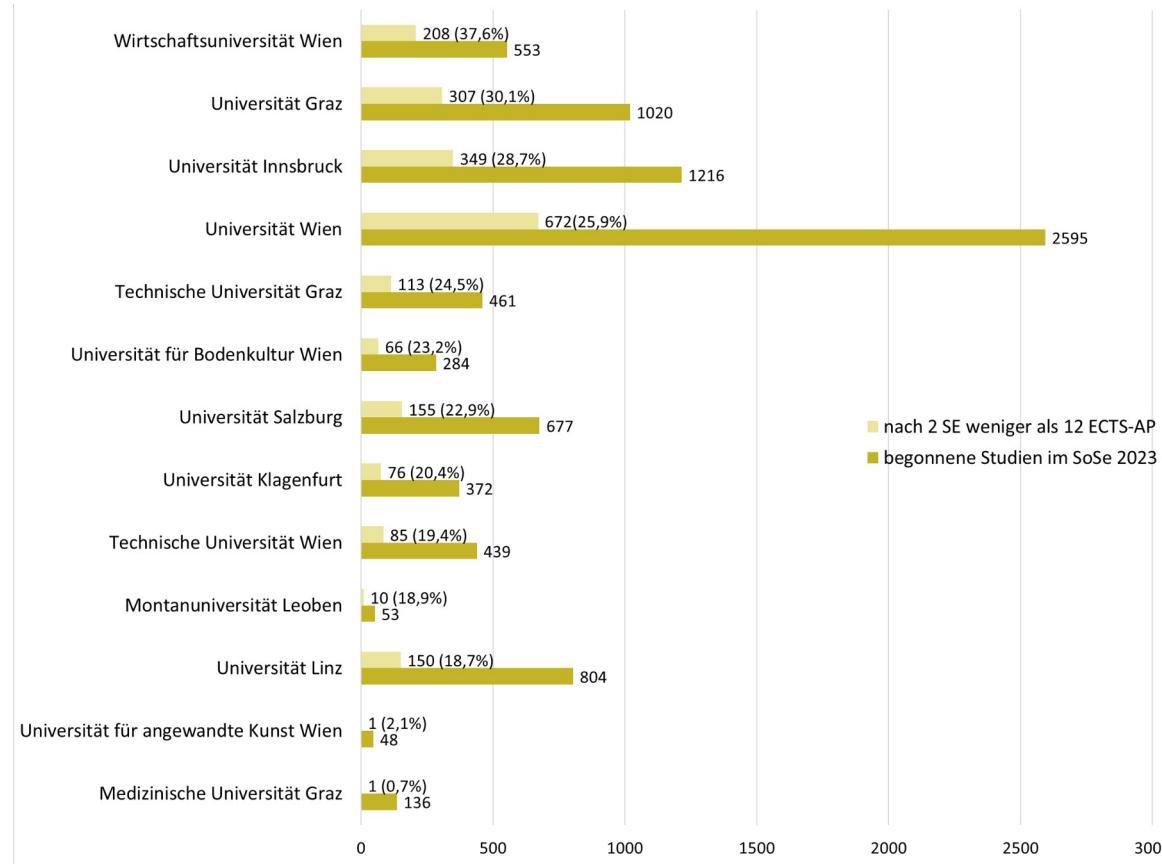
QUELLE: 3s-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN), PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF GANZE ZAHLEN

ANMERKUNG: KEINE AUSWERTUNG VORHANDEN FÜR DIE GRUPPEN >0 bis ≤6 ECTS-AP BZW. >6 bis <12 ECTS-AP FÜR STUDIEN DER WU WIEN

### 3.1.1.2 Begonnene Studien Sommersemester 2023

Im Sommersemester 2023 zeigen sich von den 2.193 betroffenen Studienverläufen (von insgesamt 9.060 begonnenen Studien) die meisten, in denen weniger als 12 ECTS-AP innerhalb von zwei Semestern erfüllt wurden, erneut an der Universität Wien (672 Studienverläufe, siehe Abbildung 3). Über 200 betroffene Studienverläufe zeigen nachfolgend die Universität Innsbruck (349 Studienverläufe), die Universität Graz (245 Studienverläufe) und die Wirtschaftsuniversität Wien (208 Studienverläufe). Insgesamt sind die absoluten Zahlen jedoch geringer, da im Sommersemester generell weniger Studien begonnen werden, wenngleich der Prozentanteil der betroffenen Studien mit 24 % über jenem der beiden erhobenen Wintersemester (WS 2022/23: 15 % und WS 2023/24: 16 %) liegt. Mit Blick auf einzelne Universitäten zeigt sich, dass die Wirtschaftsuniversität Wien mit 38 % den höchsten Anteil an begonnenen Studien im Sommersemester 2023 aufweist, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden. Bei drei weiteren Universitäten lag der Anteil bei über 25 % (Universität Graz: 30,1 %, Universität Innsbruck: 28,7 % und Universität Wien: 25,9 %).

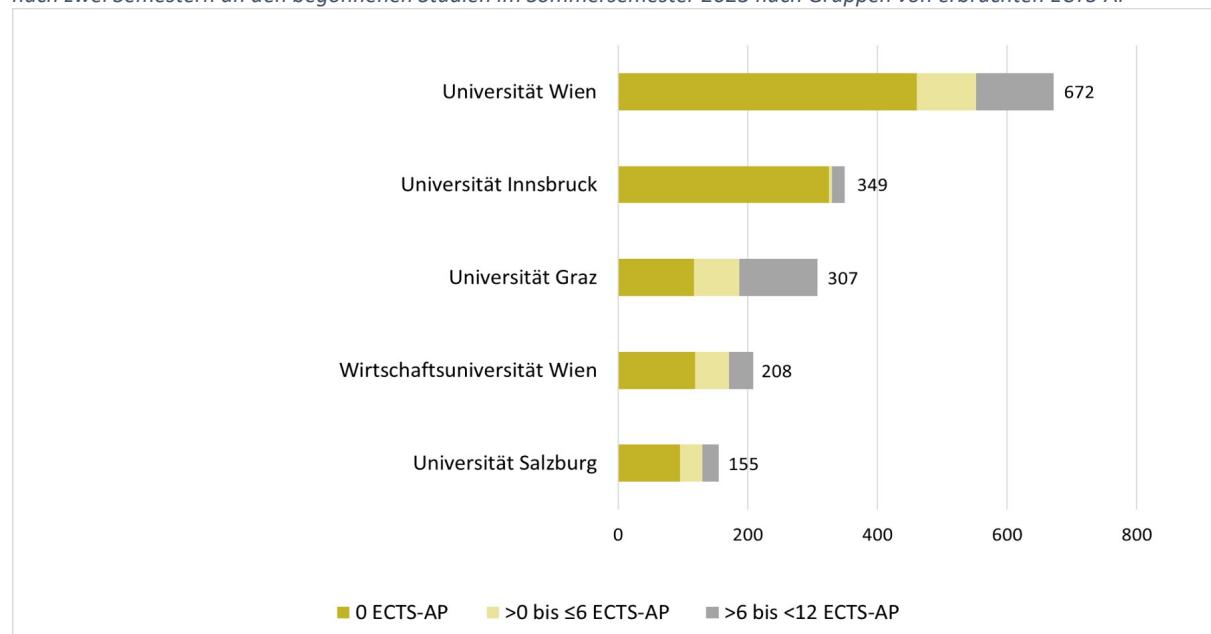
**Abbildung 3:** Begonnene Studien Sommersemester 2023 und Anzahl/Anteil jener, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, gereiht nach Prozentanteil



QUELLE: 3S-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN (WENIGER ALS 12 ECTS-AP ERBRACHT) BZW. DATENAUSWERTUNG DES BMFWF (BEGONNENE BACHELOR- UND DIPLOMSTUDIEN NACH UNIVERSITÄT)

Abbildung 4 zeigt die Summe der erbrachten ECTS-AP der betroffenen im Sommersemester 2023 begonnenen Studien. Insgesamt wurden bei allen der 672 betroffenen begonnenen Studien an der Universität Wien in 461 der begonnenen Studien 0 ECTS-AP erbracht, in 91 begonnenen Studien >0 bis  $\leq 6$  ECTS-AP und in 120 begonnenen Studien >6 bis  $\leq 12$  ECTS-AP. Eine ähnlich einseitige Verteilung zeigt sich an der Universität Innsbruck, auch hier wurden in einem Großteil der betroffenen begonnenen Studien 0 ECTS-AP erbracht (325), in 5 begonnenen Studien wurden >0 bis  $\leq 6$  ECTS-AP erbracht sowie >6 bis  $\leq 12$  ECTS-AP in 19 begonnenen Studien.

**Abbildung 4:** Top 5 Universitäten mit den höchsten Anteilen an Bachelor- und Diplomstudien mit weniger als 12 ECTS-AP nach zwei Semestern an den begonnenen Studien im Sommersemester 2023 nach Gruppen von erbrachten ECTS-AP



QUELLE: 3S-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN

So wie im Wintersemester 2022/23 rangiert auch im Sommersemester 2023 das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien mit den meisten begonnenen Studien, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden (141 gesamt), an vorderster Stelle (siehe Tabelle 2). Es folgen das Bachelorstudium Philosophie an der Universität Wien mit 75 betroffenen Studien und das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck mit 64 betroffenen Studien. Auch hier zeigt sich in diesen drei Studien ein deutlicher Überhang jener Studien, in denen in den ersten beiden Semestern 0 ECTS-AP erbracht wurden: Mehr als die Hälfte im Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (55 %), drei Viertel im Bachelorstudium Philosophie (75 %) und mehr als drei Viertel im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (89 %).

**Tabelle 2:** Top 10 begonnene Bachelor- und Diplomstudien im Sommersemester 2023, in denen in den ersten beiden Semestern am häufigsten weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden – nach ECTS-AP und gesamt betroffene Studien

Studium und Universität	0 ECTS-AP	>0 bis ≤6 ECTS-AP	>6 bis <12 ECTS-AP	Gesamt Betroffene im Studium
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien	55 %	28 %	18 %	141
BA Philosophie, Universität Wien	75 %	1 %	24 %	75
BA Wirtschaftsrecht, Universität Innsbruck	89 %	2 %	8 %	64
BA Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsuniversität Wien	64 %	20 %	16 %	64
BA Geschichte, Universität Wien	69 %	11 %	20 %	54
BA Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Univ. Wien	85 %	0 %	15 %	40
BA Kunstgeschichte, Universität Wien	59 %	16 %	25 %	32
BA Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics, Universität Innsbruck	89 %	0 %	11 %	27
BA Mathematik, Universität Wien	46 %	29 %	25 %	24
BA Sprachwissenschaft, Universität Wien	71 %	8 %	21 %	24

QUELLE: 3S-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF GANZE ZAHLEN

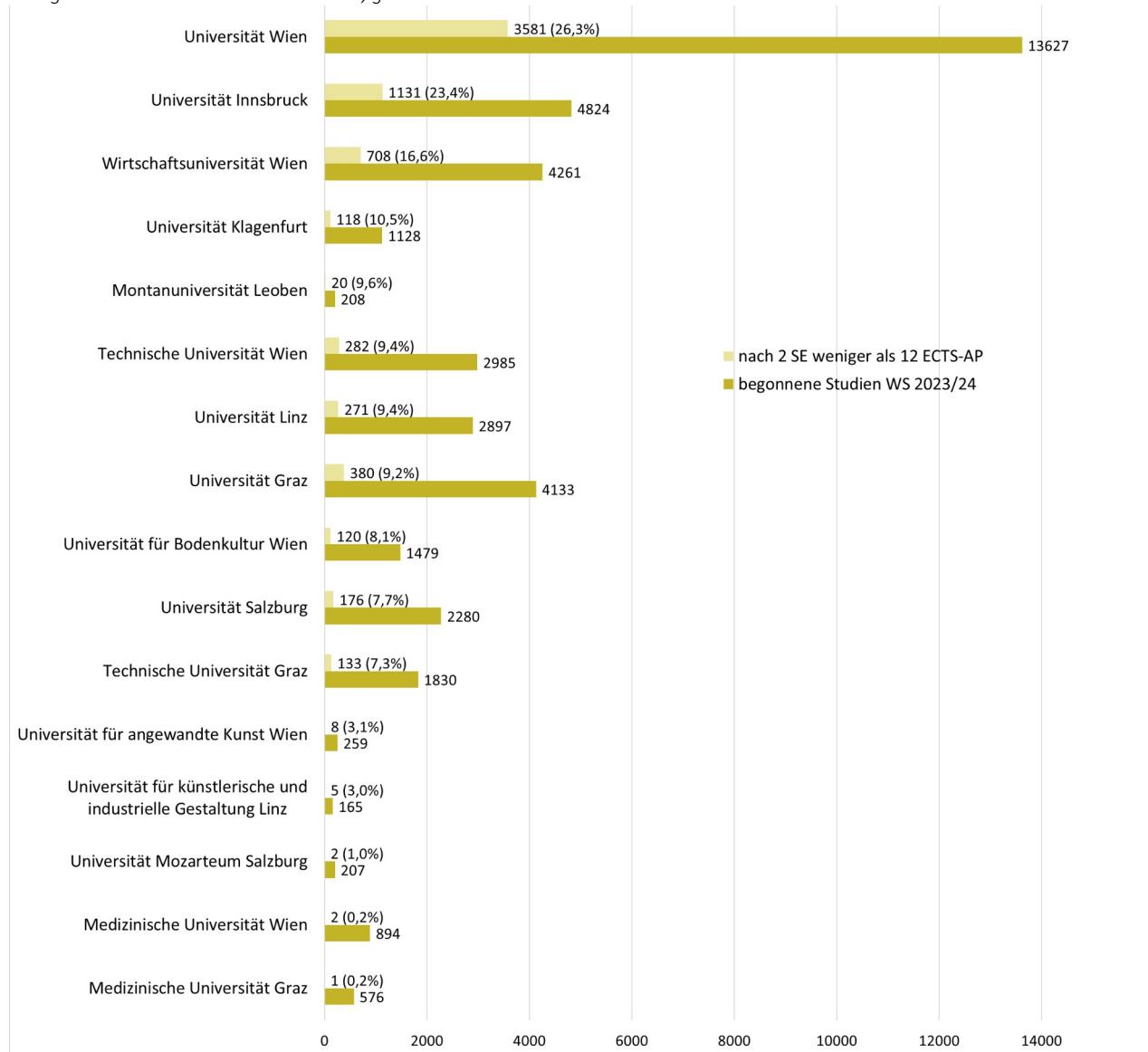
### 3.1.1.3 Begonnene Studien Wintersemester 2023/24

Im Wintersemester 2023/24 zeigen sich die meisten begonnenen Studien, in denen weniger als 12 ECTS-AP innerhalb von zwei Semestern erbracht wurden, an der Universität Wien (3.581 begonnene Studien, siehe Abbildung 5). Über 500 betroffene begonnene Studien zeigen nachfolgend

## 16 Auswirkungen der MSL an Universitäten

die Universität Innsbruck (1.131 begonnene Studien) und die Wirtschaftsuniversität Wien (708 Studienverläufe). Insgesamt sind 6.938 von 43.381 begonnenen Studien betroffen, was einem Anteil knapp 16 % entspricht.

**Abbildung 5:** Begonnene Bachelor- und Diplomstudien WS 2023/24 und Anzahl/Anteil jener, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden, gereiht nach Prozentanteil



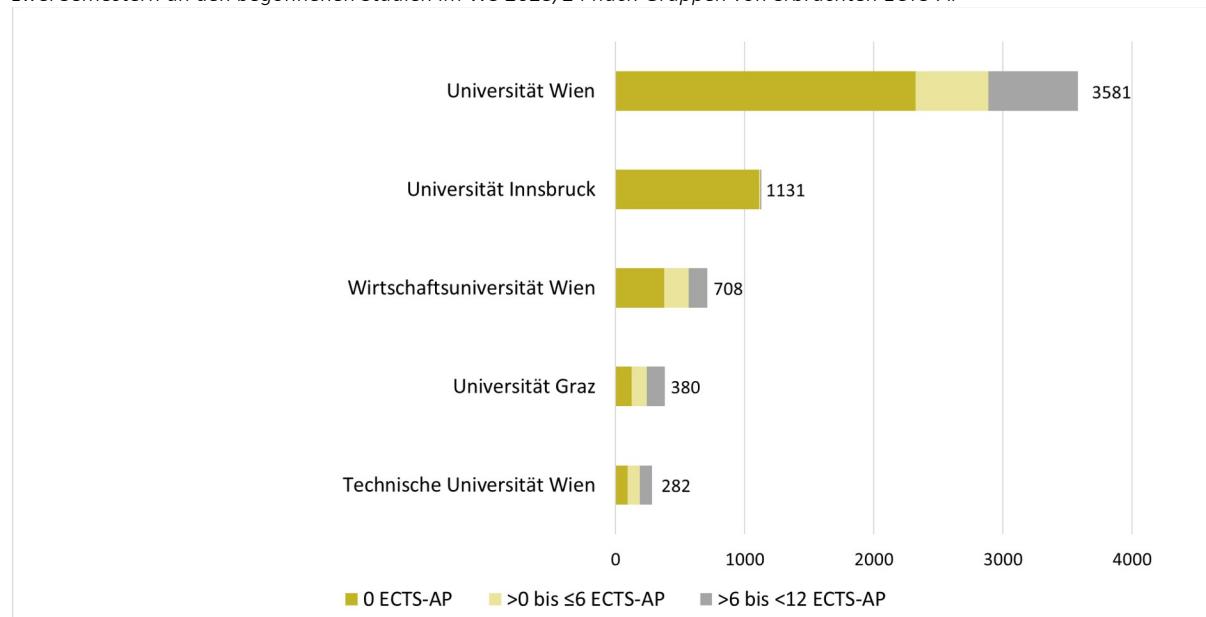
QUELLE: 3S-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN (WENIGER ALS 12 ECTS-AP ERBRACHT) BZW. DATENAUSWERTUNG DES BMFWF (BEGONNENE BACHELOR- UND DIPLOMSTUDIEN NACH UNIVERSITÄT)

In Bezug auf die insgesamt im Wintersemester 2023/24 begonnenen Studien zeigen sich an der Universität Wien anteilmäßig die meisten begonnenen Studien (26 % der begonnenen Studien, siehe Tabelle 5), in denen die Anforderungen des § 59b Abs. 1 UG 2002 nicht erfüllt wurden, gefolgt von der Universität Innsbruck (23 %). Einen Anteil von rund 10 % oder mehr der betroffenen begonnenen Studien von den insgesamt im Wintersemester 2023/24 begonnenen Studien weisen weiter auch die Wirtschaftsuniversität Wien (17 %) sowie die Universität Klagenfurt und die Montanuniversität Leoben (10 %) auf.

Abbildung 6 zeigt in absoluten Zahlen die Summe der erbrachten ECTS-AP in den betroffenen begonnenen Studien (WS 2023/24). Insgesamt wurden bei allen der 3.581 betroffenen Studien an der Universität Wien in den meisten betroffenen Studien (2.324) 0 ECTS-AP erbracht, in 563 begonnenen

Studien >0 bis ≤6 ECTS-AP und in 694 begonnenen Studien >6 bis ≤12 ECTS-AP. Ein ähnlicher Überhang von Studienverläufen, in denen in den ersten beiden Semestern 0 ECTS-AP erbracht wurden, zeigt sich auch an der Universität Innsbruck. In 1.111 der begonnenen Studien wurden 0 ECTS-AP erbracht, in 8 derartigen begonnenen Studien >0 bis ≤6 ECTS-AP und in 12 begonnenen Studien >6 bis ≤12 ECTS-AP. An der Wirtschaftsuniversität Wien ist die Verteilung etwas ausgeglichener, mit 375 Studienverläufen, in denen 0 ECTS-AP erbracht wurden, in 191 derartigen Studien wurden >0 bis ≤6 ECTS-AP erbracht, in rund 142 im Wintersemester 2023/24 begonnenen Studien >6 bis ≤12 ECTS-AP.

**Abbildung 6:** Top 5 Universitäten mit den höchsten Anteilen an Bachelor- und Diplomstudien mit weniger als 12 ECTS-AP nach zwei Semestern an den begonnenen Studien im WS 2023/24 nach Gruppen von erbrachten ECTS-AP



QUELLE: 3s-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN

Tabelle 3 zeigt einzelne betroffene Studien, nach Anzahl der begonnenen Studien, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden. Wie auch im vorausgegangenen Sommersemester liegt das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien mit 502 betroffenen begonnenen Studien absolut gesehen an erster Stelle. Anschließend finden sich das Bachelorstudium Biologie (392 betroffene Studienverläufe) und das Bachelorstudium Pharmazie (266) an der Universität Wien. Auch hier zeigt sich ein Überhang der Studienverläufe, in denen 0 ECTS-AP in den ersten beiden Semestern erbracht wurden (70 % im BA Biologie, 55 % im BA Pharmazie).

## 18 Auswirkungen der MSL an Universitäten

**Tabelle 3:** Top 10 begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2023/24, in denen in den ersten beiden Semestern am häufigsten weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden – gesamt betroffene Studien im WS 2023/24

Studium und Universität	0 ECTS-AP	>0 bis ≤6 ECTS-AP	>6 bis <12 ECTS-AP	Gesamt Betroffene im Studium
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien	50 %	25 %	24 %	502
BA Biologie, Universität Wien	70 %	0 %	30 %	392
BA Pharmazie, Universität Wien	55 %	24 %	21 %	266
BA Lehramt Sek (AB), Universität Wien	44 %	30 %	26 %	229
BA Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsuniversität Wien	57 %	32 %	10 %	197
Diplomstudium Rechtswissenschaften, Universität Wien	36 %	25 %	39 %	189
BA Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Universität Wien	85 %	0 %	15 %	180
BA Philosophie, Universität Wien	82 %	1 %	17 %	166
BA Kunstgeschichte, Universität Wien	73 %	14 %	13 %	147
BA Geschichte, Universität Wien	60 %	14 %	25 %	146

QUELLE: 3s-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF GANZE ZAHLEN

### 3.1.2 Erkenntnisse aus qualitativer Erhebung

#### 3.1.2.1 Informationen für Studierende zur Mindeststudienleistung bezüglich § 59a UG 2002 vor und bei Studienbeginn

Eine generelle Information zur Mindeststudienleistung erfolgt seitens der Universitäten in der Regel vor bzw. zu Studienbeginn im Kontext der allgemeinen Anforderungen an die Studienanfänger:innen, häufig auch in Zusammenhang mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP – vgl. § 66 UG 2002). Fast alle Universitäten informieren ihre (potenziellen) Studienanfänger:innen per E-Mail über die Regelungen der Mindeststudienleistung. Auf der Website von Universitäten (sowohl öffentlich zugänglich als auch im Intranet) wird von zwei Dritteln der Universitäten darauf hingewiesen. Einige nehmen Informationen zur Mindeststudienleistung auch in das Studierendenportal auf.

Im Anlassfall (wenn Studierende die 12 ECTS-AP nach zwei Semestern nicht erbracht haben) wird an allen Universitäten eine E-Mail-Verständigung versendet. Teilweise geschieht dies sogar mehrmals, etwa vor Beginn des dritten Semesters und in Folge ein weiteres Mal nach ca. 4-6 Wochen nach Beginn des dritten Semesters. Einige Universitäten geben an, bereits nach einem Semester über gering erbrachte ECTS-AP zu informieren. Eine laufende Information zum individuellen ECTS-AP-Stand der Studierenden wird teilweise über Studierendenportale vorgenommen, teilweise mit konkretem Bezug zur Mindeststudienleistung. Bei vielen Universitäten erfolgt nach der Information zum individuellen Leistungsstand (insbesondere für von den Regelungen der Mindeststudienleistung betroffene Studierende nach zwei Semestern) eine laufende Information über rechtliche Konsequenzen und regelmäßige Updates zum individuellen Leistungsstand. Explizit wird von einzelnen Universitäten auf die Möglichkeiten der Psychologischen Studierendenberatung und die angebotenen Studieneinstiegs-Unterstützungen hingewiesen, obwohl diese Nachfrage nicht explizit gestellt wurde (Frage nach der Organisationseinheit, die über den Studienfortschritt unter 12 ECTS-AP informiert).

Der Kommunikationskanal E-Mail ist auch in weiterer Folge der Wichtigste, wenn es um die Information der Studierenden hinsichtlich ihrer erbrachten Studienleistungen geht. Zwei Semester nach Studienbeginn erfolgt häufig eine automatisierte E-Mail an alle Studierenden über ihren individuellen Leistungsstand oder zumindest an jene, die noch nicht 12 ECTS-Anrechnungspunkte erreicht haben und damit Gefahr laufen, dass ihre Zulassung zum Studium gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a UG 2002 nach vier Semestern erlischt.

In den Studierendenportalen der entsprechenden Universitäten wird sowohl im Dashboard als auch im E-Learning-Portal auf den individuellen Leistungsstand der Studierenden hingewiesen. Von der © 3s Research Laboratory - Forschungsverein

---

Mindeststudienleistung betroffene Studierende werden auch hier explizit auf diesen Umstand hingewiesen. Darüber hinaus informieren viele Universitäten bzw. viele Studienrichtungen zusätzlich noch über andere Informationskanäle über die Regelungen der Mindeststudienleistung.

---

*Zitat: „... offensiv informieren über die Mindeststudienleistung, da haben wir wenig; es gibt eine Internetseite, da gibt es MSL-Infos, aber dass wir jetzt irgendwie großartige Informationskampagnen oder irgendetwas verkaufen, das wäre mir jetzt nicht bewusst.“*

---

*Zitat: „Also dadurch, dass es Studienbeginner:innen betrifft, haben wir es in der Studienbeginner:innen-Kommunikation drinnen. [...] Das bedeutet konkret, dass wir auf diesen Umstand hinweisen, in den Orientierungsveranstaltungen, in den Mailings, im Welcome Guide, also in allen möglichen Publikationen.“*

---

Die beiden Zitate zeigen, dass die Information über die Mindeststudienleistung nicht im Zentrum der Erstsemestrigen-Information steht, sondern als zusätzlicher Aspekt für die generelle Studienorganisation. Hinweise zum Studienbeginn, die einen möglichen Studienausschluss thematisieren, könnten zu einer Verunsicherung der Erstsemestrigen führen, und das soll vermieden werden.

---

*Zitat: „[...] weil da kriegen sie ja gleich am Anfang mal eine Botschaft vermittelt, Sie sind hier möglicherweise wieder draußen. Wir haben versucht, es so hinzukriegen, dass wir gesagt haben, das gibt es, auf das achten Sie, aber schauen Sie, wenn Sie die Studieneingangs- und Orientierungsphase Ihres Faches erfolgreich absolvieren, und das idealerweise schon im ersten Semester machen, dann sind Sie dieses Thema los.“*

---

*Zitat: „Also die erste Zielsetzung ist, die Leute sollen mehr machen, sie sollen es auch schneller machen. Es sind 16 ECTS, das ist bei uns ungefähr in den meisten Fällen die StEOP, das ist ja auch der Plan, dass man diese und noch viel mehr im ersten Semester macht.“*

---

Eine vorläufige Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>1</sup> zeigt, dass nur 6 % der Studierenden an Universitäten angeben, die Regelung zur Mindeststudienleistung nicht zu kennen (vgl. dazu Tabelle 7 in Abschnitt 7.3).

### **3.1.2.2 Maßnahmen zur Unterstützung Studierender, die gem. § 59b Abs. 1 UG 2002 über die zu geringe Anzahl an ECTS-AP informiert wurden**

Welche konkreten Maßnahmen wurden angeboten, damit Personen, die über ein mögliches Nicht-Erreichen der Mindeststudienleistung informiert wurden, die geforderten ECTS-AP doch erreichen können? Vor allem wird auf folgende generelle Unterstützungsmaßnahmen seitens der Universitäten hingewiesen:

---

<sup>1</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

## 20 Auswirkungen der MSL an Universitäten

- Lerncamps
- Fortschrittsberatung
- Servicedesk als Anlaufstelle für persönliche Beratung

Individuelles Coaching wird in der Regel nicht angeboten. Die Beobachtung war, dass bei den tatsächlich betroffenen Gruppen häufig Einzelfallüberprüfungen notwendig sind und keine pauschalen Urteile gefällt werden können. Etwa beim Abgleich mit der Liste von Studierenden mit explizit deklarierten Behinderungen, für die die Regelung der Mindeststudienleistung gemäß § 59a Abs. 5 UG 2002 nicht zutrifft.

An einigen Universitäten wird in der Beratung überdies gelegentlich ein Konnex zur StEOP hergestellt und dabei beobachtet, dass die Information tatsächlich zu einem „Turnaround“ bei einzelnen Studierenden führen können, dass Studierende in der StEOP prüfungsaktiv wurden und dann auch zügig weiter studieren. Ob dieser Trend nachhaltig ist, kann aber noch nicht beantwortet werden.

---

*Zitat: Die Alternative ist, mach die StEOP\* (\* Anmerkung: StEOP Umfang meist höher als 12 ECTS-AP), dann bist du aus diesem Thema draußen. [...] Und hier weisen wir dann auch unsere Studienprogrammleiter:innen darauf hin, dass sie genügend StEOP-Prüfungen anbieten, [...] hier ist es wichtig, diese zügig zu korrigieren und die Noten einzuspielen, damit es nicht zu Falschzuweisungen kommt.“*

---

An Universitäten mit geringen Betroffenheiten wurden zum Teil individuelle Beratungsgespräche durchgeführt, z.B. an der TU Graz, um Motivationsgründe zu verstehen, wobei allerdings nur rund ein Drittel der betroffenen Studierenden das Angebot wahrnahm.

Laut vorläufiger Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>2</sup> gaben 7 % der befragten Studierenden an, dass sie auf Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote zur Mindeststudienleistung hingewiesen wurden. 1,5 % der befragten Studierenden hätte ein oder mehrere Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote der Universität zur Mindeststudienleistung auch in Anspruch genommen (vgl. dazu Tabelle 7 in Abschnitt 7.3).

### **3.1.2.3 Qualitative Charakteristika der Information betroffener Studierender gem. § 59b Abs. 1 UG 2002**

Die Gründe für geringe Prüfungsaktivität generell und die daraus resultierende Notwendigkeit, betroffene Studierende auf die Erbringung der Mindeststudienleistung hinweisen zu müssen, sind vielfältig. Bei bestimmten prüfungsaktiven Studien, etwa in Biologie oder Pharmazie, lässt sich vermuten, dass diese als Warteschleife zum Medizin-Aufnahmetest gewählt werden, um sich für den nächsten Testantritt vorzubereiten – so die Aussage eines Vertreters der Universität Wien.

Weiters gibt es Studien, die eine Kombination von Fächern mehrerer Hochschulen vorsehen (z.B. Kombinationsstudien, aber auch Lehramtsstudien). Wenn aufgrund der Verfasstheit der Campus-Management-Systeme beteiligter Hochschulen die Prüfungsdaten nicht zeitgerecht zwischen den Institutionen kommuniziert werden können, erfolgt in manchen Fällen eine faktisch nicht zutreffende Information über die Gefährdung einer Nichterreichung der Mindeststudienleistung. Mitunter werden diesbezüglich auch Studierende informiert, bei denen die Anrechnung von Vorleistungen oder anderwältig erbrachten Studienleistungen noch nicht vollständig geklärt war.

---

<sup>2</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

Vielfach wurden Studierende informiert, bei denen von Seite der Universität angenommen wurde, dass sie das betreffende Studium als Zweit- oder Drittstudium neben einem „Hauptstudium“ betreiben, um zunächst eine mögliche Studienalternative oder Studienergänzung zu haben, sich dann aber auf ein Hauptstudium konzentrieren. Bei ca. einem Drittel der erloschenen Studienzulassungen liegt ein weiteres Studium vor (vgl. Abschnitt 3.2).

Schließlich gibt es eine Personengruppe, die laut Interviews und Aussagen im Workshop mit Studierendenvertreter:innen tatsächlich Schwierigkeiten in der Mindeststudienleistungserbringung hat und entsprechend vorzuinformieren ist. Darunter fallen etwa Personen, die Gründe für eine Beurlaubung gehabt (z.B. Krankheit), diese aber nicht beantragt hätten; weiters Personen mit vielfältigen Betreuungspflichten (z.B. Kinder, Pflege von Familienangehörigen) oder berufstätige Studierenden mit (starken) zeitlichen Restriktionen. Eine Quantifizierung dieser Personengruppen kann nicht vorgenommen werden, es dürfte sich aber um eine Minderheit bei den betroffenen Studierenden handeln.

Formale Einsprüche nach Erhalt der Vorinformation seitens der Studierenden sind nicht bekannt. Häufig wurde Verwunderung von Studierenden geäußert, dass sie davon betroffen wären („*kann nicht sein, dass ich gemeint bin...*“).

## 3.2 Maßnahmen und Auswirkungen nach vier Semestern

Kapitel 3.2 fokussiert auf die (ersten erfassbaren) Auswirkungen von § 59a UG 2002, nachdem die Frist von vier Semestern zur Erreichung der Mindeststudienleistung erstmals durchlaufen wurde. Die quantitative Auswertung in Kapitel 3.2.1 zeigt Studienverläufe seit dem Wintersemester 2022/23 nach Universitäten und Studien bzw. nach den demographischen Merkmalen Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit. In Kapitel 3.2.1.3 finden sich eine Auswertung zu Mehrfachstudien. Die Ergebnisse der qualitativen Erhebung in Kapitel 3.2.2 legen dar, wie Universitäten die neue Regelung kommunizieren, wie sie mit betroffenen Fällen umgehen sowie die Einschätzung und Erfahrung seitens der Studierenden.

### 3.2.1 Quantitative Auswertung: Entwicklung der Studienverläufe seit Wintersemester 2022/23 in Bezug auf § 59a UG 2002

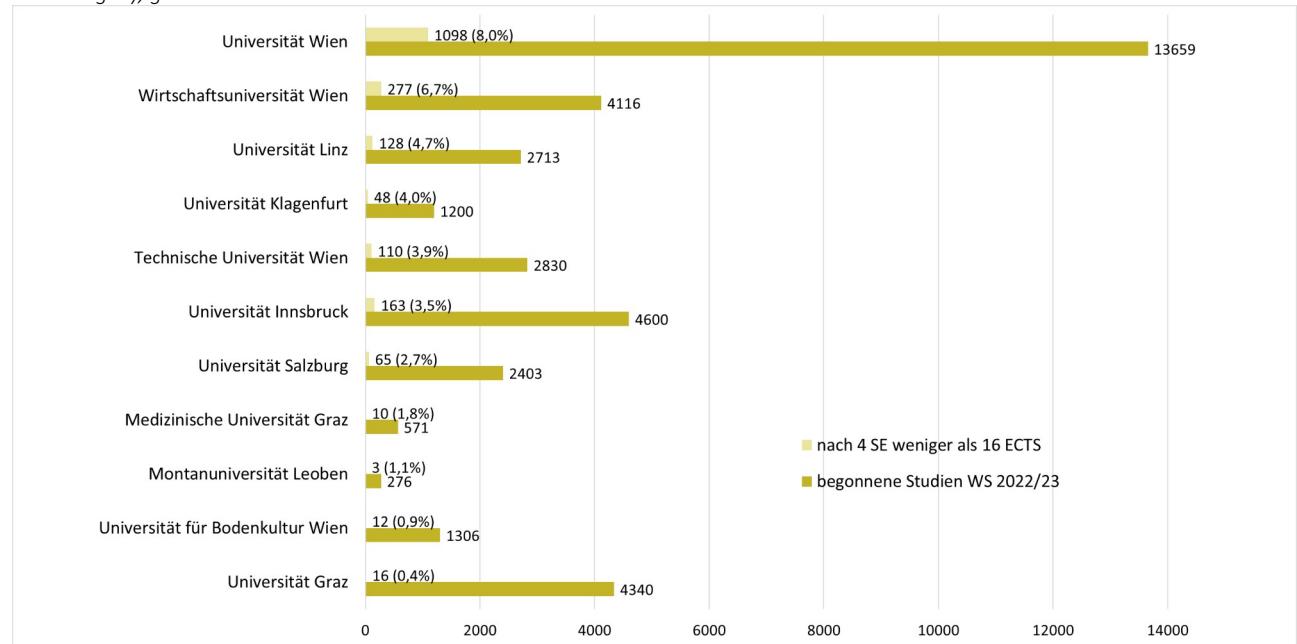
Wenn innerhalb der ersten vier Semester in einem ab dem WS 2022/23 begonnenen Studium die Mindeststudienleistung von 16 ECTS-Anrechnungspunkten nicht erreicht wird, erlischt laut Regelung in § 59a UG 2002 die Zulassung für das betroffene Studium. Studierende können dieses Studium folglich an ihrer Universität zwei Jahre lang nicht fortsetzen. In der Evaluierung konnten für zwei Durchläufe (Beginn Wintersemester 2022/23, Beginn Sommersemester 2023) Auswertungen vorgenommen werden, in Kapitel 3.2.1.1 auf Basis der Datenerhebung bei den Universitäten sowie Auswertungen zu Mehrfachstudien, in Kapitel 3.2.1.2 und 3.2.1.3 auf Basis der Hochschulstatistik.

#### 3.2.1.1 Begonnene Studien Wintersemester 2022/23 - Auswertung nach Universitäten und Studien

Wie Abbildung 7 zeigt, finden sich die meisten der insgesamt 1.930 im WS 2022/23 begonnenen Studien, die aufgrund nicht erbrachter Mindeststudienleistung nach vier Semestern vom Erlöschen betroffen waren, an der Universität Wien mit 1.098 derartigen Studienverläufen. Das entspricht knapp der Hälfte (46 %) jener Studien, in denen nach zwei Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht und Studierende deshalb über die Gefährdung einer Nicht-Erreichung der Mindeststudienleistung informiert wurden. An der Wirtschaftsuniversität Wien finden sich 277 davon betroffene Studien (rund 23 % jener, die in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP aufwiesen) und an der Universität Innsbruck 163 vom Erlöschen betroffene Studienverläufe (rund 15 % jener, die in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP aufwiesen).

## 22 Auswirkungen der MSL an Universitäten

**Abbildung 7:** Begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2022/23 und Anzahl/Anteil jener Studien, in denen nach 4 Semestern die Studienzulassung aufgrund fehlender Mindeststudienleistung erloschen ist (nur Universitäten mit erloschenen Zulassungen), gereiht nach Prozentanteil



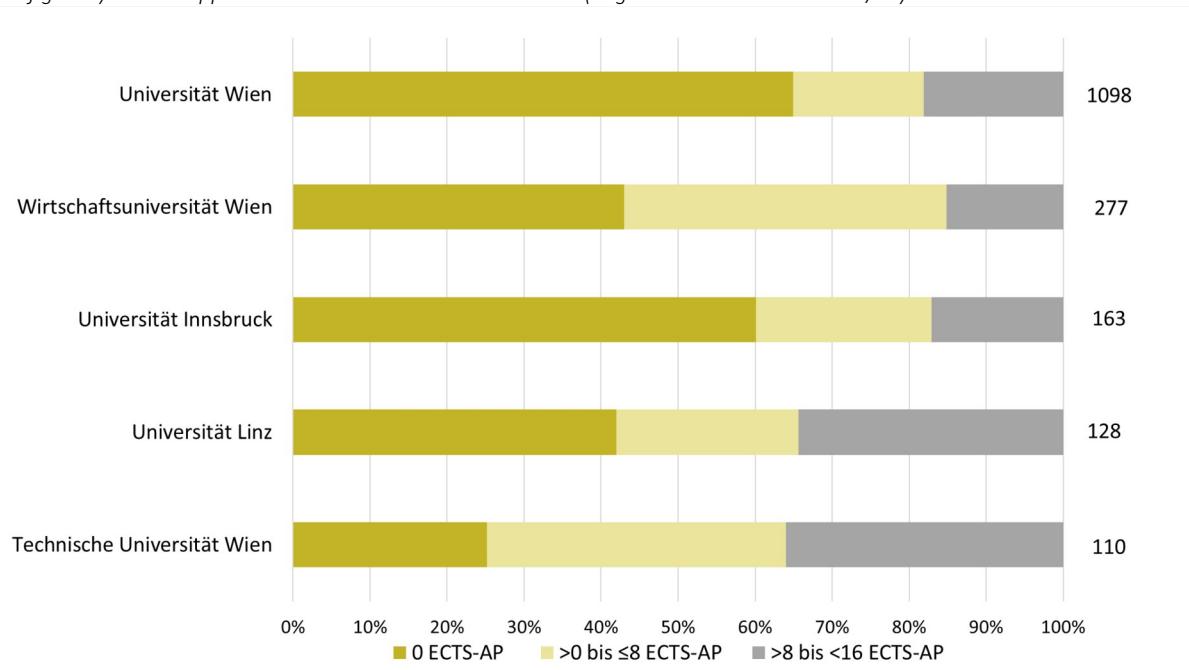
QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF

Von den insgesamt 42.969 im WS 2022/23 begonnenen Studien ist in 1.930 Fällen die Zulassung aufgrund der nicht erbrachten Mindeststudienleistung nach vier Semestern erloschen (knapp 4,5 % aller begonnenen Studien). Mit einem Anteil von 8 % der vom Erlöschen betroffenen Studien liegt die Universität Wien voran, gefolgt von der Wirtschaftsuniversität Wien (7 %) und der Universität Linz (5 %). Bei den meisten Universitäten liegt der Anteil der vom Erlöschen der Zulassung betroffenen Studien jedoch bei unter 3 %.

In Abbildung 8 wird deutlich, dass in den meisten vom Erlöschen der Zulassung betroffenen Studien keine ECTS-Anrechnungspunkte erworben wurden. Das heißt, es wurden entweder keine Prüfungen absolviert oder die absolvierten Prüfungen waren negativ. Die Verteilung an der TU Wien weicht davon ab, weil ein größerer Teil (rund 75 %) der vom Erlöschen der Zulassung betroffenen Studien einige ECTS-AP aufweist.

Die danach folgende Tabelle 4 verdeutlicht die Verteilung der erbrachten ECTS-AP nach einzelnen Studienrichtungen; auch hier zeigt sich, dass bei den meisten jener Studienrichtungen, die hohe Zahlen an erloschenen Studienzulassungen aufweisen, der größere Teil keinerlei ECTS-AP aufweisen.

**Abbildung 8:** Von aufgrund der MSL vom Erlöschen der Zulassung betroffene Bachelor- und Diplomstudien nach Universitäten (häufigste 5) nach Gruppen von erreichten ECTS-AP in Prozent (begonnene Studien WS 2022/23)



QUELLE: 3S-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN UND DATEN DES BMFWF

**Tabelle 4:** Top 10 vom Erlöschen der Zulassung betroffene Bachelor- und Diplomstudien, begonnen im WS 2022/23, und gesamt begonnene Bachelor- und Diplomstudien WS 2022/23

Studium und Universität	0 ECTS-AP	>0 bis ≤8 ECTS-AP	>8 bis <16 ECTS-AP	Gesamt geschlossene Studien	gesamt begonnene Studien im WS 2022/23
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien	40 %	41 %	19 %	170	3.196
BA Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsuniversität Wien	48 %	43 %	9 %	107	1.920
BA Biologie, Universität Wien	74 %	25 %	1 %	101	865
BA Pharmazie, Universität Wien	57 %	26 %	17 %	72	390
BA Philosophie, Universität Wien	81 %	0 %	19 %	65	703
Diplomstudium Rechtswissenschaften, Universität Wien	30 %	31 %	39 %	70	1.230
BA Lehramt Sek (AB), Universität Wien	38 %	28 %	33 %	60	1.177
BA Kunstgeschichte, Universität Wien	76 %	6 %	18 %	50	477
BA Informatik, Universität Wien	53 %	24 %	24 %	36	263
BA Politikwissenschaft, Universität Wien	74 %	9 %	18 %	34	508

QUELLE: 3S-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN UND DATEN DES BMFWF, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF GANZE ZAHLEN

### 3.2.1.2 Begonnene Studien Wintersemester 2022/23 – Auswertung nach demographischen Merkmalen und Studien

Die Frauenanteile in den häufigsten vom Erlöschen der Zulassung betroffenen Studien sind in der Regel niedriger als die Frauenanteile bei den damit einhergehenden begonnenen Studien. D.h. mit Ausnahme der Bachelorstudien Informatik sowie Geschichte an der Universität Wien sind weibliche Studierende – zumindest in diesen Studien bezogen auf die Mindeststudienleistung – etwas erfolgreicher als ihre männlichen Studienkollegen (vgl. Tabelle 5).

## 24 Auswirkungen der MSL an Universitäten

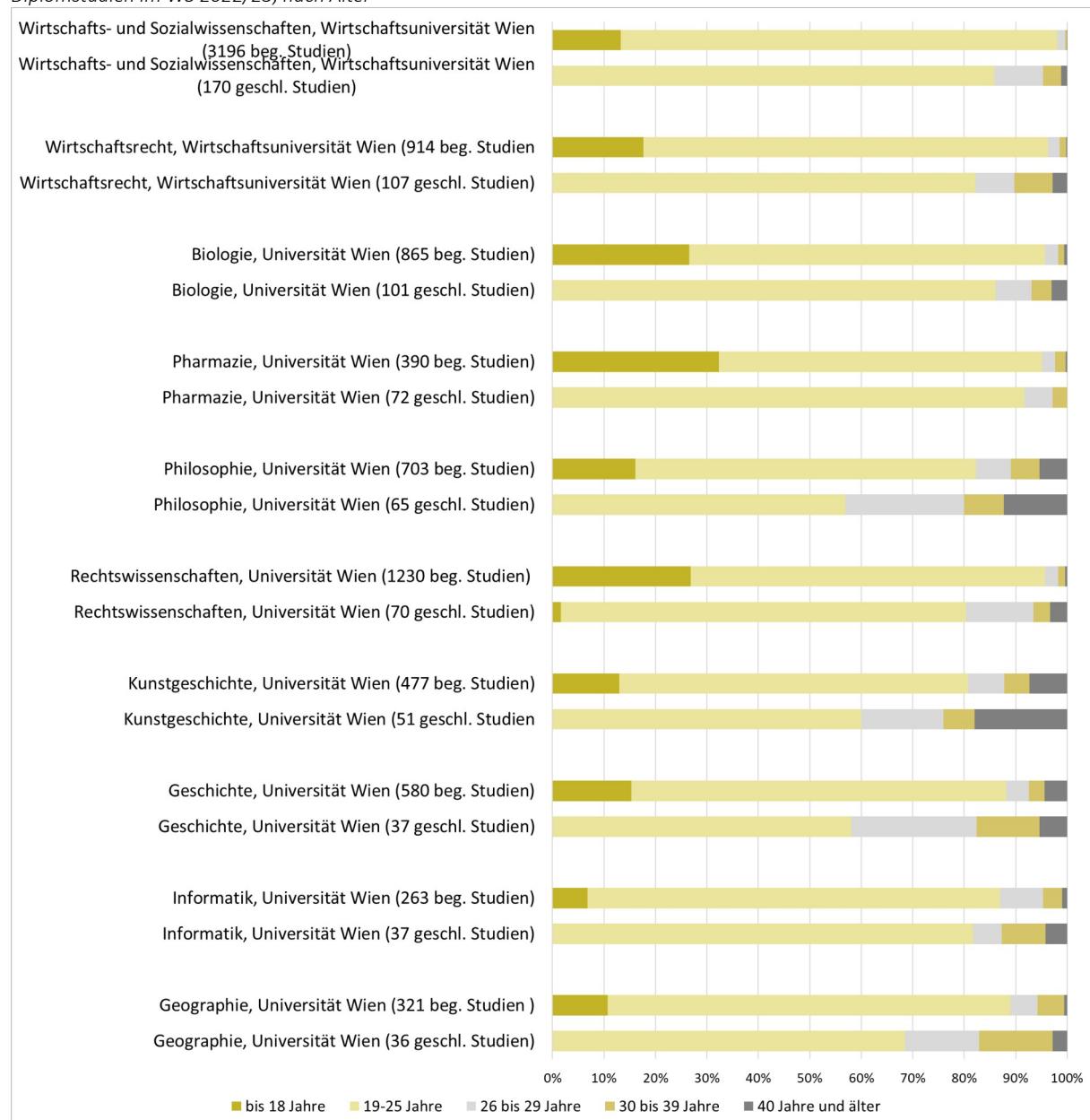
**Tabelle 5:** Top 10 von Schließung betroffene Bachelor- und Diplomstudien, begonnen im WS 2022/23, nach Geschlecht

Studium und Universität	Begonnene Studien gesamt	Geschlossene Studien gesamt	Frauenanteil begonnene Studien	Frauenanteil geschlossene Studien
BA Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien	3.196	170	45 %	39 %
BA Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsuniversität Wien	914	107	54 %	48 %
BA Biologie, Universität Wien	865	101	68 %	65 %
BA Pharmazie, Universität Wien	390	72	74 %	74 %
BA Philosophie, Universität Wien	703	65	58 %	54 %
Diplomstudium Rechtswissenschaften, Universität Wien	1.230	61	66 %	54 %
BA Kunstgeschichte, Universität Wien	477	50	81 %	62 %
BA Geschichte, Universität Wien	460	37	51 %	55 %
BA Informatik, Universität Wien	263	36	27 %	35 %
BA Geographie, Universität Wien	224	35	42 %	41 %

QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF GANZE ZAHLEN

Die Altersverteilung der Studierenden, die vom Erlöschen der Studienzulassung betroffen sind, zeigt, dass die betroffenen Studierenden im Schnitt etwas älter sind als die Gesamtheit der Studienanfänger:innen in diesen Studien. Die Altersgruppierungen lassen keinen exakten Vergleich von WS 2022/23 (begonnene Studien) mit dem WS 2024/25 (erloschene Studienzulassung) zu. Höhere Anteile von erloschenen Studienzulassungen in der Altersgruppe 26-29 Jahre sind lediglich ein vager Hinweis darauf, dass diese Studien möglicherweise als Zweitstudium in höherem Alter nach Universitätseintritt begonnen wurden.

**Abbildung 9:** Top 10 von Schließung betroffene Bachelor- und Diplomstudien (WS 2024/25) sowie begonnene Bachelor- und Diplomstudien im WS 2022/23, nach Alter

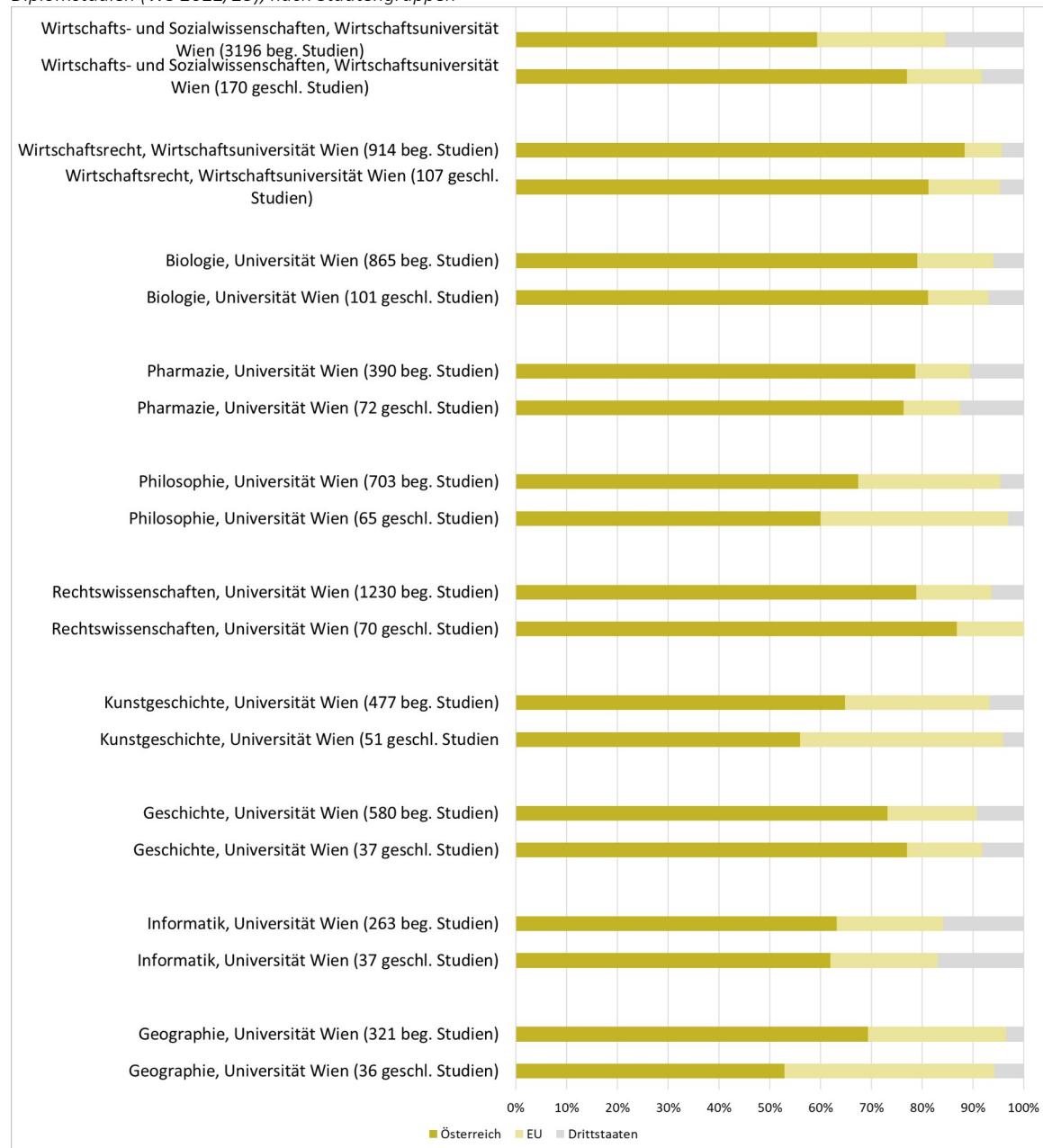


QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF

Die Vermutung, dass Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache häufiger vom Erlöschen der Studienzulassung betroffen sein könnten, wird nicht bestätigt. Bei der Analyse der Staatsangehörigkeit der Studienanfänger:innen und der vom Erlöschen der Studienzulassung betroffenen Studierenden gibt es keine diesbezüglichen signifikanten Hinweise.

## 26 Auswirkungen der MSL an Universitäten

**Abbildung 10:** Top 10 von Schließung betroffene Bachelor- und Diplomstudien (WS 2024/25) sowie begonnene Bachelor- und Diplomstudien (WS 2022/23), nach Staatengruppen

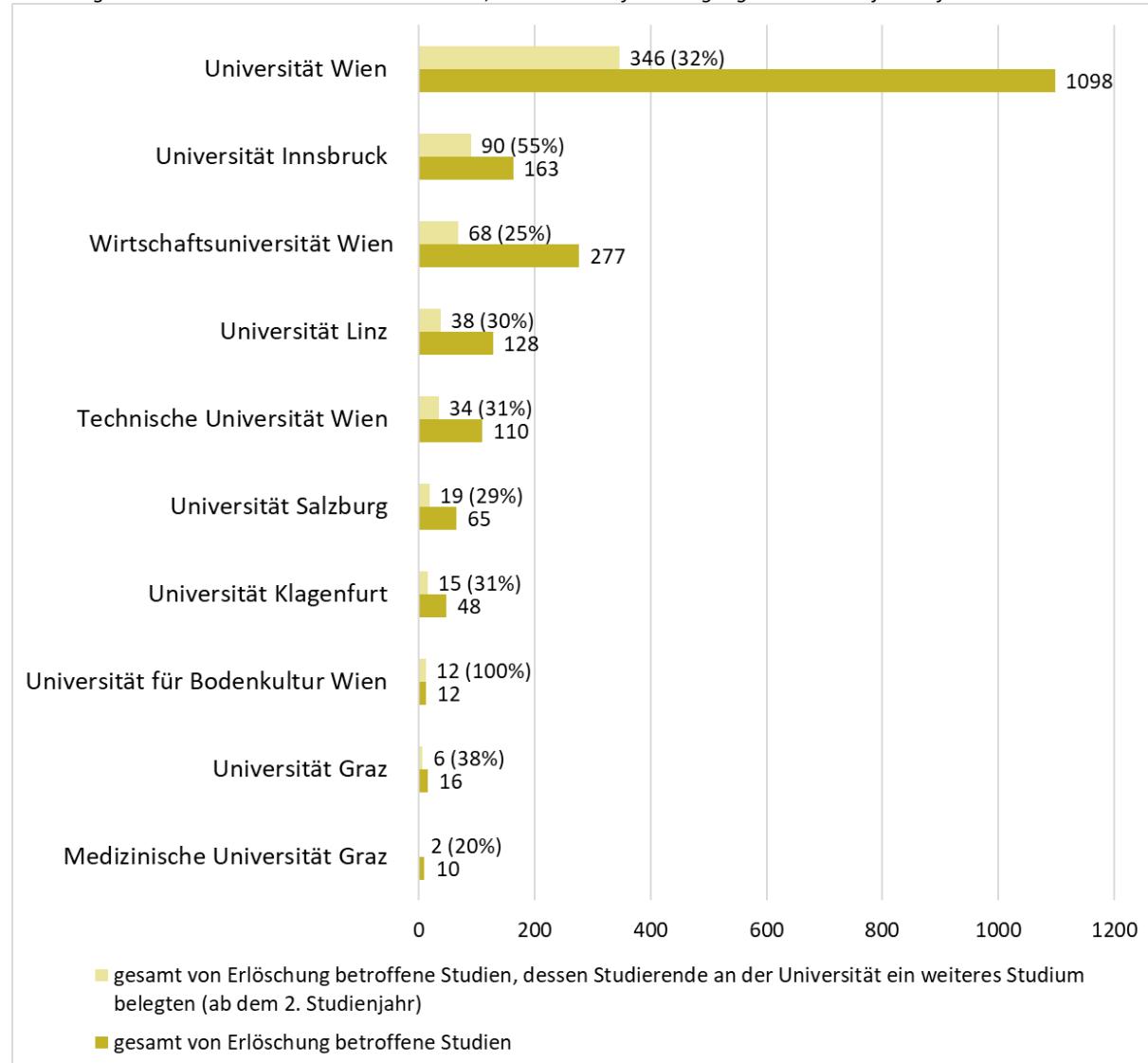


QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF

### 3.2.1.3 Auswertungen zu Mehrfachstudien

Bei in etwa einem Drittel, 649 der 1.930 erloschenen Studienzulassungen, lag gleichzeitig zumindest ein weiteres Studium an der gleichen Universität im zweiten Studienjahr vor. Besonders hoch ist dieser Anteil an der Universität Innsbruck (55 %) und an der Universität für Bodenkultur Wien (100 %). Bei der Universität Wien betrug er 32 %. Die durchschnittliche Prüfungsaktivität in allen Bachelor- und Diplomstudien über alle Universitäten hinweg lag in diesen Studien im Studienjahr 2023/24 bei 64 % (Universität Wien 53,9 %, Universität Innsbruck 66,5 %, Wirtschaftsuniversität Wien 68,2 %).

Abbildung 11: Erloschene Studien nach 4 Semestern, die eine Mehrfachbelegung im 2. Studienjahr aufweisen



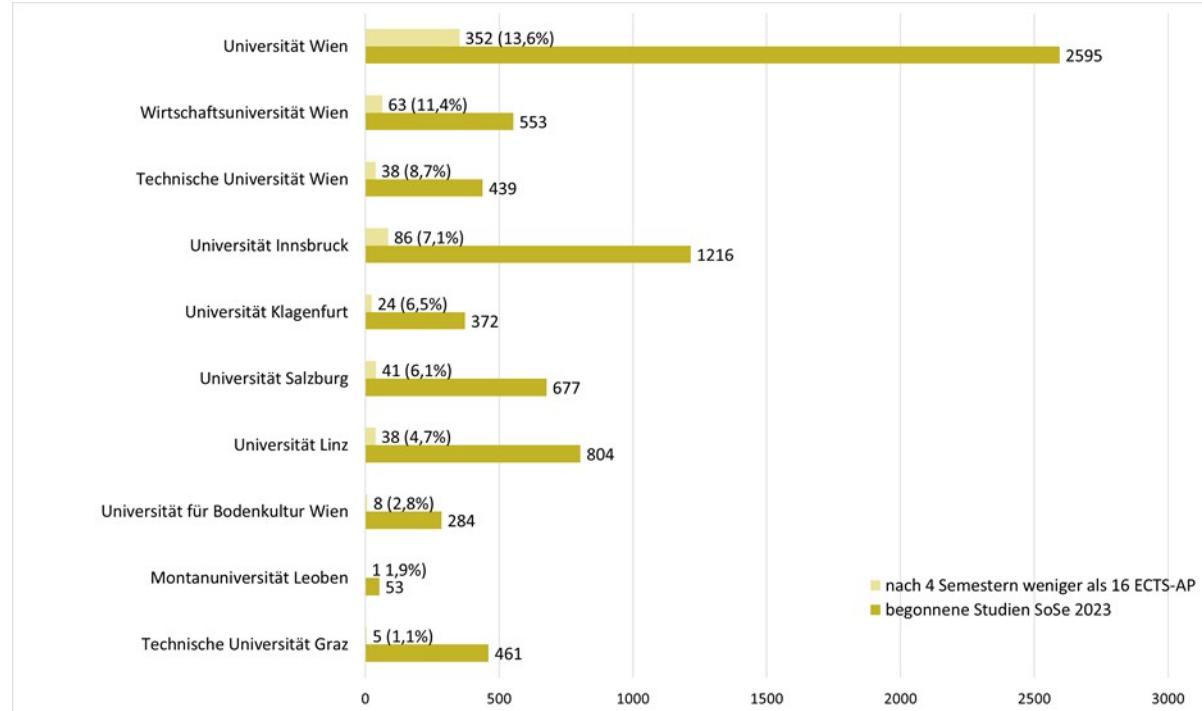
QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF

### 3.2.1.4 Begonnene Studien Sommersemester 2023 – Auswertung nach Universitäten

Hinsichtlich der Studienbeginner:innenkohorte des Sommersemesters 2023 zeigt sich, dass bei 656 von 9.060 begonnenen Studien die Zulassung aufgrund der nicht erbrachten 16 ECTS-AP nach vier Semestern erloschen ist. Das entspricht einem Anteil von rund 7 %, welcher über dem Anteil der betroffenen Studien mit Studienbeginn WS 2022/23 von 4,5 % liegt. Wie Abbildung 12 zeigt, liegt auch hier die Universität Wien absolut gesehen mit 352 Fällen voran, gefolgt von der Universität Innsbruck mit 86 Fällen und der Wirtschaftsuniversität Wien mit 63 Fällen.

## 28 Auswirkungen der MSL an Universitäten

**Abbildung 12:** Begonnene Bachelor- und Diplomstudien im Sommersemester 2023 und Anzahl/Anteil jener Studien, in denen nach vier Semestern die Studienzulassung aufgrund fehlender Mindeststudienleistung erloschen ist, gereiht nach Prozentanteil



QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF

Anteilmäßig liegt ebenfalls die Universität Wien mit 14 % der begonnenen Studien, die aufgrund nicht ausreichend erbrachter ECTS-AP nach vier Semestern vom Erlöschen betroffen waren, an vorderster Stelle. Im Vergleich zu einem Anteil von 8 % im vorhergehenden Beobachtungszeitraum (WS 2022/23) ist der Anteil fast doppelt so hoch. Auch bei der Wirtschaftsuniversität Wien zeigt sich mit 11 % (WS 2022/23: 7 %) und bei der Technischen Universität Wien mit 9 % (WS 2022/23: 4 %) ein Anstieg.

### Auswertung nach demographischen Merkmalen

In der Gegenüberstellung der Frauenanteile an den begonnenen und geschlossenen Studien (Tabelle 9) wird erneut ersichtlich, dass Frauen anteilmäßig in geringerem Ausmaß vom Nicht-Erreichen der Mindeststudienleistung betroffen sind. An der Universität Wien, der Universität Innsbruck und der Wirtschaftsuniversität Wien liegen ihre Anteile zwischen 2 und 14 Prozentpunkten auseinander. Noch deutlicher klaffen die Frauenanteile an der Universität Salzburg (Unterschied 23 Prozentpunkte) und den Technischen Universitäten Wien (Unterschied 27 Prozentpunkte) und Graz (Unterschied 37 Prozentpunkte) auseinander; weibliche Studierende sind an diesen Universitäten – was die Mindeststudienleistung betrifft – deutlich erfolgreicher als ihre männlichen Kollegen.

**Tabelle 6:** Top 10 Universitäten mit den meisten von Erlösung betroffenen Bachelor- und Diplomstudien Studien und gesamt begonnenen Studien im Sommersemester 2023, nach Geschlecht

Universität	Begonnene Studien gesamt	Geschlossene Studien gesamt	Frauenanteil begonnene Studien	Frauenanteil geschlossene Studien
Universität Wien	2.595	352	62 %	60 %
Universität Innsbruck	1.216	86	57 %	43 %
Wirtschaftsuniversität Wien	553	63	53 %	44 %
Universität Salzburg	677	41	64 %	41 %
Technische Universität Wien	439	38	35 %	8 %
Universität Linz	804	38	50 %	47 %
Universität Klagenfurt	372	24	59 %	38 %
Universität für Bodenkultur Wien	284	8	51 %	38 %
Technische Universität Graz	461	5	37 %	0 %
Montanuniversität Leoben	53	1	25 %	100 %

QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF GANZE ZAHLEN

Laut vorläufiger Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>3</sup> zeigt sich, dass die Mindeststudienleistung für den Großteil der Studierenden keine Hürde ist. Lediglich 2,3 % der befragten Studierenden an Universitäten geben an, ernsthaft einen Studienwechsel zu erwägen, weil sie Schwierigkeiten bei der Erbringung der Mindeststudienleistung hätten. 2 % würden deshalb auch über einen Studienabbruch nachdenken (vgl. dazu Tabelle 7 in Abschnitt 7.3).

### 3.2.2 Erkenntnisse aus qualitativer Analyse

#### 3.2.2.1 Kommunikation zum Erlöschen der Studienzulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a UG 2002 und Anlaufstellen für betroffene Studierende

Alle Universitäten informieren die betroffenen Studierenden über das Erlöschen der Zulassung durch eine zentrale Organisationseinheit, in der Regel die Studienabteilung. Wie gesetzlich vorgesehen, erfolgt die Verständigung zeitnahe zum Stichtag für die Feststellung der Mindeststudienleistung (gemäß § 59a UG 2002 jeweils Leistungserbringung bis 31.10. bzw. 31.3.), somit circa Ende November bzw. Ende April.

Von Seite der betroffenen Studierenden gibt es in der Regel keine Rückmeldungen zur Information zum Erlöschen der Studienzulassung, weder direkt an die Universitäten selbst (wie die weiter unten dargestellten Fallbeispiele zeigen) noch – bzw. nur punktuell – an die Österreichische Hochschüler\_innenschaft. Einige Studierende merkten an, dass sie von dieser Entscheidung überrascht gewesen wären, was dahingehend interpretierbar ist, dass teilweise Studierende mit Prüfungsaktivität in einem anderen Studium betroffen waren, wobei sie annahmen, dass die dortige Prüfungsaktivität ausreichen würde.

Anlaufstellen für betroffene Studierende bei Erlöschen der Studienzulassung sind in der Regel die Studienabteilungen bzw. die Studien- und Prüfungsabteilungen. Am Beispiel der Universität Wien: Zuständig sind die StudienServiceStellen bzw. StudienServiceCenter – hier wurden ergänzend auch weitere zentrale Anlaufstellen (z.B. Psychologische Studierendenberatung, Center for Teaching and Learning) in der Information explizit genannt, um ein niederschwelliges, breitgefächertes Informations- und Beratungsangebot sicherzustellen.

<sup>3</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

### **3.2.2.2 Weitere Erkenntnisse bezüglich des Erlöschens der Studienzulassung gemäß § 68**

#### **Abs. 1 Z 2a UG 2002**

Bislang nicht vorliegende formale Einsprüche und kaum Rückmeldungen an die Universitäten zeigen, dass die Nicht-Erreichung der Mindeststudienleistung in den ersten vier Semestern kaum auf Widerstand bei den betroffenen Studierendengruppen stößt. Es ist auch kein Diskurs mit und zwischen den betroffenen Studierendengruppen wahrnehmbar.

Der technische und organisatorische Aufwand in der Umsetzung der Mindeststudienleistung wird von einigen Universitäten kritisiert, nicht zuletzt aufgrund einiger definitorischer Unsicherheiten bzw. Unschärfen („Was zählt zu den 16 ECTS?“, Kommunikationsprobleme bei anerkannter, aber nicht anrechenbarer Leistung etc.). Der erhöhte technische und organisatorische Aufwand wird auf folgende Aspekte zurückgeführt:

- Vorgehensweise bei der Anerkennung von Studienleistungen
- viele Ausnahmetatbestände (z.B. Behinderung, Unterbrechung, Fachwechsel)
- Automatisierbarkeit schwierig, viele manuelle Prozesse notwendig
- Inkompatibilität unterschiedlicher Datensysteme (insbesondere bei Kombinations- und Lehramtsstudien)

Bei ohnehin inaktiven Studierenden wird eine geringe Wirkung durch die Mindeststudienleistung festgestellt. Höhere Wirkung – allerdings nicht im Sinne einer verstärkten Prüfungsaktivität – entfaltet sie bei sogenannten „Plan-B-Studierenden“, also Studierenden, die z.B. zur Überbrückung bis zum neuerlichen Antritt bei einem Aufnahmeverfahren ein fachlich relevantes Ausweichstudium wählen würden. Diese melden sich nun aufgrund der Mindeststudienleistung teilweise bewusst nach zwei oder vier Semestern vom Studium vermehrt ab.

Die Durchführung der Regelungen zur Mindeststudienleistung wird insgesamt als ressourcenintensiv aber von relativ geringer Wirkung beschrieben. Ziele, wie mehr Verbindlichkeit im Studium bzw. die Verringerung der Dropout-Raten, werden aus Sicht vieler Universitäten nicht erreicht. Die Mindeststudienleistungs-Regelung würde häufig auch deswegen ins Leere führen, weil viele Studierende in anderen Studien ohnehin aktiv wären oder betroffene Studierende die Mindeststudienleistung für sich nicht als relevant empfinden. Das Erlöschen der Studienzulassung betrifft – wie oben dargestellt – zu einem beträchtlichen Teil Studierende in deren „Nebenstudien“ (bei etwa einem Drittel der erloschenen Studienzulassungen lag zumindest ein weiteres Studium im zweiten Studienjahr an der jeweiligen Universität vor).

Ein konkreter Kritikpunkt an der gesetzlichen Regelung betrifft die Vorinformation nach zwei Semestern. Wenn Studierende nach zwei Semestern 12 bis <16 ECTS-Anrechnungspunkte hatten, dann aber in den beiden folgenden Semestern nicht prüfungsaktiv waren, würde deren Studienzulassung ohne Vorinformation erlöschen, was als „intransparent“ und „unfair“ gesehen wird, da die Information nur an jene ergeht, die <12 ECTS-AP nach zwei Semestern erreicht haben.

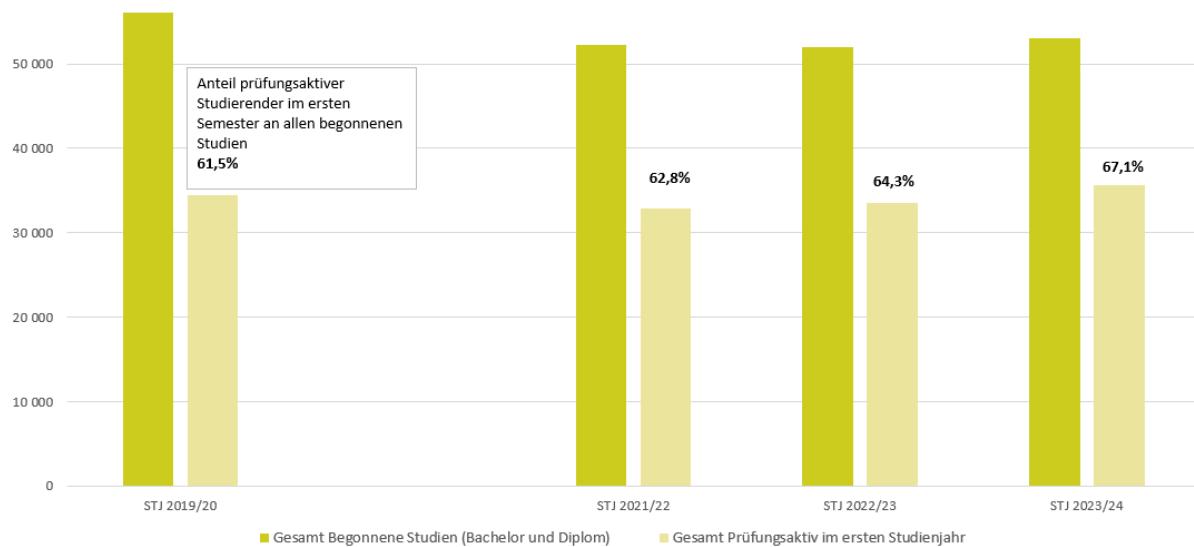
Wichtig wäre weiters eine Vereinfachung der Anerkennungslogik. Auch die gesetzliche Regelung der automatischen Abmeldung bei Inaktivität (Erlöschen der Studienzulassung für zwei Jahre an der gleichen Universität) wird als zu wenig eindeutig definiert gesehen. Die technische Umsetzbarkeit sei etwa im Lehramtsstudium mit mehreren Studienstandorten in den Verbünden besonders komplex, weshalb sogar von einer Ausnahme von der Mindeststudienleistung oder separaten Regelung gesprochen wurde. Es sollte darüber hinaus klarere Definitionen bezogen auf Unterbrechung, Fachwechsel, Erweiterungen, Nachfolgestudien u.a. geben. Ebenfalls angesprochen wurde eine gewünschte bessere Information und Transparenz für die Studierenden, die vielfach nicht die Möglichkeit hätten, Informationen über ihren Studienfortschritt (Zahl der erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte) taggenau abrufen zu können.

### 3.3 Mindeststudienleistung und Entwicklung der Prüfungsaktivität an Universitäten

Da mit der Mindeststudienleistung eine Erhöhung der Verbindlichkeit im Studium avisiert wurde, wird auch die Entwicklung der Prüfungsaktivität bei begonnenen Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studienjahr analysiert. Der Beobachtungszeitraum seit Einführung der Mindeststudienleistung (ab Studienjahr 2022/23) lässt zum jetzigen Zeitpunkt noch wenige Datenvergleiche zu. Weiters muss angemerkt werden, dass der Konnex zwischen Mindeststudienleistung und Prüfungsaktivität zumindest nicht monokausal ist. Beispielsweise wären in diesem Zusammenhang auch die Einführung der neuen Universitätsfinanzierung, die mit den Leistungsvereinbarungen 2019-2021 startete und bei der die Anzahl der prüfungsaktiven Studien ein Basisindikator in der Budgetbemessung sind, oder auch Veränderungen im Erwerbsausmaß von Studierenden als Beispiele für weitere Einflussfaktoren zu nennen.

Als prüfungsaktiv gelten Studierende, wenn sie im vorangegangenen Studienjahr in einem Studium zumindest 16 ECTS-AP erreicht haben. Hierzu liegen definitionsgemäß immer „nur“ Daten für ein Studienjahr im Sinne des Universitätsgesetzes (§ 52 UG 2002 – Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester) vor, weshalb in diesem Kontext nur Aussagen zur Studienanfänger:innen-Kohorte 2022/23 bezüglich der erloschenen Zulassungen und der Entwicklung der Prüfungsaktivität getroffen werden können.<sup>4</sup>

**Abbildung 13:** Begonnene Studien und prüfungsaktive Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studienjahr sowie deren Anteil an den begonnenen Studien 2019/20 bis 2023/24



QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF EINE KOMMASTELLE

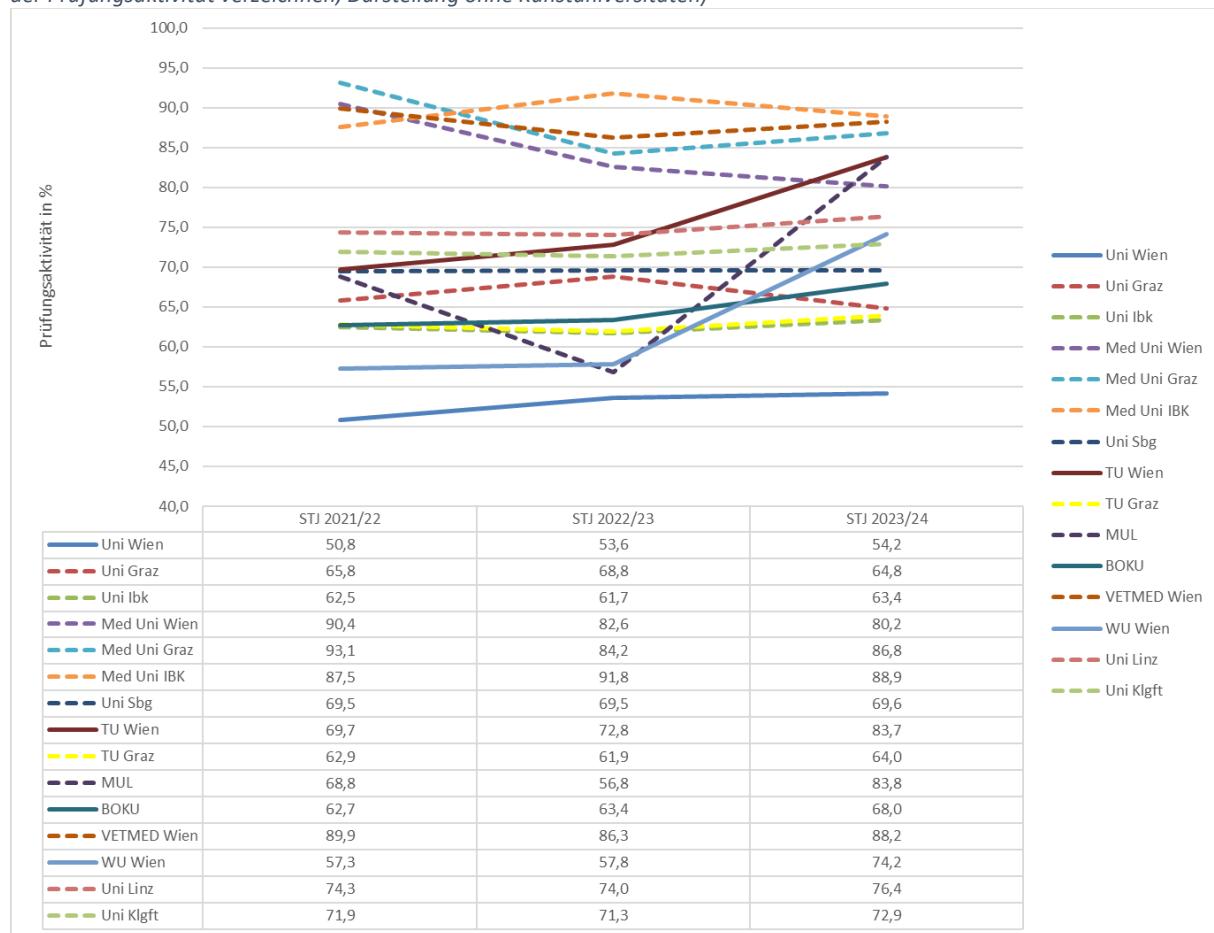
Wie Abbildung 13 zeigt, steigt der Anteil der im ersten Studienjahr prüfungsaktiven Studien bei den begonnenen Bachelor- und Diplomstudien in den vergangenen Jahren kontinuierlich an: Von 61,5 % (Studienjahr 2019/20) auf mittlerweile 67,1 % (Studienjahr 2023/24). Bezuglich der Einführung der Mindeststudienleistung und der Prüfungsaktivität im ersten Studienjahr zeigt sich noch kein eindeutiger Zusammenhang, zumal die Steigerung der Prüfungsaktivität nicht monokausal interpretierbar ist. Vermutlich haben auch die Auswirkungen bzw. Folgen der Pandemie zu Schwankungen des Anteils prüfungsaktiver Studien an den begonnenen Studien in den Studienjahren 2021/22 und 2022/23 geführt.

<sup>4</sup> Folglich sind wegen des Fehlens von Auswertungen zur Prüfungsaktivität keine Aussagen zu den Studienanfänger:innen des Sommersemesters 2023 möglich. Zur Studienanfänger:innen-Kohorte 2023/24 liegen zwar schon Prüfungsaktivitätsdaten vor, aber aufgrund der Nachfristen für gemäß § 78 UG 2002 auf die Mindeststudienleistung anrechenbare Anerkennungen noch keine Daten zu den erloschenen Zulassungen.

## 32 Auswirkungen der MSL an Universitäten

Vergleicht man die Entwicklung der Prüfungsaktivität im ersten Studienjahr in Bachelor- und Diplomstudien mit der Entwicklung aller prüfungsaktiven Studien (Anteil der prüfungsaktiven Studien an allen ordentlichen Bachelor-, Diplom-, Master- und Doktoratsstudien – siehe uni:data), zeigt sich folgendes Bild: Die Prüfungsaktivität lag im ersten Studienjahr in den Studienjahren 2022/23 und 2023/24 jeweils über der Prüfungsaktivität in allen Studien, vor allem im Studienjahr 2023/24 ist sie zudem überproportional gestiegen. Während die Prüfungsaktivität bei den begonnenen Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studienjahr 2022/23 bei 64,3 % lag (Steigerung von 1,5 Prozentpunkten gegenüber 2021/22), waren es über alle belegten Studien hinweg 62,6 % (ebenfalls +1,5 Prozentpunkte gegenüber 2021/22). 2023/24 waren die Studienanfänger:innen im ersten Studienjahr anteilmäßig mit 67,1 % um 2,8 Prozentpunkte prüfungsaktiver im Vergleich zum vorausgehenden Studienjahr. Über alle prüfungsaktiven Studien hinweg fiel die Steigerung im selben Zeitraum mit 1,4 Prozentpunkten (von 62,6 % auf 64 %) etwas geringer aus.

**Abbildung 14: Prüfungsaktivität im ersten Studienjahr in begonnenen Bachelor- und Diplomstudien nach Universitäten in den Studienjahren 2021/22 bis 2023/24 (Universitäten mit durchgängigem Strich konnten in beiden Jahren Steigerungen bei der Prüfungsaktivität verzeichnen, Darstellung ohne Kunstudien)**



QUELLE: DATENAUSWERTUNG DES BMFWF, PROZENTZAHLEN GERUNDET AUF EINE KOMMASTELLE

Eine Analyse der Prüfungsaktivität nach Universitäten (siehe Abbildung 14) zeigt, dass die Prüfungsaktivität in begonnenen Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studienjahr 2021/22 (also vor Einführung der Mindeststudienleistung) bei 62,8 % lag und bis zum Studienjahr 2023/24 um 4,3 Prozentpunkte auf 67,1 % stieg (inkl. Kunstudien). Das Bild bei den einzelnen Universitäten ist dabei nicht einheitlich: Vom Studienjahr 2021/22 bis 2022/23 gab es eine Steigerung der Prüfungsaktivität bei sieben Universitäten (Universität Wien, Universität Graz, Medizinuniversität Graz, Medizinuniversität Innsbruck, TU Wien, BOKU Wien, WU Wien) und von 2022/23 auf 2023/24 bei zwölf Universitäten. Eine kontinuierliche Steigerung der Prüfungsaktivität im gesamten Zeitraum (Studienjahr 2021/22 bis 2023/24) gab es an vier Universitäten (Universität Wien, TU Wien, BOKU Wien, WU Wien). Es ist jedenfalls angezeigt, die Entwicklungen der Prüfungsaktivität in begonnenen

Bachelor- und Diplomstudien im Kontext der Mindeststudienleistung über einen längeren Zeitraum zu beobachten.

## 3.4 Fallbeispiele § 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005

### 3.4.1 Fallbeispiel der Universität Wien

Eine erste Auswertung zu den im Wintersemester 2022/23 an der Universität Wien begonnenen Studien ergab, dass nach zwei Semestern in rund 2.400 Studien weniger als 12 ECTS-AP verzeichnet wurden. In 1.098 Studien kam es im Wintersemester 2024/25 tatsächlich zum Erlöschen der Zulassung aufgrund der Nicht-Erreichung der 16 ECTS-AP. Folglich haben nach Verständigung im zweiten Semester rund 1.300 Studierende die Grenze von 16 ECTS-AP innerhalb der vorgesehenen vier Semester noch erreicht bzw. überschritten.

Die Universität Wien hatte frühzeitig ein Frühwarnsystem implementiert. Studierende, die zwei Semester lang keine oder weniger als 12 ECTS-AP erworben hatten, wurden – wie gesetzlich vorgesehen – mittels gezielter E-Mail-Kommunikation auf die möglichen Konsequenzen ihrer Prüfungsaktivität hingewiesen. Ebenso können alle Studierenden in u:space, dem Portal für die Studienorganisation, den ECTS-AP-Stand jederzeit einsehen. Sie sehen auch, wenn sie die 16 ECTS-AP überschritten haben. Die Information an zentraler Stelle in der digitalen Übersicht des Studiums und durch individualisierte E-Mails hat Aufmerksamkeit für die Regelung erzeugt. Flankierend wird die Regelung in Orientierungsveranstaltungen am Studienbeginn und in der Studieninformation erläutert.

Rückschlüsse, dass aufgrund der Interventionen das individuelle Studiererverhalten beeinflusst wurde, lassen sich nicht ziehen. Es ist möglich, dass Studierende aus eigenem Antrieb und nach ihrem individuellen Plan über vier Semester die Mindestzahl der 16 ECTS-AP in den vorgesehenen Semestern erbracht haben, keine positiven Prüfungsleistungen erbracht haben oder sich bewusst gegen eine Fortsetzung des Studiums entschieden haben (Studienwechsel, fehlender Studienerfolg).

Bei einer vorhersehbaren Studienaktivität sind die Studierenden nach § 59 Abs. 2 Z 3 UG 2002 verpflichtet, sich zeitgerecht vom Studium abzumelden. Dies erfolgt in der Praxis kaum, da es keine Rechtsfolge gibt (lex imperfecta). Studierende halten mehrere Studien offen, teils in der Phase der Orientierung für einen späteren, unkomplizierten Studienwechsel, teils aus anderen strategischen Überlegungen. In manchen Fällen sind Studierende nicht (mehr) erreichbar, da sie de facto ein anderes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung aufnehmen, ohne sich im betreffenden Studium an der Universität Wien abzumelden. Eine Analyse der betroffenen Studienrichtungen zeigte, dass insbesondere Fächer wie Biologie und Pharmazie stark vertreten waren, beides Fächer, die als Übergangslösung gewählt werden, wenn man beispielsweise einen erneuten Antritt im Medizinaufnahmeverfahren plant.

Die neue gesetzliche Regelung nimmt diesen Personen gewissermaßen die Verpflichtung ab, indem sie nach einer Warnung (im Falle der Universität Wien sind es mehrere Warnungen) das Erlöschen der Studienzulassung bei Nichterreichung der erforderlichen ECTS-AP nach vier Semestern vorsieht.

Die operative Umsetzung dieser Maßnahme erforderte erhebliche personelle und technische Ressourcen. Insbesondere im ersten Durchlauf musste sichergestellt werden, dass die Regelung korrekt angewendet wird und keine Studierenden zu Unrecht vom Erlöschen der Studienzulassung betroffen sind. Die Universität investierte daher intensiv in die Programmierung und manuelle Kontrolle der betreffenden Falllisten. Rückmeldungen von Studierenden, die vom Erlöschen der Zulassung bedroht waren, reichten von Verwunderung über die Regeln (Ausmaß der ECTS-Punkte, Zeitraum der Erbringung etc.) bis zu klärenden Nachfragen im Einzelfall (vor allem aufgrund der Anerkennungsregeln). In keinem der Fälle bei Erlöschen der Studienzulassung kam es jedoch zu einem

### 34 Auswirkungen der MSL an Universitäten

formalen Einspruch oder zu einer rechtlichen Anfechtung des Verfahrens. Dies deutet darauf hin, dass die betroffenen Personen korrekt identifiziert wurden und die Universität die gesetzlichen Vorgaben sorgfältig umgesetzt hat.

Die Kommunikation wurde nach der ersten Durchführung der Maßnahme für die Folgesemester angepasst. Die ursprünglich umfangreichen E-Mails wurden gestrafft, da sich zeigte, dass zu lange Mitteilungen selten vollständig gelesen werden. Ziel war es, die Informationen klar, prägnant und gleichzeitig rechtssicher zu vermitteln. Intern wurde der Prozess durch standardisierte Protokolle optimiert, um die wiederkehrende Abwicklung für die Folgesemester zu erleichtern. Die zuständige Abteilung sorgt für die laufende korrekte Umsetzung, die fachliche und technische Expertise voraussetzt.

Studierende, die sich im Laufe des vierten Semesters vom Studium abmeldeten, wurden bei Unterschreitung der 16 ECTS-AP ebenso dem Ausschlussgrund „Nichterfüllung der Mindeststudienleistung“ zugerechnet wie jene, die das vierte Semester bis zum Ende führten. Diese spezielle Abmeldekonstellation ist im Gesetz nicht geregelt. Systemisch hätte ein Nichtausschluss zur Folge, dass Studierende nach Abmeldung immer wieder das vierte Semester beginnen könnten. Aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen kann eine Abmeldung im vierten Semester bei Unterschreitung der ECTS-Punkte keine zur Erlösung der Zulassung unterschiedliche Rechtsfolge nach sich ziehen. Die Universität Wien folgt in diesem Fall der Rechtsauslegung, die auch vom zuständigen Bundesministerium vorgenommen wurde.

Ein Kritikpunkt der Studierenden und der Universität betrifft die Anerkennung von Prüfungsleistungen. So gibt es etwa bei drei Studienrichtungen im Bereich der Sozialwissenschaften ein Aufnahmeverfahren und dann eine gemeinsame Studieneingangs- und Orientierungsphase, damit die Studierenden hier auch wirklich eine Orientierung innerhalb dieser ersten Semester erhalten und leichter wechseln können. Wird eine Prüfung in einer Studienrichtung erbracht, wird sie nach gesetzlichen Bestimmungen zwar in der weiteren Studienrichtung nach § 78 UG 2002 anerkannt, zählt aber nicht für die Mindeststudienleistung in diesem Studium.

Aus Sicht der Universitätsadministration hat die Regelung zur Mindeststudienleistung eine gewisse bereinigende Wirkung entfaltet. Gleichwohl wird in der Rückschau angemerkt, dass ein einfacheres, klarer kommunizierbares Instrument – etwa eine konsequent umgesetzte Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) mit verbindlichen Fristen – denselben Effekt mit weniger Aufwand hätte erzielen können. Ein Ausschluss bei Nichtbestehen der StEOP innerhalb einer festgelegten Frist wäre für Studierende nachvollziehbar gewesen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der StEOP an den einzelnen Universitäten könnte zu der nun vorliegenden Regelung geführt haben. Ebenso könnte eine effektive Neuregelung der Rechtsfolgen von Inaktivität (§ 59 Abs. 2 Z 3 UG 2002) klarer kommuniziert und administrativ leichter umgesetzt werden.

Zwar war ein leichter Rückgang bei den Studierendenzahlen zu verzeichnen, dieser war jedoch nicht eindeutig auf die Regelung zur Mindeststudienleistung zurückzuführen. Externe Faktoren wie die COVID-19-Pandemie, wirtschaftliche Entwicklungen oder geopolitische Krisen (z.B. Angriffskrieg gegen die Ukraine und damit verbundene Aufnahme von Vertriebenen in Österreich) hatten ebenfalls Einfluss auf die Studierendenzahlen und das Studiererverhalten. Die für die Finanzierung relevante Zahl der prüfungsaktiven Studierenden blieb insgesamt stabil.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der Mindeststudienleistung an der Universität Wien mit hohem Engagement und fachgerecht erfolgt ist. Da die Regelung in der Praxis eine hohe administrative Belastung verursacht, ohne in allen Fällen das gewünschte Verhalten zu steuern, erfüllt sie ihren Zweck nur bedingt.

### 3.4.2 Fallbeispiel der Universität Graz

Bereits vor der Studienaufnahme oder spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung erhalten die Studierenden der Universität Graz Informationen über die Bedeutung und die konkreten Anforderungen der Mindeststudienleistung. Es wird aber in diesem Prozessschritt nur auf die gesetzlichen Vorgaben und die Notwendigkeit, eine bestimmte Anzahl an ECTS-AP in einem definierten Zeitraum zu erbringen, hingewiesen, weil viele Studierende sich zu Beginn ihres Studiums mit den diesbezüglichen Anforderungen und möglichen Konsequenzen bei Nichterfüllung nur minimal beschäftigen.

Konkrete Herausforderungen für die Umsetzung der Mindeststudienleistung: Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelung ist die Umsetzung nicht trivial, da es eine Vielzahl an unterschiedlichen Fällen von Vorstudien und Auslegungsmöglichkeiten gibt, die aufgrund ihrer Komplexität nicht verbindlich vorab kommunizierbar sind bzw. sich auch in technischen Lösungen nicht vollständig umsetzen lassen. Ein besonders gutes Beispiel sind die Kooperations- und Lehrverbundstudien: An der Universität Graz befindet sich ein beträchtlicher Teil der Studierenden in solchen Studien. Nun gibt es vor Beginn der Einrichtung eines neuen Kooperationsstudiums auch an jeder beteiligten Bildungseinrichtung Vorstudien, die die Erbringung der Mindeststudienleistung außer Kraft heben könnten. Die Information zu den Vorstudien eines Studierenden sind aber nicht an allen beteiligten Bildungseinrichtungen bekannt, daher kann es hier wiederum zu unterschiedlichen Auskünften und Ergebnissen kommen.

Zudem gibt es unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Ermittlung der Mindeststudienleistungspflicht. Die oben skizzierten Vorstudien sind nur ein Teil des Problems. Vor allem bei kombinationspflichtigen Studien wie dem Lehramtstudium bzw. Translationsstudien verunmöglichen häufige Fächerwechsel bzw. Sprachwechsel und/oder zusätzlich inskribierte Erweiterungsstudien eine sinnvoll anwendbare und kommunizierbare Regelung.

Viele Studierende in Graz wechseln auch die Hauptzulassung und damit die für die Mindeststudienleistung zuständige Universität (Universität Graz – Technische Universität Graz – Universität für Musik und darstellende Kunst Graz), auch dadurch kann es durch unterschiedliche Auslegungen in den Häusern zu unerwarteten Problemen kommen.

Während den ersten beiden Semestern werden alle Studierenden der Universität Graz durch vielfältige Maßnahmen in ihrem Studienfortschritt unterstützt. Diese reichen von Welcome Weeks über Tutor:innen-Programme, systematische Erstjahres-Begleitungen bis hin zu Beratungsmöglichkeiten. Diese Angebote sind freiwillig und werden von den Studierenden unterschiedlich wahrgenommen. Nach dem ersten Jahr erhalten alle Studierenden, die gefährdet sind, persönliche E-Mails und wenn gewünscht persönliche Beratungstermine oder bei schriftlichen Anfragen auch individuelle Rückmeldungen.

Was dabei allerdings gilt: Es gibt technische Einschränkungen im Campus-Managementsystem CAMPUSonline, welche die Feststellung der Nichterreichung der Mindeststudienleistung wesentlich verkomplizieren. Diese erschweren es der Hochschule, präzise zu erfassen, welche Studierenden hinter dem erforderlichen Leistungsstand zurückbleiben. Die notwendige Auswertung der Studienleistungen und die Zuordnung zu einzelnen Studienfällen sind komplex und nur mit großem zeitlichem Aufwand durchführbar. Folglich ist es auch nicht möglich, betroffene Studierende „sauber“ zu erkennen und regelmäßig aus dem vorhandenen Campus-Managementsystem eine eindeutige Warnung zu versenden. Dies führt zu Verzögerungen und Unsicherheiten in der Verwaltung, sodass nicht immer zeitgerecht und verlässlich festgestellt wird, wer die Mindeststudienleistung nicht erreicht hat.

Auch ist es den Studierenden nicht möglich, den eigenen Leistungsstand ihrer „Mindeststudienleistungs-konformen“ ETCS-AP ablesen zu können. Dies gilt wiederum insbesondere für

### 36 Auswirkungen der MSL an Universitäten

---

Studierende, welche sich in Kooperationsstudien befinden oder andere Vorstudien aufweisen können.

Die Universität arbeitet an der Optimierung dieser Abläufe, sieht jedoch auch Grenzen durch die vorhandenen technischen Systeme. Eine notwendige Adaptierung des technischen Systems macht aus Sicht der Universität erst Sinn, wenn die gesetzliche Regelung zur Mindeststudienleistung klarer wird.

Erhalten die Studierenden die Mitteilung über die Nicht-Erreichung der Mindeststudienleistung, so geschieht dies mit Erläuterungen zu den Konsequenzen oder weiteren Handlungsoptionen. Verwerfungen aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungsfristen (z.B. Prüfungen und Anerkennungen, die laut Prüfungs- bzw. Anerkennungsdatum noch unter die Mindeststudienleistung fallen, könnten teilweise erst viele Wochen nach der diesbezüglichen Informationsfrist verfügbar sein) ergeben in weiterer Folge einen manuellen Nachbereitungsaufwand. Zum Teil sind auch Prüfungen wegen des nachträglich festgestellten Mindeststudienleistungs-Ausschlusses wieder nichtig zu setzen. Manche Studierenden schließen ihr Studium auch auf Antrag selbst, bevor die Universität die Nicht-Erreichung der Mindestleistung überhaupt feststellen kann.

Der Prozess des Erlöschens der Zulassung zum Studium nach § 59a UG 2002 erfolgt formal geregelt. Aus Sicht der Universität Graz wären Zweit- oder Drittstudien, die nicht ernsthaft studiert werden, sowie Studien, die nach Studienabschluss noch als Überbrückung begonnen werden, solche, die von der Mindeststudienleistung auszuschließen wären, weil ein Ausschluss mit viel verbundenem Aufwand hier nicht gerechtfertigt scheint. Tatsächlich handelt es sich bei von einer Löschung aufgrund nicht erbrachter Mindeststudienleistung betroffenen Studien häufig nicht um das „Hauptstudium“.

Für Studierende, bei denen die Zulassung erloschen ist, gibt es an der Universität Graz einzelne systematische Follow-up-Maßnahmen, etwa die Möglichkeit, sich spezifisch bei 4Students individuell beraten zu lassen, wie eine Wiedereingliederung gelingen kann oder welche alternativen Studienoptionen bestehen.

Insgesamt zeigt die Umsetzung der Mindeststudienleistung an der Universität Graz, dass trotz der in vielen Bereichen unklaren Anforderungen diese gut umsetzt wird und die Studierenden vorab bestmöglich informiert werden. Die Universität Graz plant zudem, vorerst die Evaluierung der Mindeststudienleistung abzuwarten, bevor allfällige Verbesserungen in der Softwareunterstützung beauftragt werden. Aus dargelegten Gründen werden klare und umsetzbare normative Regelungen dafür benötigt, welche wenig Spielraum für individuelle Interpretationen lassen.

Zudem hält die Universität Graz fest, dass die Zahl der geforderten Mindest-ECTS zu gering ist, um daraus eine Qualitätssteigerung und Verkürzung der Studienzeiten abzuleiten.

# 4 Auswirkungen der Mindeststudienleistung an Pädagogischen Hochschulen

## 4.1 Maßnahmen und Auswirkungen nach zwei Semestern

In Kapitel 4.1.1 finden sich Auswertungen zu begonnenen Studien, in denen in den ersten beiden Semestern weniger als 12 ECTS-AP erbracht wurden. Die Auswertungen sind chronologisch nach Semestern gruppiert, beginnend mit dem Wintersemester 2022/23. Kapitel 4.1.2 zeigt die Ergebnisse der qualitativen Erhebung und fokussiert dabei auf die Informationen für Studierende seitens der Pädagogischen Hochschulen, Maßnahmen zur Unterstützung Studierender und betroffener Gruppen innerhalb der Studierenden.

### 4.1.1 Quantitative Auswertung: Entwicklung der Studienverläufe seit Wintersemester 2022/23 in Bezug auf § 63b HG 2005

#### 4.1.1.1 Begonnene Bachelorstudien Wintersemester 2022/23

Im ersten Studienjahr der Neuregelung der Mindeststudienleistung gab es nur sechs Pädagogische Hochschulen, die Studierende darüber informieren mussten, dass sie Gefahr laufen, die Mindeststudienleistung nicht zu erreichen. In Summe waren 17 Studierende davon betroffen. Diese sechs Pädagogischen Hochschulen sind: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Kärnten und Pädagogische Hochschule Oberösterreich.

Prozentuell betrachtet liegt der Anteil der Studien, in denen in den ersten beiden Semestern nicht ausreichend ETCS-AP erbracht wurden bei der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich mit 3 % am höchsten. Dazu kam von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich die Anmerkung, dass sich sechs der betroffenen Studierenden auch an einer anderen Pädagogischen Hochschule bewarben und dort schlussendlich das Studium begannen, ohne einen Studienplatzverzicht an der KPH Wien/Niederösterreich zu melden. An der Privaten Pädagogischen Hochschule Oberösterreich handelt es sich um einen Anteil von 2 % sowie 1 % jeweils an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, der Privaten Pädagogische Hochschule Augustinum und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien. Von den 17 betroffenen begonnenen Studien wurden in acht zum Zeitpunkt der Information noch keine ECTS-AP erbracht.

#### 4.1.1.2 Begonnene Bachelorstudien Sommersemester 2023

Noch geringer waren die Fallzahlen für die Studienanfänger:innen des Sommersemester 2023. Hierzu ist anzumerken, dass es deutlich geringere Anfänger:innenzahlen im Sommersemester gibt und an mehreren Pädagogischen Hochschulen ein Studienbeginn im Sommersemester gar nicht vorgesehen ist. In Summe wurden nur drei Personen von einer Gefährdung, die Mindeststudienleistung nicht zu erreichen, informiert, an der Pädagogischen Hochschule Kärnten 2 (bei 17 begonnenen Studien) und an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg eine Person (bei 8 begonnenen Studien).

#### 4.1.1.3 Begonnene Bachelorstudien Wintersemester 2023/24

Von den Studienanfänger:innen des WS 2023/24 wurden an den Pädagogischen Hochschulen 17 Personen an sieben Pädagogischen Hochschulen davon informiert, dass sie Gefahr laufen, die Mindeststudienleistung nicht zu erreichen. Prozentuell betrachtet findet sich hier der höchste Anteil betroffener Studien mit 2 % an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum, gefolgt von der

Pädagogischen Hochschule Wien, der Kirchlichen Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich, der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich und der Pädagogischen Hochschule Kärnten mit jeweils einem Anteil von 1 %. Die betroffenen Studierenden hatten meist einige ECTS-AP vorzuweisen.

## 4.1.2 Erkenntnisse aus qualitativer Erhebung

### 4.1.2.1 Informationen für Studierende zur Mindeststudienleistung bezüglich § 63a HG 2005 vor und bei Studienbeginn

In etwa die Hälfte der Pädagogischen Hochschulen gab an, die Studienanfänger:innen per E-Mail über die Regelungen der Mindeststudienleistung zu informieren, die andere Hälfte nannte andere Kanäle, insbesondere die „Erstsemestrigentage“.

Mehrere Pädagogische Hochschulen gaben an, in Zukunft vermehrt das Studierendenportal als Informationsquelle für den individuellen Leistungsstand der Studierenden nutzen zu wollen, weil es von zentraler Bedeutung sei, dass die Studierenden selbst laufend Einblick in diesen hätten.

Laut vorläufiger Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>5</sup> gezeigt sich, dass 15 % der Studierenden an einer Pädagogischen Hochschule die Regelung zur Mindeststudienleistung nicht kennen. Bei Studierenden an einer Universität ist der Informationstand höher (vgl. dazu auch Kap. 3.1.2.1 bzw. vgl. Tabelle 7 in Abschnitt 7.3).

### 4.1.2.2 Maßnahmen zur Unterstützung Studierender, die gem. § 63b Abs. 1 HG 2005 über die zu geringe Anzahl an ECTS-AP informiert wurden

Bislang mussten von den Pädagogischen Hochschulen nur sehr wenige Studierende über den Umstand informiert werden, dass sie zwei Semester nach Studienbeginn noch nicht 12 ECTS-AP erreicht haben. Die Information per E-Mail wurde häufig durch persönliche (telefonische) Kontaktierung begleitet. Generell ist bei den Pädagogischen Hochschulen vorgesehen, dass die Information dazu Mitte November bzw. Mitte April erfolgt (letzteres nur wenn ein Studienbeginn im Sommersemester möglich ist).

In der Regel sind zentrale Organisationseinheiten (Studienabteilung, Vizerektorat für Lehre) für die Information zuständig, teilweise erfolgt die Information auch über die Studienrichtungsebene (z.B. Studiengangskoordination, Institut Ausbildung). Die häufige persönliche / telefonische Information der betroffenen Studierenden bietet auch die Gelegenheit auf Unterstützungsmaßnahmen der jeweiligen PH hinzuweisen und sich über die konkrete Lage der betroffenen Studierenden ein Bild zu machen.

Laut vorläufiger Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>6</sup> gaben 3 % der befragten Studierenden einer Pädagogischen Hochschule an, auf Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote zur Mindeststudienleistung hingewiesen worden zu sein, 1 % nahm entsprechende Angebote der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zur Mindeststudienleistung in Anspruch (vgl. Tabelle 7 in Abschnitt 7.3).

### 4.1.2.3 Betroffene der Vorinformation

Die Zahl der Betroffenen der Vorinformation ist an Pädagogischen Hochschulen sehr gering. An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik gibt es eine Reihe von Sonderformen (z.B.

<sup>5</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

<sup>6</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

Nachqualifizierungen oder Erweiterung des Studiums), in denen aufgrund der Regelung zur Mindeststudienleistung definitorisch nachgeschärft werden musste. Danach gab es hier keine potenziell Betroffenen mehr.

Wie an den Universitäten sind aufgrund fehlender Abmeldungen durch Studierende, die das Studium vermutlich bereits gewechselt haben, mitunter Recherchen erforderlich, bevor die Information zur Mindeststudienleistung versendet werden kann.

## 4.2 Maßnahmen und Auswirkungen nach vier Semestern

### 4.2.1 Quantitativer Überblick

Bei allen Pädagogischen Hochschulen wird über das Erlöschen der Zulassung durch eine zentrale Organisationseinheit, in der Regel die Studienabteilung, informiert. Die Verständigung erfolgt Mitte November (Wintersemester) bzw. Mitte April (Sommersemester). Diese Informationen werden erst nach Eintragung von ausstehenden Noten versendet. Vom Erlöschen der Studienzulassung waren bislang nur 2 Studien betroffen.

Mögliche Gründe für die geringen Fallzahlen an den Pädagogischen Hochschulen liegen vermutlich zum einen in den Aufnahmeverfahren, infolge derer sich Studierende bewusst für ihr Studium entscheiden, und zum anderen im weitgehenden Fehlen von Zweit- oder Drittstudien. Auch das persönlichere Betreuungsverhältnis an den meisten Pädagogischen Hochschulen stellt regelmäßige begleitende Beratung für die Studierenden sicher.

Laut vorläufiger Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>7</sup> stellt die Mindeststudienleistung für Studierende an einer Pädagogischen Hochschule keine Hürde dar. Lediglich 0,3 % denken diesbezüglich an einen Studienwechsel, 1 % an die Aufgabe des Studiums (vgl. Tabelle 7 in Abschnitt 7.3).

### 4.2.2 Weitere Erkenntnisse nach Erlösung der Studienzulassung

Probleme in der Durchführung entstehen an Pädagogischen Hochschulen insbesondere bei der Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen. Im Lehramtsstudium, bei denen mehrere Hochschulen in regionalen Verbünden zusammenarbeiten, funktioniert der Datenaustausch nicht immer reibungslos. Wie im Universitätsbereich bestehen in der Anerkennungsregelung bei einem Studienwechsel Herausforderungen im Datenabgleich, die in der jetzigen Gesetzeslage noch erklärungsbedürftig sind.

## 4.3 Fallbeispiel Pädagogische Hochschule Steiermark

An der Pädagogischen Hochschule Steiermark erfolgt die Überprüfung zweimal jährlich durch die Studienabteilung. Dies geschieht über ein eigens programmiertes Tool in PH Online, welches die Mindeststudienleistung in Echtzeit abbildet, weshalb eine Überprüfung nur im September, für das zweite und vierte Semester, sowie im April für Quereinstiege (welche kaum vorkommen) sinnvoll ist.

Die PH Steiermark erklärt die sehr geringen Fallzahlen in Bezug auf die Mindeststudienleistung vor allem mit dem Aufnahmeverfahren, das bereits im Vorfeld sicherstellt, dass nur jene Studierenden zum Studium zugelassen werden, die tatsächlich studieren wollen und für das Studium auch geeignet sind.

<sup>7</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

Ergänzend wurde erläutert, dass ein Frühwarnsystem besteht, welches nach zwei Semestern greift, wenn weniger als 12 ECTS-Punkte erbracht wurden. In solchen Fällen erhalten die Studierenden automatisiert eine E-Mail mit dem Hinweis auf das Gesetz und dem Angebot eines Beratungsgesprächs. Die Rückmeldungen auf diese Mails sind bislang jedoch sehr gering, was vor allem daran liegt, dass viele der betroffenen Studierenden entweder bereits exmatrikuliert sind oder die Punkte anderweitig anerkannt bekommen. Besonders problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die Frage der Anerkennungen: Da diese formell nicht als „eigene“ Studienleistungen gelten, werden sie im System nicht korrekt erfasst, obwohl sie den Studierenden zustehen.

Bei den betroffenen Studierenden lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: einerseits jene, die das Studium wechseln, etwa an eine Universität oder Fachhochschule, und andererseits jene, bei denen es Schwierigkeiten mit der Anerkennung von Studienleistungen gibt – etwa aufgrund eines Studienort- oder Fachwechsels innerhalb des Lehramtsstudiums. Fälle, in denen Studierende aus persönlichen Gründen, wie familiären Belastungen oder Erkrankungen, nicht ausreichend Leistung erbringen, treten eher selten auf, da sich die meisten frühzeitig in Beratung begeben. Studierende werden bereits zu Beginn umfassend über die Studienanforderungen informiert, etwa im Rahmen von Infoveranstaltungen oder durch Studienprogrammleitungen, die als direkte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Die Regelung zur Mindeststudienleistung selbst wird an der PH Steiermark nicht als große Belastung wahrgenommen, da es bereits vor ihrer Einführung ähnliche Regelungen im Hochschulgesetz gab, etwa die Bestimmung, dass Studierende nach zwei Jahren ohne Prüfungsleistung exmatrikuliert werden können. Diese Kontinuität in der Gesetzeslage erleichtert die Umsetzung, zumal auch das technische Tool sowie die vorhandenen Unterstützungsstrukturen gut etabliert sind.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich im Bereich der Berufsbildung. Hier existiert eine spezielle Form der Kooperation zwischen sogenannten Zentrumshochschulen und weiteren Standorten, bei welchen in manchen Studienangeboten beispielsweise Studierende in Kärnten betreut werden, obwohl diese an der PH Steiermark zugelassen sind. Die dabei erbrachten Leistungen erscheinen im System oft nicht direkt, sondern nur als Anerkennungen, was wiederum bei der Überprüfung der Mindeststudienleistung zu Fehlinterpretationen führen kann. Diese Konstellation betrifft insbesondere Lehrende an Berufsschulen, die berufsbegleitend ihre Lehramtsausbildung absolvieren. Obwohl sie reale Leistungen erbringen, weist das System zunächst null ECTS-Punkte aus, was zu einem hohen Anteil an scheinbar nicht erfüllten Mindeststudienleistungen führt. Diese Besonderheit betrifft vier Hochschulen in Österreich (eben die sogenannten „Zentrumshochschulen“) und stellt somit eine Ausnahme innerhalb des Gesamtsystems dar.

# 5 Vereinbarung über die Studienleistung für prüfungsinaktive Studierende an Universitäten

## 5.1 Gesetzliche Regelung

Universitäten können laut § 59b Abs. 3 UG 2002 Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, bei Prüfungsaktivität im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Nähere Bestimmungen dazu sind in der jeweiligen Satzung der Universität festzulegen. Die Vereinbarung über die Studienleistung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem Rektorat abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

- Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer:innen, Rückerstattung des Studienbeitrags etc.).
- Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen etc.).
- Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrags etc.).

In der vorliegenden Evaluierung wurde nicht nur nach konkreten Beispielen dieser „Kann“-Bestimmung gefragt, sondern es wurden auch vergleichbare Maßnahmen an Universitäten erhoben, die Aussagen hinsichtlich der Kommunikation bzw. den Aktivitäten der Universitäten im Umgang mit prüfungsinaktiven Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen zulassen.

## 5.2 Umsetzung der Vereinbarung über die Studienleistung

Generell kann festgestellt werden, dass zwei Drittel der Universitäten über keinerlei mit dem Gesetz vergleichbare Regelungen verfügen. Infolge der § 59b Abs. 3-Bestimmung können die Universitäten entsprechende Vereinbarungen über die Studienleistung mit Studierenden, die über einen längeren Zeitraum keine Prüfungsaktivität aufweisen, treffen. Nur die Universität Klagenfurt gab an, die gesetzliche „Kann“-Bestimmung in dieser Form umzusetzen. Ein entsprechender Passus (dem Gesetzestext gleichlautend) wurde in die Satzung der Universität aufgenommen. Bislang gab es aber noch keine konkreten Fälle, wo diese Regelung zum Einsatz gekommen wäre.

Sechs Universitäten (Universität Wien, Universität Graz, Medizinische Universität Wien, TU Wien, Universität Linz, Medizinische Universität Graz) gaben an, entsprechende Regelungen bzw. Angebote zur Unterstützung dieser Studierendengruppe zu haben, welche allerdings nicht 1:1 der gesetzlichen „Kann“-Bestimmung entsprechen, z.B. weil die Zielgruppe etwas anders definiert wird. Hier gibt es sehr unterschiedliche Regelungen, die von individuellen Betreuungsangeboten bis hin zu einem spezifischen Programm für Studierende mit mehr als 150 ECTS-Anrechnungspunkten aber mindestens einem Jahr Prüfungsaktivität reichen.

Bei allen anderen Universitäten sind keine entsprechenden Regelungen/Angebote vorhanden. Die Gründe dafür wurden in der Befragung unterschiedlich beantwortet: So sei bei einigen Universitäten die in Frage kommende Zielgruppe viel zu groß und die Bedürfnisse dieser viel zu individuell, um eine gleichartige Betreuung von Seiten der Universität anzubieten. Stattdessen gibt es einzelne Unterstützungsmaßnahmen in den einzelnen Studien, wo passgenauer auf die individuellen

## 42 Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Universitäten

Bedürfnisse der Zielgruppe eingegangen werden kann. Dort werden die Personen in der Regel auch nicht direkt angesprochen, sondern es gibt allgemeine Beratungsmöglichkeiten, wohin sich die Studierenden zunächst wenden müssen. Dann können individuelle Maßnahmen erarbeitet werden.

Einige Universitäten gaben an, dass sie administrativ gar nicht in der Lage wären, die entsprechende Zielgruppe zu identifizieren. Nur fünf Universitäten konnten die Frage nach der potenziellen Größe der Zielgruppe für sich beantworten. In den Antworten der Universitäten durchaus unterschiedlich wurde auch ihre Rolle selbst hinsichtlich der Beratungen und Hilfestellungen für Studierende gesehen, bspw. wurde dies an einer Universität als kooperative Aufgabe der Universität mit der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft dargestellt.

Schließlich wurde der administrative Aufwand einer solchen Leistung gegenüber dem potenziellen Erfolg derartiger Vereinbarungen ins Treffen geführt; dieser sei aus Sicht einer Universität zu gering, um ernsthafte Bemühungen in diese Richtung zu unternehmen. Die Universität Linz führte bspw. ein groß angelegtes Projekt in den Studienjahren 2018/19 und 2019/20 durch, in dem sich zeigte, dass „seitens der potenziell betroffenen Studierenden, die in großem Ausmaß berufstätig oder mit Betreuungspflichten belastet sind, ein lediglich überschaubares Interesse [besteht], sich mit der Universität über ihre konkrete Studiensituation und Möglichkeiten zur Überwindung ihrer derzeitigen Inaktivität auszutauschen oder gar verbindliche Abmachungen zu treffen.“ Die Universität bietet aber einen „Teilzeitbonus“ oder ein auf die Kompensation der Studienbeitragspflicht hinauslaufendes Stipendium bei Prüfungsaktivität als vergleichbare Unterstützungsmaßnahme an.

Die Vergabe von Stipendien als Anreiz einer verstärkten Prüfungsaktivität wurde auch von Seiten der Medizinischen Universität Innsbruck angeboten, ist allerdings derzeit aufgrund der als unzureichend empfundenen Treffgenauigkeit ausgesetzt.

## **5.3 Zielgruppen für die Vereinbarung über die Studienleistung**

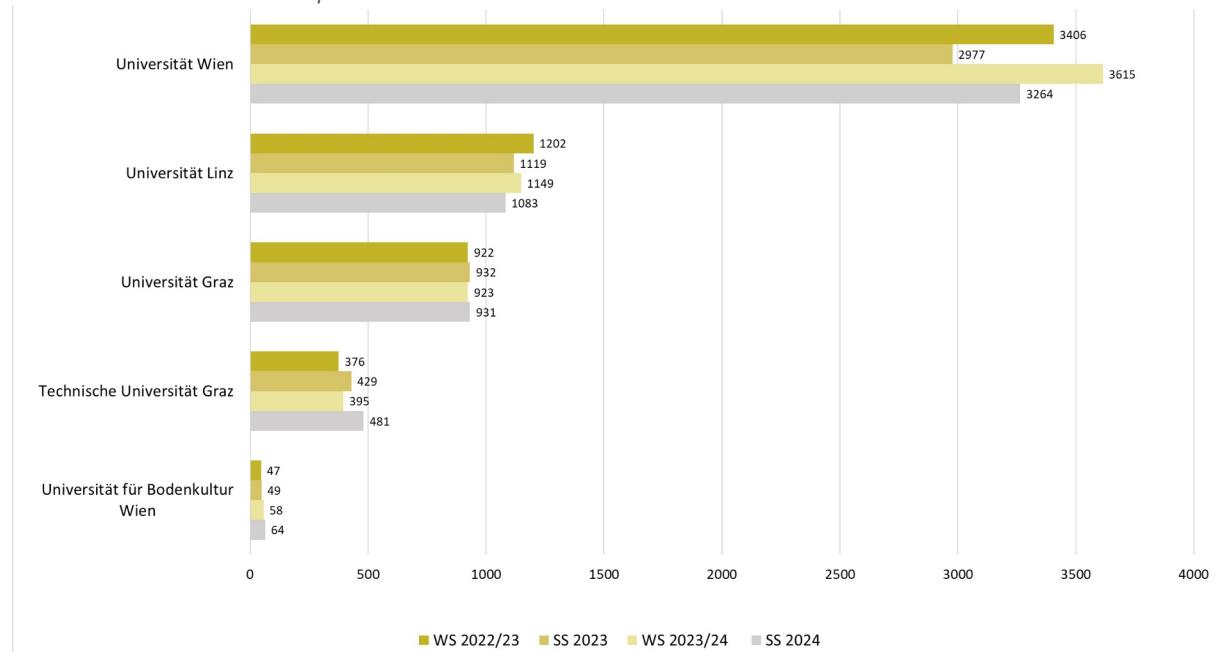
Nur fünf Universitäten sind von der Auswertung der internen Datenbanken her in der Lage, die Zielgruppe großenordnungsmäßig genau zu identifizieren.

Aus der folgenden Aufstellung (Abbildung 15) wird deutlich, dass die Zahlen in den verschiedenen Universitäten deutlich variieren. Da jedoch entsprechende Daten nur von einigen Universitäten vorliegen, kann hier keine nähere Interpretation gemacht werden.

Ein Hauptaspekt, der immer wieder genannt wurde, waren Schwierigkeiten von Studierenden, eine Abschlussarbeit in ausreichender Qualität zu erstellen.

## Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Universitäten 43

**Abbildung 15:** Von einer Vereinbarung über die Studienleistung im Sinne des § 59b Abs. 3 UG 2002 theoretisch betroffene Studierende in Bachelor- und Diplomstudien nach Universitäten



QUELLE: 3s-ERHEBUNG BEI UNIVERSITÄTEN

## 5.4 Maßnahmen zur Aktivierung von prüfungsinaktiven Studierenden

Obwohl nur wenig Universitäten von konkreten Vereinbarungen über die Studienleistungen mit Studierenden berichteten, gab es zur Frage von konkreten Maßnahmen zur Aktivierung von prüfungsinaktiven Studierenden deutlich mehr Rückmeldungen von den Universitäten. So geben auch Universitäten, die keine konkreten Vereinbarungen über die Studienleistungen etabliert hatten, an, verschiedene aktivierende Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität zu setzen. So wurde etwa die konkrete Information über den individuellen Leistungsstand und damit verbundenen Fristen, z.B. Übergänge von einem Curriculum und entsprechende Anrechnungsmöglichkeiten in einem neuen Curriculum, genannt.

Die Universität Wien verweist weiters darauf, dass das Anmeldesystem fortgeschrittene Studierende bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen priorisiert, sodass strukturelle Hürden im Studienfortschritt faktisch ausgeschlossen seien. Das wird auch von anderen Universitäten umgesetzt. Allerdings ist das Ansprechen und Bevorzugen der konkreten Zielgruppe insofern schwierig, als „eine Differenzierung zwischen prüfungsaktiven und -inaktiven Studierenden bei identischer Studienleistung aus Gleichheitsgründen schwer vermittelbar [wäre]“, weshalb die Universität Wien bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen auf ein Anmeldesystem nach einem strukturierten Studienpfad setzt. Fortgeschrittene Studierende würden auf dem Weg zum Studienabschluss immer ausreichend viele Lehrveranstaltungsplätze angeboten bekommen. Bedingt durch die Anzahl an Lehrveranstaltungen sowie die zeitliche Verteilung über die Woche wäre die Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Betreuungspflichten aus Sicht der Universität Wien gut gewährleistet und spezielle Einzelvereinbarungen derzeit nicht erforderlich.

Individuelle Beratung ist insbesondere bei kleineren Universitäten mit kleinerer Zahl an Studienrichtungen möglich, wie etwa bei der Medizinischen Universität Graz.

Eine (unvollständige) Liste von möglichen konkreten Unterstützungsmaßnahmen sieht folgendermaßen aus:

---

 44 Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Universitäten
 

---

- E-Mail-Erinnerungen mit Leistungsstand und Fristen
- Informationen über Beratungsangebote
- Mentoring
- Psychologische Studierendenberatung
- Fortschrittsgespräche
- Studierwerkstätten
- Schreibworkshops
- Finanzielle Anreize (Stipendien, Erlass der Studienbeiträge)

## 5.5 Auswirkungen der Vereinbarung über die Studienleistung

Über die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung von Studierenden, die bereits eine hohe Zahl an ECTS-AP erworben haben, aber schon seit längerem prüfungsaktiv sind, ist bei den Universitäten wenig bekannt. Am ehesten muss auf die Ergebnisse der Begleitung der konkreten Maßnahmen im Projekt 150+ an der Technischen Universität Wien verwiesen werden, wo eine entsprechende „Erfolgsmessung“ vorgesehen ist.

Finanzielle Anreize, wie der Erlass der Studienbeiträge, werden in der Wirksamkeit kontroversiell gesehen, weil dies nicht ausreiche, zur Wiederaufnahme der Studienaktivität zu führen und eine diesbezügliche „Besserstellung“ von prüfungsaktiven Studierenden kritisiert wird.

## 5.6 Fallbeispiel TU Wien

An der Technischen Universität Wien wurde im Rahmen der strategischen Lehr- und Studienentwicklung das Projekt „150+“ eingeführt. Zielgruppe sind Studierende im Bachelorstudium, die bereits mindestens 150 ECTS-AP erreicht haben, jedoch noch keinen Studienabschluss vorweisen, aber die durchschnittliche Studiendauer deutlich überschritten hatten. Die Idee zu diesem Projekt entstand durch interne Datenanalysen im Rahmen der Evaluation von Aufnahmeverfahren, bei denen auffiel, dass besonders viele Studierende in der Fakultät für Informatik bereits deutlich über 180 ECTS-AP gesammelt hatten, ohne das Studium zu beenden. In Einzelfällen lagen Leistungen sogar bei über 400 ECTS.

Folglich wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für strategische Lehrentwicklung und der Fakultät für Informatik ein Unterstützungsprogramm aufgesetzt. Die erste Phase bestand darin, die betroffenen Studierenden gezielt zu kontaktieren, sowohl per E-Mail als auch telefonisch, um zu erfassen, welche Gründe für die Studienverzögerung vorliegen und das Angebot der Studierwerkstatt zu kommunizieren. In Summe wurden damit rund 500 Personen im ersten Jahr kontaktiert, von denen 100 Interesse an der Teilnahme bekundet haben (nur im Studienfeld Informatik). Im zweiten Jahr fand eine Erweiterung auf die Studienrichtungen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Technische Chemie und Raumplanung statt. Die Zielgruppe verdoppelte sich damit, zum aktuellen Zeitpunkt (September 2025) sind etwas mehr als 200 Personen für die Studierwerkstatt angemeldet.

Den Studierenden wird die Möglichkeit angeboten, sich zu äußern, was ihnen für den Abschluss ihres Bachelorstudiums noch fehlt. Falls Unsicherheiten durch Studienplanwechsel bestehen, erfolgt eine fachliche Prüfung durch das zuständige Dekanat. Auf Basis dieser Rückmeldung erhalten die Studierenden einen Überblick darüber, welche konkreten Leistungen ihnen noch zum Studienabschluss fehlen.

---

*Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Universitäten 45*

---

Die Studierwerkstatt ist als Präsenzangebot konzipiert, inklusive eines begleitenden TUWEL-Kurses, einer zentralen Plattform mit allen relevanten Informationen zum Projekt, Terminübersichten, Kontaktpersonen, Hinweisen auf verfügbare Lernräume und weiterführende Unterstützungsangebote. Eine zusätzliche Signal-Gruppe bietet den Teilnehmenden Vernetzungsmöglichkeiten und informellen Austausch. Überdies werden regelmäßig Schreibtreffen organisiert.

Als Beratungsangebot stehen unter anderem Gespräche mit Mitarbeitenden des Dekanats, psychologische Beratungen sowie Workshops zu Lerntechniken zur Verfügung. Auch Studierende mit Behinderungen können auf spezifische Unterstützungsleistungen zurückgreifen. Es wird insbesondere auf barrierefreie Angebote, etwa durch Dolmetschen in Gebärdensprache, geachtet.

Ein optionaler Bestandteil des Projekts ist der Abschluss eines Learning Agreements. Dabei handelt es sich um eine Studienabschlussvereinbarung zwischen der TU Wien und dem:der Studierenden, in der konkrete Ziele für den Studienabschluss festgelegt werden, z.B. der Abschluss bestimmter Lehrveranstaltungen, das Verfassen der Bachelorarbeit und die Teilnahme an bis zu drei Fortschrittsgesprächen. Wird die Vereinbarung eingehalten, erfolgt eine Rückerstattung des Studienbeitrags, entweder für ein oder zwei Semester, abhängig vom geschätzten Studienfortschritt. Der Großteil der teilnehmenden Studierenden schließt keine derartige Vereinbarung ab und nimmt das Angebot ohne vertragliche Bindung in Anspruch.

Im Rahmen des Projekts werden auch qualitative Interviews und Umfragen durchgeführt, um die Gründe für den verzögerten Studienabschluss besser zu verstehen. Die Ursachen sind vielfältig: Ein häufig genannter Grund ist die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, die zunehmend Zeit und Aufmerksamkeit beansprucht („Jobout“). Weitere Hindernisse sind mentale Probleme, Probleme bei der Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen, unklare Studienverläufe aufgrund von Studienplanwechseln sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit (z.B. Schreibprozess). Hinzu kommt, dass viele Studierende keinen aktiven Kontakt mehr zur Universität oder zu Mitstudierenden haben. Dennoch wird häufig weiterhin der Studienbeitrag bezahlt, um formell im Studium zu bleiben und einen Wechsel in einen neuen Studienplan zu vermeiden.

Die Umsetzung des Projekts erfolgt in enger Abstimmung mit der Studienabteilung, den zuständigen Fakultäten und Lehrenden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf die Lehrveranstaltungsbegleitung gelegt. Die Unterstützungsangebote sollen den Einstieg in den Lehrbetrieb erleichtern, zielen aber nicht darauf ab, reguläre Inhalte zu wiederholen oder zu ersetzen. Es wurde bewusst darauf geachtet, keine Form von Nachhilfe anzubieten, sondern Übergänge zurück in das Studium zu ermöglichen. In Einzelfällen werden auch individuelle Begleitungen durchgeführt, etwa bei Studierenden mit Behinderungen oder nach längerer Studiendauer.

Nach der Pilotphase an der Fakultät für Informatik wird für das Studienjahr 2025/26 das Projekt auf weitere Studienrichtungen ausgeweitet. Insgesamt nehmen bislang die Studienrichtung Informatik und Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Technische Chemie und Raumplanung teil. Die flächendeckende Ausrollung auf alle Studienrichtungen ist für die kommenden Jahre geplant. Die Beteiligung der Fakultäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Projektteam und ist an die jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten angepasst.

Das Projekt wurde unabhängig von der gesetzlichen Möglichkeit zur Rückerstattung des Studienbeitrags entwickelt. Die parallel eingeführte gesetzliche Regelung wurde in das bestehende Modell integriert, bildet aber nicht die Grundlage der Maßnahme. Wichtig war die Betonung, dass es sich um Maßnahmen handelt, die die Studierenden ermächtigen sollen, den Studienabschluss zu erreichen.

#### 46 Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Universitäten

Die Rückmeldungen aus anderen Hochschulen zeigen, dass die gesetzliche Bestimmung für sich genommen keinen starken Anreiz darstellt, vergleichbare Programme zu entwickeln. Gründe dafür liegen unter anderem im Fehlen von Sanktionen oder finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für die Universitäten. Die Teilnehmenden am Projekt „150+“ sind häufig bereits berufstätig und müssen sich eine Rückkehr an die Universität auch finanziell leisten können. Die gesetzlich vorgesehene Rückerstattung des Studienbeitrags gilt zudem nur für jene, die diesen Beitrag überhaupt entrichten. Generell wurde angemerkt, dass eine Vereinbarung über die Rückerstattung der Studienbeiträge nur von einer Minderheit der Teilnehmenden am Projekt in Anspruch genommen wurde.

Innerhalb des Projekts wird derzeit auch die Möglichkeit geprüft, ob eine Kopplung mit einem eigenen Studienabschlussstipendium erfolgen kann. Langfristig wird diskutiert, den Zeitpunkt des Unterstützungsangebots weiter nach vorne zu verlegen. Besonders im Zeitraum nach dem vierten Semester, wenn viele Studierende finanzielle Förderungen verlieren, setzen häufig erste Unterbrechungen oder ein Übergang in die Erwerbstätigkeit ein. Das Projekt „150+“ reagiert derzeit auf eine bereits weit fortgeschrittene Phase im Studienverlauf, künftig soll eine frühere Intervention erfolgen.

Aktuell befinden sich viele Studierende noch im Prozess des Studienabschlusses. Eine abschließende Evaluation der gesamten ersten Projektphase ist für Ende 2025 geplant. Erste positive Rückmeldungen und Einzelfälle, bei denen ein Studienabschluss erreicht wurde, liegen aber bereits vor. Eine öffentlich zugängliche Projektwebseite<sup>8</sup> mit allgemeinen Informationen und Erfahrungsberichten einzelner Studierender wurde veröffentlicht.

---

<sup>8</sup> <https://www.tuwien.at/studium/studienangebot/bachelorstudien/projekt-150plus>

# 6 Vereinbarung über die Studienleistung für prüfungsinaktive Studierende an Pädagogischen Hochschulen

## 6.1 Gesetzliche Regelung

Pädagogische Hochschulen können Studierenden, die in einem Bachelorstudium mindestens 90 ECTS-AP und in einem Masterstudium mindestens 60 ECTS-AP absolviert haben, bei Prüfungsaktivität im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten (vgl. § 63b Abs. 3 HG 2005). Näheres dazu ist in der jeweiligen Satzung der Pädagogischen Hochschule zu regeln. Die Vereinbarung über die Studienleistung ist jedenfalls zwischen der oder dem Studierenden und dem Rektorat abzuschließen und hat die gleichen Mindestinhalte wie für Universitäten zu umfassen (siehe oben).

## 6.2 Umsetzung von Vereinbarungen über Studienleistungen

Bei zwei Dritteln der Pädagogischen Hochschulen gibt es keine derartigen Regelungen. Zwei Pädagogische Hochschulen (die PH Oberösterreich sowie die KPH Edith Stein) geben an, die gesetzliche „Kann“-Bestimmung umzusetzen. Weitere zwei Pädagogische Hochschulen (die KPH Wien/Niederösterreich sowie die PPH Augustinum) geben an, über entsprechende Regelungen zu verfügen, die allerdings vom Gesetzeswortlaut abweichen. Die Pädagogische Hochschule Wien plant eine entsprechende Umsetzung.

Die Gründe für den unterschiedlichen Umsetzungsstand der Vereinbarungen über die Studienleistungen unterscheiden sich von jenen der Universitäten (vgl. Abschnitt 5.5):

- Der Großteil der betroffenen prüfungsinaktiven Studierenden sei beruflich bereits in der Schule tätig und würde zu gegebenem Zeitpunkt wieder prüfungsaktiv werden (sobald eine vertragliche Fixanstellung über die Bildungsdirektion angestrebt würde).
- Der Hauptgrund für die Prüfungsaktivität ist die Berufstätigkeit, Haupthürde für den Studienabschluss die Masterarbeit – hier ist eine entsprechende individuelle Unterstützung notwendig.
- Einige Pädagogische Hochschulen empfinden den direkten Kontakt zu ihren Studierenden als sehr individuell und persönlich, sodass keine generellen / institutionellen Unterstützungsleistungen notwendig sind – betroffene Studierende würden persönlich angesprochen.
- Die derzeitige konkrete Nachfrage am Arbeitsmarkt sei so hoch, dass man als Pädagogische Hochschule hier kaum gegensteuern könnte – allerdings bestünde über die Weiterbildungsoptionen eine gute Kommunikationsbasis mit potenziell betroffenen Personen.

Generell wird jedoch angegeben, dass die Pädagogischen Hochschulen bestrebt sind, dass alle Studierenden durch die jeweilige Studienordnung dazu angehalten sind, das Studium zügig in der vorgesehenen Studienzeit zu beenden, wobei hier mehrmals auf die bestehenden „Kohortensysteme“ (klarer Studienplan für eine Gruppe Studierender mit gleichem Studienbeginn) verwiesen wurde. Diese seien in den Masterstudien nicht so stark ausgeprägt, aber auch vorhanden.

Hinsichtlich der Größe der potenziellen Zielgruppen für Vereinbarungen über Studienleistungen gab es kaum Rückmeldungen von Seiten der Pädagogischen Hochschulen. PH Online sei nicht in der Lage,

## 48 Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Pädagogischen Hochschulen

eine entsprechende automatisierte Anfrage zu verarbeiten bzw. würde es nur unter großem Aufwand funktionieren.

Als wichtigster Grund für die Prüfungsaktivität insbesondere im Masterstudium wird von Seiten der Pädagogischen Hochschulen die Berufstätigkeit in Zeiten des erhöhten Lehrkräftebedarfs angeführt. Das heißt, dass bereits während des Studiums Studierende an Schulen unterrichten würden, weil die Schulen bzw. die entsprechenden Bildungsdirektionen derzeit nicht in der Lage wären, die nötige Zahl an qualifizierten Lehrer:innen zur Verfügung zu stellen. Somit würde häufig auf Studierende im Masterstudium zurückgegriffen, die ihre entsprechende Qualifikation zumindest bereits großteils abgeschlossen hätten. Der hohe Bedarf an Lehrkräften würde in weiterer Folge dazu beitragen, dass sich diese Studierenden stärker auf die beruflichen Herausforderungen konzentrieren würden. Manchen wird – so wird berichtet – bereits eine volle Lehrverpflichtung angeboten. Damit wäre eine Weiterführung des Studiums nur sehr eingeschränkt möglich.

## **6.3 Maßnahmen zur Aktivierung von prüfungsinaktiven Studierenden und Auswirkungen**

Die konkreten Maßnahmen zur Aktivierung von prüfungsinaktiven Studierenden berücksichtigen hauptsächlich die spezifischen Erfordernisse von Masterstudierenden, die bereits in einer (Teilzeit-)Lehrverpflichtung an Schulen unterrichten:

- Einzelgespräche und Beratung zur Erreichung der geforderten ECTS-AP
- Anspruch auf den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen
- Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer:innen
- Betroffene Studierende werden zu Beratungsgesprächen eingeladen und ggf. über einen längeren Zeitraum hinweg begleitet
- Unterstützungsangebote für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten („lange Nacht der ungeschriebenen Arbeiten“)
- Geplant ist eine priorisierte Belegung von Lehrveranstaltungen, die mit der Berufstätigkeit vereinbar sind.

Bei den Fällen, wo eine hohe individuelle Betreuung im Vordergrund steht – und das ist bei vielen Pädagogischen Hochschulen der Fall – wird eine hohe Zielerreichung attestiert. Das heißt, dass bei entsprechender Beratung und Betreuung sowie der Schaffung spezifischer Lernumfelder die prüfungsaktiv gewordenen Studierenden häufig wieder prüfungsaktiv werden. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn die Studierenden diese individuelle Betreuung und Beratung auch wirklich in Anspruch nehmen, was nicht immer der Fall ist. Insbesondere bei hoher Lehrverpflichtung und damit verbundenen zusätzlichen Herausforderungen (Familienbetreuung, Distanz zwischen Arbeits-, Wohn- und Studienort) sind nicht alle angesprochenen Studierenden in der Lage, auf die individuellen Angebote einzugehen.

## **6.4 Fallbeispiele**

### **6.4.1 Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich**

An der KPH Wien/Niederösterreich erfolgt die Identifikation prüfungsinaktiver Studierender über PH-Online. Wenn Studierende in kooperativen Studienprogrammen – etwa einem Lehramtsstudium mit der Universität Wien – inskribiert sind, bestehen Datenerfassungsprobleme an den Portalschnittstellen. Das Phänomen von Prüfungsaktivität von Studierenden tritt hauptsächlich im Masterstudium auf und hier vor allem im Zusammenhang mit der Finalisierung der Masterarbeit, begründet durch die Berufstätigkeit der Studierenden, die Vertragsbedingungen im Schuldienst sowie die Familienplanung und Urlauben. Unterstützungsmaßnahmen zielen auf individuelle,

---

*Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsaktive Studierende an Pädagogischen Hochschulen 49*

---

überschneidungsfreie Studienpläne, berufsbegleitende Studiengruppen mit einem höheren Online-Anteil, psychologische Unterstützung sowie angepasste Prüfungsformen ab. Hinzu kommen Erinnerungsschreiben, Appelle bei akademischen Feiern, intensive Einzelgespräche und die Einbindung der Ombudsstelle in Konfliktfällen. All diese Maßnahmen werden flexibel und maßgeschneidert umgesetzt.

Rückmeldungen der Studierenden bestätigen die Wirksamkeit des persönlichen Zugangs. Besonders geschätzt wird, dass die Hochschule jederzeit erreichbar ist, verlässlich Auskunft gibt und ausreichend Zeit für Beratungsgespräche vorsieht.

Gleichzeitig weist die Hochschule aber auch darauf hin, dass dieser Ansatz sehr ressourcenintensiv ist, Lehrende und Leitung bindet und in weiten Teilen unsystematisch bleibt, da spezifische Lösungen häufig von Einzelfallentscheidungen abhängen.

Die Fallstudie zeigt, dass die private KPH Wien/Niederösterreich die gesetzlichen Kann-Bestimmungen formal erfüllt, deren praktische Relevanz jedoch gering ist. Anstelle standardisierter Vereinbarungen werden individuelle, informelle Lösungen angestrebt, die durch intensive persönliche Betreuung getragen werden. Der Erfolg dieses Modells zeigt sich in sehr niedrigen Zahlen prüfungsaktiver Studierender, stabilen Abschlussquoten und einer hohen Studierendenzufriedenheit. Gleichzeitig entstehen Spannungsfelder durch die Ressourcenintensität und die Abhängigkeit von strategischen Allianzen. Das Beispiel verdeutlicht, wie eine Pädagogische Hochschule durch Flexibilität und individuelle Betreuung sowohl gesetzliche Anforderungen erfüllt als auch eigene hochschulpolitische Akzente setzt.

#### **6.4.2 Pädagogische Hochschule Oberösterreich**

An der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich wird die Identifikation jener Studierenden, die Schwierigkeiten mit der Erbringung von Studienleistungen trotz bereits vieler geleisteter ECTS-Anrechnungspunkte haben, durch verschiedene Mechanismen gewährleistet. Neben der jährlichen Durchsicht der Studienerfolgsdaten im PH-Online-System fällt Inaktivität häufig auch im Rahmen enger Begleitung durch das Mentoring-System auf. Zudem werden Studierende durch ihre persönlichen Kontakte zu Mentor:innen rasch sichtbar, wenn sie zwei Semester lang keine Prüfungsaktivität zeigen. Insgesamt handelt es sich dabei um wenige Einzelfälle (rund zehn Studierende).

Die angesprochenen Studierenden werden individuell kontaktiert und in einem strukturierten Prozess zu weiteren Studienleistungen verpflichtet. Dieser Prozess umfasst die Erstellung eines individuellen Studienplanes, die Definition fehlender Lehrveranstaltungen sowie die Vereinbarung von Meilensteinen und Zeitplänen zur Nachholung. Darüber hinaus verpflichten sich die Betroffenen zur Inschrift im nächsten Semester und nehmen an regelmäßigen Beratungsgesprächen teil, die von der Institutsleitung begleitet werden.

Die Hochschule bietet dazu ein Bündel an Maßnahmen, das flexibel auf die jeweilige Situation der Studierenden zugeschnitten wird. Dazu zählen die individuelle Studienplanung mit der Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten (Tagesform, berufsbegleitend, Fernstudium) nachzuholen, eine kontinuierliche Begleitung durch Mentoring und Einzelcoachings sowie die Berücksichtigung besonderer Gründe wie Krankheit oder parallele Berufstätigkeit. Zudem werden studienfreundliche Strukturen geschaffen, etwa durch Nachmittagsangebote für Lehrveranstaltungen, die eine parallele Unterrichtstätigkeit am Vormittag ermöglichen. In Einzelfällen besteht auf Antrag auch die Möglichkeit einer Aussetzung von Studienbeiträgen oder einer bevorzugten Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird regelmäßig überprüft. Nach jedem Semester erfolgt eine Kontrolle der erbrachten Leistungen. Die Erfahrungen zeigen eine hohe Erfolgsquote: Etwa acht von zehn Studierenden erfüllen die vereinbarten Auflagen und werden wieder prüfungsaktiv. Dadurch

---

*50 Vereinbarungen über Studienleistungen für prüfungsinaktive Studierende an Pädagogischen Hochschulen*

---

gelingt es, Studienabbrüche weitgehend zu vermeiden und die Abschlussquoten stabil hoch zu halten.

Aus Sicht der Hochschule ergeben sich dabei mehrere positive Effekte. Besonders hervorgehoben wird der enge persönliche Kontakt durch das Mentoring-System, die Flexibilität der Studienangebote sowie die insgesamt hohe Erfolgsquote. Gleichzeitig bestehen auch Herausforderungen: Der zusätzliche administrative Aufwand durch individuelle Vereinbarungen ist beträchtlich, und es besteht die Gefahr, den Studierenden zu viel Verantwortung abzunehmen. Daher wird zunehmend darauf geachtet, die Eigenverantwortung der Studierenden zu stärken.

Die PH Oberösterreich orientiert sich mit diesen Maßnahmen an den gesetzlichen Vorgaben, versteht diese aber nicht als zentrale Steuerungsinstrumente. Vielmehr werden die Regelungen als formaler Rahmen betrachtet, den die Hochschule durch ihr Mentoring-System und curricular vorgegebene Strukturen bereits erfüllt. Die Kann-Bestimmung des § 63 HG 2005 wird aktiv genutzt, um flexible Lösungen für Einzelfälle zu entwickeln, auch wenn keine Verpflichtung dazu bestünde.

Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess ist vorgesehen. So wurde das Curriculum überarbeitet und das Mentoring noch stärker integriert – auch auf Grundlage ministerieller Vorgaben. Die Hochschule führt regelmäßige Erhebungen und Feedbackrunden durch, um die Angebote weiterzuentwickeln. Neben einer Ausweitung von Online-Formaten und einer besseren Abstimmung von Lehrveranstaltungszeiten soll künftig die Eigenverantwortung der Studierenden stärker in den Mittelpunkt rücken. Insgesamt zeigt sich, dass die enge Begleitung in Kombination mit flexiblen Studienformaten wesentlich dazu beiträgt, die Prüfungsaktivität zu sichern und Studienabbrüche zu vermeiden.

# 7 Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistung

## 7.1 Bewertungen seitens der Universitäten

Grundsätzlich wird das Instrument der Mindeststudienleistung durch Universitäten positiv bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der leistungsorientierten Universitätsfinanzierung, die unter anderem die Zahl der prüfungsaktiven Studierenden als Grundlage heranzieht. Studienfortschritt der Studierenden und deren Prüfungsaktivität sind somit ein Budgetierungserfordernis für die Universitäten.

Positiv wird gesehen, dass bei prüfungsaktiven Studierenden und insbesondere bei sogenannten „No Shows“ (Studierende, die in einem Studium keine Prüfung absolvieren) die Erlösung der Studienzulassung erfolgen kann. Die Mindeststudienleistung sei somit – neben der StEOP – ein Instrument, das Studienanfänger:innen dazu anhalten würde, sich rasch an die Studiengegebenheiten anzupassen und zügig im Studium voranzukommen. Im Unterschied zur StEOP, die je nach Fach und Universitätsstandort curriculumsspezifisch geregelt sei, sieht die Mindeststudienleistung auch eine Handhabe im Sinne der Erlösung der Studienzulassung vor.

Es wurde darauf hingewiesen, dass es Studierende mit abweichender Studienmotivation und spezifischen Erfordernissen gäbe, für die die Mindeststudienleistung in unterschiedlicher Art und Weise schlagend werde:

- Personen, die im gewünschten Studium keinen Studienplatz erhalten und zur Überbrückung für einen weiteren Antritt im Aufnahmeverfahren im kommenden Jahr ein fachlich nahe Ausweichstudium wählen;
- Personen, die in der Studienwahl unsicher wären und deshalb Doppel- und Mehrfachstudien inskribieren, in weiterer Folge aber nur ein Studium betreiben und die „ruhenden“ Studien nicht von sich aus beenden;
- Personen, die nach der Matura ein Studium aufnehmen, allerdings dann noch anderen Aktivitäten und Verpflichtungen nachkommen (Au-pair Jahr im Ausland, Militär- oder Zivildienst);
- Personen, die zur Erhaltung ihres Lebensunterhalts parallel zum Studium einer Beschäftigung nachgehen, die sich nicht immer mit einem Studium vereinbaren lässt;
- Personen, die Betreuungspflichten für Kinder, Angehörige und anderen gegenüber haben, die ebenfalls die verfügbare Zeit für ein Studium massiv beeinträchtigen.

Von einigen Universitäten wurde auch Kritik an der aktuellen Regelung geäußert, die hauptsächlich die folgenden Punkte umfasst:

- **Datenerfordernisse:** Nicht alle Universitäten/Hochschulen können aufgrund der Verfasstheit ihrer Campus-Managementsysteme die Daten zur Mindeststudienleistung sowie zur Vereinbarung über die Studienleistung auf Knopfdruck zur Verfügung stellen. Datenprobleme führen dazu, dass automatisierte Auswertungen zur Mindeststudienleistung aufwändig auf ihre Richtigkeit geprüft werden müssen. Daten zu potenziell von einer Vereinbarung über die Studienleistung betroffener Studierender konnten nur fünf Universitäten bereitstellen. Schwierigkeiten im Datenaustausch zur Berechnung der Mindeststudienleistung bestehen insbesondere bei Kooperations- und Lehramtsstudien (in den regionalen Entwicklungsverbünden). Zwar sei der Datenaustausch definiert, allerdings kommt es trotzdem häufig zu

## 52 Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistungen

unterschiedlichen Auswertungsergebnissen, sodass eine „einfache Umsetzung auf Knopfdruck“ nicht möglich zu sein scheint.

- **Fehlende laufende Information für die Studierenden:** Für Studierende besteht – gerade am Studienbeginn – die Notwendigkeit, die verschiedenen Begrifflichkeiten (z.B. was ist ein ECTS-AP, was ist eine SWS) zu verstehen und gegebenenfalls im Hinblick auf die Mindeststudienleistung einzuordnen. Deshalb wird von einzelnen Universitäten festgehalten, dass ein gut sichtbarer Überblick über die erbrachten Leistungen im jeweiligen Online-System auf der Einstiegsseite jeder:s Studierenden hilfreich wäre zu veranschaulichen, wie viele ECTS-AP noch für die Erreichung der Mindeststudienleistung in welchem Zeitraum benötigt werden (und eventuell auch, mit welchen Lehrveranstaltungen und Prüfungen diese erreicht werden können). Zum Teil wurde auch eine längere Wartezeit auf Prüfungsergebnisse, die zum Versäumen weiterer Prüfungstermine führen könnte, als Hindernis ins Treffen geführt.
- **Anerkennungen:** Anerkennungen und welche davon für die Mindeststudienleistung ange rechnet werden und welche nicht, sind nicht nur aus Sicht der Universitäten, weil sie auf Einzelfallprüfungen basieren, in der Umsetzung eingeschränkt überschaubar, sondern vor allem für die Studierenden schwer nachvollziehbar.
- **Feststellung von Ausnahmen:** Ausnahmefälle sind im zentralen Datensystem ebenfalls nicht erfasst und müssen individuell betrachtet werden. An der Universität Graz wird eine Liste von potenziell von der Mindeststudienleistung betroffenen Studierenden zunächst an das „Zentrum integriert Studieren“ übermittelt, wo die Liste um die Studierenden mit Behinderungen, chronischen und / oder psychischen Erkrankungen bereinigt wird.
- **Hoher Verwaltungsaufwand für teilweise sehr geringe Fallzahlen:** Diese Aussage betrifft einerseits den hohen Aufwand, der notwendig war, um die Datensysteme für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Mindeststudienleistung von Seiten der Universitäten zu adaptieren. Andererseits wird teilweise auch in der laufenden Umsetzung ein hoher Aufwand gesehen (z.B. individuelle Behandlung einer hohen Zahl an Ausnahmefällen).
- **Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten:** Hinsichtlich der Vereinbarung über die Studienleistung waren sich die Universitäten grundsätzlich darüber einig, dass es Sinn macht, Prüfungsaktivität im fortgeschrittenen Studium als Problem anzugehen, es dafür aber unterschiedliche Bedingungen und Notwendigkeiten gäbe. Bei großen Universitäten mit einer Vielzahl an Studienrichtungen sei eine zentrale Verwaltung deutlich schwieriger, weil die individuellen Bedürfnisse sehr unterschiedlich seien. Fachlich spezifisch ausgerichtete Universitäten könnten hier spezifischere zentral entwickelte Maßnahmen anbieten.

## 7.2 Bewertungen seitens der Pädagogischen Hochschulen

Grundsätzlich stehen die Pädagogischen Hochschulen der Mindeststudienleistung sowie der Vereinbarung über die Studienleistung positiv gegenüber. Aber auch hier wird der relativ hohe administrative Aufwand für sehr geringe Fallzahlen als Nachteil kritisiert.

Weiters wäre PH Online nicht in der Lage, alle erforderlichen Daten einfach abrufbar zu machen, manche Daten könnten gar nicht erfasst werden. Eine Besonderheit für die Administration der Mindeststudienleistung stellt eine Schwerpunktänderung in einem Lehramtsstudium dar. Ein Wechsel des Studienschwerpunkts würde in einigen Fällen einem Studienwechsel gleichkommen, bereits erworbene ECTS-AP müssten hier entsprechend anerkannt werden und die Anerkennungen führen wiederum zu eigenen Problemen.

---

*Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistungen 53*

---

Als spezifische Schwierigkeit wurde auch an den Pädagogischen Hochschulen die Nachverfolgung der potenziell betroffenen Studierenden in den Lehramtsstudien (in den regionalen Entwicklungsverbünden) genannt, wie dies auch bei den Universitäten angesprochen wurde.

Bei der Vereinbarung über die Studienleistung werden an den Pädagogischen Hochschulen andere Schwerpunkte wahrgenommen, die auch tatsächlich stark im Interesse der PH selbst liegen. Die hauptsächlichen Probleme ergeben sich hier in Masterstudien aufgrund von Berufstätigkeit der Studierenden an der Schule.

## **7.3 Erfahrungen mit der Mindeststudienleistung und Unterstützungsleistungen bei Prüfungsaktivität von Seite Studierender und Bewertung**

### **7.3.1 Ergebnisse aus dem Workshop mit Studierendenvertreter:innen**

Im Workshop mit Studierendenvertreter:innen unterschiedlicher Fachrichtungen wurden Erfahrungen und Einschätzungen zur Mindeststudienleistung sowie zu den Regelungen über Unterstützungsleistungen für prüfungsaktive Studierende diskutiert, um die Auswirkungen der bestehenden Regelungen auf die Studienrealität zu erfassen und mögliche Verbesserungsvorschläge zu sammeln. In kleineren Studienrichtungen profitieren Studierende häufig von einem familiären Umfeld und direktem Kontakt zu Lehrenden. Fehlende Kursangebote lassen sich durch zusätzliche Lehrveranstaltungen kompensieren. Dennoch bestehen strukturelle Probleme, insbesondere durch die Ablehnung vieler Lehrender gegenüber Online-Formaten, was berufstätigen Studierenden den Zugang erschwert.

Ein zentrales Thema in allen Beiträgen war die Mehrfachbelastung durch Erwerbstätigkeit, Care-Arbeit oder parallele Studien. Gerade diese Gruppen sind besonders gefährdet, die Mindeststudienleistung von 16 ECTS-AP in den ersten vier Semestern nicht zu erreichen. Das betrifft insbesondere Studienrichtungen mit hohen Prüfungsanforderungen wie Rechtswissenschaften, wo das Scheitern an einer einzigen Prüfung zu gravierenden Verzögerungen führen kann.

Im Lehramt, insbesondere bei Verbundstudien der Sekundarstufe, kommt es häufig zu organisatorischen Problemen. Unklare Anerkennungen oder eingeschränkte Prüfungsangebote – etwa in kleinen Fächern – können aus Sicht der Studierendenvertreter:innen dazu führen, dass Studierende trotz hoher Arbeitsbelastung die Mindestleistung nicht erreichen. Verschärfend wirkt, dass viele Lehramtsstudierende frühzeitig in den Schuldienst einsteigen und dadurch eine Doppelrolle zwischen Studium und Erwerbstätigkeit erfüllen müssen.

Die Studienvertreter:innen berichteten von zahlreichen Einzelfällen, in denen Studierende mit besonderen Belastungen vom Erlöschen der Zulassung betroffen waren, darunter alleinerziehende Eltern, erkrankte Studierende oder Personen mit hohem Arbeitspensum. Diese Regelung trifft somit gerade jene, die besonders förderungsbedürftig wären.

Ein wiederkehrendes Problem ist die Koppelung der Mindeststudienleistung an die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP). Wenn die Erfüllung der ECTS-AP allein an einer einzelnen StEOP-Prüfung scheitert, können Studierende die gesetzliche Mindestleistung nicht erreichen. Unterschiedliche hochschulinterne Regelungen zur Vorziehbarkeit von Prüfungen verstärken diese Ungleichheit.

Nahezu alle ÖH-Vertreter:innen äußerten deutliche Kritik an der Regelung. Zentral war die Einschätzung, dass die Mindeststudienleistung ihren intendierten Zweck – die Sicherstellung

## 54 Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistungen

---

prüfungsaktiver Studierender – nicht erfüllt. Vielmehr erzeuge sie zusätzlichen Druck für ohnehin benachteiligte Gruppen. Sie präferieren daher eine Abschaffung der Mindeststudienleistung, bei Beibehaltung erwarten sie großzügige Härtefallregelungen (z.B. bei Care-Arbeit, Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Zweitstudium), verbesserte Kommunikation über den Leistungsstand und Risiken und insgesamt mehr Flexibilität bei Prüfungsangeboten (zusätzliche Termine, Abendangebote, digitale Formate).

Die gesetzliche Kann-Bestimmung zu den Unterstützungsleistungen (Vereinbarung über die Studienleistung) bei Prüfungsaktivität der Studierenden in der Abschlussphase wird in der Praxis von den Universitäten nur punktuell genutzt.

- Studienabschlussstipendien: finanzielle Entlastung
- Erlass von Studienbeiträgen: insbesondere wirksam für Studierende mit Care-Arbeit oder Berufstätigkeit
- Mentoring- und Schreibunterstützung: hilfreich vor allem in Abschlussphasen

Eine vorläufige Auswertung zur Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>9</sup> bietet Evidenzen für einzelne Wahrnehmungen aus dem Workshop mit Studierendenvertreter:innen. Folgende Aussagen lassen sich auf Basis der Selbstauskunft der Studierenden in Bezug auf die Mindeststudienleistung treffen (vgl. auch Tabelle 7):

- **Geschlecht:** Während Männer zu 45 % angeben, dass die Regelung zur Mindeststudienleistung für ihren Studienfortschritt nicht relevant sei, gaben dies nur 32 % der Frauen an, wobei gleich bei der Frage nach Schwierigkeiten in der Erbringung der Mindeststudienleistung kaum Unterschiede bestehen (73 % Frauen zu 76 % Männer). Frauen geben nur zu 5 % an, auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen worden zu sein, während dies auf 9 % der Männer zutrifft. Die Divergenz, dass Männer deutlich öfters auf Unterstützungsangebote hingewiesen wurden, legt den Schluss nahe, dass sie verhältnismäßig öfters die 12 ECTS-AP nach zwei Semestern nicht erreicht haben als Frauen.
- **Ausmaß der Erwerbstätigkeit, Betroffenheit von finanziellen Schwierigkeiten:** Die Mindeststudienleistung ist insbesondere von Studierenden mit einem hohen Ausmaß an Erwerbstätigkeit schwerer zu erbringen. Bei einem Erwerbstätigkeitsausmaß von 35 Stunden pro Woche gaben nur 56 % der befragten Studierenden an, dass sie bei der Erbringung der Mindeststudienleistung keine Schwierigkeiten hätten. Im Vergleich dazu liegt dieser Wert bei Studierenden ohne Erwerbstätigkeit bei 76 % und bei einer Erwerbstätigkeit von 0 bis 10 Stunden pro Woche sogar bei 78 %. Die Betroffenheit von finanziellen Schwierigkeiten beeinflusst wiederum Überlegungen zu einem Studienwechsel oder zur Studienaufgabe. Studierende mit (sehr) starken finanziellen Schwierigkeiten geben sieben Mal häufiger an, ernsthaft darüber nachzudenken das Studium aufzugeben als ohne finanzielle Schwierigkeiten.
- **Staatsbürger:innenschaft:** Staatsbürger:innen aus Drittstaaten denken signifikant öfters (5 %) über einen Wechsel des Hauptstudiums nach als österreichische Studierende (2,1 %) und Studierende aus der EU (1,1 %). Auch das Studium aufgrund der Mindeststudienleistung ganz aufzugeben ist für 3,9 % der Studierenden aus Drittstaaten ein Thema, während dies auf 1,8 % der österreichischen Studierenden und auf 1,3 % der Studierenden aus der EU zutrifft. 10 % der Studierenden aus Drittstaaten geben an, auf Unterstützungsangebote hingewiesen worden zu sein (Ö: 6 %, EU: 7 %).

---

<sup>9</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

---

*Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistungen 55*

---

- **Elternbildung:** Studierende, deren Eltern einen Universitäts- bzw. Hochschulabschluss als höchste Bildung haben, geben zu 40 % an, dass die Mindeststudienleistung für ihren Studienfortschritt nicht relevant sei. Im Vergleich dazu sind es 27 % bei Studierenden, deren Eltern maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen. Diese Gruppe gibt auch am häufigsten an, über einen Studienwechsel oder die Aufgabe des Studiums nachzudenken. Gleichzeitig ist diese Gruppe aber am seltensten auf Unterstützungsangebote hingewiesen worden und hat folglich diese auch am seltensten in Anspruch genommen, wie in Tabelle 7 ersichtlich wird.
- **Studierende mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen / Behinderung:** Während der Unterschied keine Schwierigkeiten bei der Erbringung der Mindeststudienleistung gehabt zu haben, zwischen Studierenden mit und ohne Beeinträchtigung und/oder Behinderung nur 5 Prozentpunkte beträgt (75 % zu 70%), überlegen Studierende mit Beeinträchtigung deutlich häufiger, das Studium aufzugeben (4,1 % zu 1,2 %). 7 % beider Gruppen wurden auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen, davon nahmen 2,5 % der Studierenden mit Beeinträchtigung/Behinderung(en) ein Angebot in Anspruch, jene ohne Beeinträchtigung/Behinderung(en) zu 1,2 %.
- **Studierende mit Kindern:** Studierende ohne Kind bzw. mit Kindern > 24 Jahre geben zu 38 % an, dass die Mindeststudienleistung für ihren Studienfortschritt nicht relevant sei, während dies nur auf 29 % zutrifft, wenn sie ein Kind < 24 Jahre (im Haushalt – es zählen auch Partner:innenkinder) haben. Nur 59 % der Studierenden mit Kind geben an, keine Schwierigkeiten bei der Erbringung der Mindeststudienleistung gehabt zu haben, während dies auf 75 % ohne Kind zutrifft. Damit korrelieren auch die Befunde zur Frage, ob sie darüber nachgedacht haben, das Studium aufgrund der Mindeststudienleistung aufzugeben (mit Kind 4,2 %, ohne Kind 1,7 %).

Die Befunde zeigen, dass die Mindeststudienleistung zwar generell nur in geringem Ausmaß zu Schwierigkeiten im Studienfortschritt führt, aber bestimmte Gruppen die Regelung trotzdem aufgrund ihrer individuellen Situation als Studienerschwernis wahrnehmen. Damit geht eine höhere Studienwechsel- oder Studienaufgabe-Intention einher. Es ist im Kontext der Mindeststudienleistung aber nicht möglich, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Studierende tatsächlich aufgrund der Regelung das Studium wechseln oder mit dem Studieren aufhören.

## 56 Bewertung der Mindeststudienleistung und der Vereinbarung über die Studienleistungen

**Tabelle 7: Auswertung soziodemografischer Merkmale Studierenden-Sozialerhebung 2025 (Anteil an Nennungen je Aussage)**

<b>Gesamt</b>								
Öffentliche Universität	38 %	75 %	2,3 %	2,0 %	7 %	1,5 %	6 %	
Lehrverbünde	37 %	75 %	2,4 %	1,5 %	6 %	2,2 %	6 %	
Pädagogische Hochschule	28 %	62 %	0,3 %	1,0 %	3 %	1,0 %	15 %	
<b>Geschlecht</b>								
Frauen	32 %	73 %	2,2 %	1,9 %	5 %	1,4 %	7 %	
Männer	45 %	76 %	2,0 %	1,7 %	9 %	1,7 %	5 %	
<b>Ausmaß Erwerbstätigkeit</b>								
Nicht erwerbstätig	38 %	76 %	1,7 %	1,5 %	7 %	1,6 %	6 %	
0 bis 10h pro Woche	41 %	78 %	1,9 %	1,2 %	6 %	1,2 %	6 %	
>10 bis 20h pro Woche	34 %	73 %	2,5 %	2 %	7 %	1,4 %	6 %	
>20 bis 35h pro Woche	36 %	69 %	3 %	4 %	8 %	1,6 %	9 %	
Mind. 35 Std/Woche erwerbstätig	27 %	56 %	3 %	5 %	7 %	2,2 %	10 %	
<b>Betroffenheit finanzielle Schwierigkeiten</b>								
(sehr) stark	27 %	65 %	4,2 %	4,8 %	7 %	2,9 %	8 %	
teils/teils	33 %	73 %	2,5 %	1,6 %	6 %	1,3 %	6 %	
eher nicht/gar nicht	43 %	79 %	1,1 %	0,7 %	7 %	1,0 %	6 %	
<b>Staatsbürger:innenschaft</b>								
Österreich	40 %	75 %	2,1 %	1,8 %	6 %	1,3 %	6 %	
EU	37 %	73 %	1,1 %	1,3 %	7 %	1,4 %	9 %	
Drittstaaten	17 %	67 %	5,0 %	3,9 %	10 %	3,8 %	7 %	
<b>Elternbildung</b>								
Pflichtschule (mit/ohne Abschluss)	27 %	64 %	3,5 %	3,1 %	5 %	1,0 %	9 %	
Ausbildung ohne Hochschulzugangsberechtigung	34 %	72 %	1,4 %	2,0 %	7 %	1,5 %	8 %	
Hochschulzugangsberechtigung	38 %	76 %	2,1 %	2,1 %	7 %	2,0 %	6 %	
Universität, Hochschule	40 %	76 %	2,3 %	1,6 %	6 %	1,2 %	6 %	
<b>Studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung/ Behinderung</b>								
Ja	34 %	70 %	3,0 %	4,1 %	7 %	2,5 %	7 %	
Nein	38 %	75 %	1,9 %	1,2 %	7 %	1,2 %	6 %	
<b>Studierende mit Kind(ern) (Unterscheidung bis 24 Jahre)</b>								
Kein Kind; jüngstes Kind >24 Jahre	38 %	75 %	2,1 %	1,7 %	7 %	1,4 %	6 %	
Kind (bis 24 Jahre); Partner:innenkind wenn im gem. Haushalt (bis 24 Jahre)	29 %	59 %	2,3 %	4,2 %	8 %	3,8 %	12 %	

QUELLE: INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN, AUSWERTUNG DER ROHDATEN ZUR STUDIERENDEN-SOZIALERHEBUNG 2025. ANMERKUNG: AUSWERTUNG DER ROHDATEN BEDEUTET, DASS ES DURCH EIN ZUM AKTUELLEN ZEITPUNKT NOCH NICHT VOLLSTÄNDIG DURCHGEFÜHRTES DATENCLEANING ZU LEICHTEN VERSCHIEBUNGEN BEI DEN TATSÄCHLICHEN WERTEN KOMMEN KANN.

## 8 Fazit

Die vorliegende Evaluierung untersucht die Implementierung sowie die Auswirkungen von § 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005 nach zwei bzw. vier Semestern an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Über alle Universitäten hinweg zeigt sich folgendes Bild: Bei Studienbeginn im WS 2022/23 haben ca. 15 %, bei Studienbeginn im Sommersemester 2023 ca. 24 % und bei Studienbeginn im WS 2023/24 ca. 16 % der Studierenden nicht zumindest 12 ECTS-AP in einem begonnenen Studium innerhalb von 2 Semestern erreicht. Vor allem an den größeren Universitäten sind derartige Studienfälle am höchsten. In Betrachtung von einzelnen Studien fallen über die drei Beobachtungszeiträume WS 2022/23, Sommersemester 2023 und WS 2023/24 besonders Studien im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und Studien wie Biologie und Pharmazie sowie Philosophie an der Universität Wien auf. Auch nach vier Semestern sind die Ergebnisse ähnlich: an den größeren Universitäten sind mehr begonnene Studien von Erlösung nach vier Semestern betroffen, wieder trifft es besonders die bereits genannten Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie der Universität Wien. Insgesamt machen die 1.930 betroffenen Studien 4,5 % aller begonnenen Studien im Wintersemester aus. Im zweiten Beobachtungszeitraum, der begonnenen Studien im Sommersemester 2023, zeigt sich anteilmäßig eine leichte Zunahme an geschlossenen Studien, hier machen diese 656 Studienfälle 7 % der gesamt begonnenen Studien aus. Auswertungen bezüglich Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit zeigen keine eindeutigen Tendenzen für eine besonders stark von den Maßnahmen betroffene Gruppe.

Qualitative Ergebnisse legen nahe, dass die Einführung der Mindeststudienleistung für einen Großteil der Studierenden kaum spürbar war, da sie mit geringer Prüfungsleistung oft von sich aus das Studium beenden würden. Dennoch bleibt eine kleine Gruppe von Härtefällen, die von der Regelung negativ betroffen ist, wie beispielsweise in hohem Stundenausmaß berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten. Insgesamt bieten die Universitäten hier aber auch Hilfeleistungen wie intensive Beratung oder eine Beurlaubung im Studium an. Die Information über geringe Studienleistung (weniger als 12 ECTS-AP) nach zwei Semestern sollte für diese Gruppen jedoch dazu führen, dass entsprechende Maßnahmen in Absprache mit der Universität ergriffen werden (Krankmeldungen, Studienunterbrechungen etc.). Zudem würde diese Gruppe von einer generellen Abschaffung der Mindeststudienleistung oder einem Ausbau von Sonderregelungen nicht profitieren, da die Gründe für die geringe Prüfungsaktivität meist nicht im universitären Bereich liegen.

Die vorliegende Evaluierung zeigt auch, dass die Umsetzung der Mindeststudienleistung für manche Universitäten einen beachtlichen administrativen Aufwand darstellt. Vor allem bei Einführung funktionierten viele Systeme zur Überprüfung noch nicht automatisch, vor allem im Bereich von Anerkennungen sowie bei Kombinations- und Verbundstudien. Hier sind individuelle Prüfungen ressourcenintensiv. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser anfängliche Aufwand mit zunehmender Zeit abnimmt.

An den Pädagogischen Hochschulen stellen sich die Auswirkungen der Mindeststudienleistung insgesamt schwächer dar. Nur wenige Studien waren von einer Vorinformation oder einer Erlösung der Zulassung betroffen. Andererseits betrifft der § 63b Abs. 3 HG 2005, die Vereinbarung über die Studienleistung, bei den Pädagogischen Hochschulen im Unterschied zu den Universitäten auch Masterstudien, sodass hier die größte Herausforderung die berufstätigen Studierenden sind. Viele Studierende sind – auch aufgrund des Lehrer:innenmangels – bereits ab dem Bachelor berufstätig, während die Pädagogischen Hochschulen nur eingeschränkt flexible Lehrzeiten anbieten und Abend- oder Wochenendangebote teilweise fehlen. Eine daraus resultierende Prüfungsaktivität stellt damit eine systemische Herausforderung dar, die über die Vereinbarung über die Studienleistung nicht behandelt werden kann.

## 9 Anhang: Methodik der Erhebungen

Die Evaluierung der Auswirkungen der Mindeststudienleistung (§ 59a UG 2002 bzw. § 63a HG 2005) sowie der Umsetzung der Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen (§ 59b UG 2002 bzw. § 63b HG 2005) fußt auf den folgenden methodischen Schritten:

### Datenerhebung an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

In dieser Datenerhebung wurden die einzelnen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen – insbesondere die Vizerektor:innen für Lehre – ersucht, die Situation zur Umsetzung der Mindeststudienleistung bzw. der Unterstützungsleistungen in den betroffenen gesetzlichen Passagen an ihrer jeweiligen Hochschule darzulegen. Seite 1 am Excel-Erhebungsblatt diente dabei lediglich der Information über die Erhebung, Seite 2 sollte die Situation an der Hochschule insgesamt abfragen, Seite 3 sollte dazu dienen, die konkreten Daten nach Bachelor- und Diplomstudien exakt zu erheben (wobei dieses Tabellenblatt nur eine Anregung für die jeweilige Datenauswertung an der entsprechenden Hochschule darstellte). Die Daten selbst wurden in gesonderten Files an 3s research lab übermittelt.

**Abbildung 16:** Seite 1 des Excel-Erhebungsfiles für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die gegenständliche Evaluierung

Herzlich willkommen im Fragebogen zur Evaluierung der Mindeststudienleistung sowie der Vereinbarungen über die Studienleistung!	
Auftraggeber: BMBWF	
Durchführung: 3s research laboratory - Forschungsverein	
Für jede Universität gibt es 2 Fragenblöcke:	
1	Allgemeine Fragen an die Universitätsleitung
2	Datenanalysen für die gesamte Universität und die einzelnen Studienrichtungen bzgl. der Umsetzung der Mindeststudienleistungsanforderung (inkl. Monitoring des Studienfortschritts) sowie der Vereinbarungen über die Studienleistung >> Hier ersuchen wir Sie um eine entsprechende Auswertung aus den hochschulinternen Daten hinsichtlich der Vorgaben, die in diesem Datenblatt beschrieben sind
Bitte beantworten Sie die Fragen in Block 1 (Fragen Univ.-Leitung) und veranlassen Sie die Auswertung und Übermittlung der Daten für Block 2 (Datenanfrage) bis 11. April 2025 an: <a href="mailto:stefan.humpl@3s.co.at">stefan.humpl@3s.co.at</a>	
Grundsätzlich gibt es 3 Arten von Fragen:	
1. Fragen mit einem <b>leeren Textfeld</b> in den jeweils rechts oder darunter stehenden Zellen. In dieses Textfeld tragen Sie bitte Ihre Zahlen bzw. Antworten ein.	
2. Fragen mit einem <b>runden Knopf</b> , den Sie zur Beantwortung anklicken. Bei diesen Fragen kann nur eine Option ausgewählt werden.	
3. Fragen mit einem <b>Kästchen</b> , wo Sie mehrere davon aktivieren können (Mehrachantworten möglich).	
Beim Großteil der Fragen gibt es auch die Möglichkeit im Feld "Anmerkungen" zusätzliche Informationen, Erläuterungen oder ggf. Weblinks einzufügen.	
Bei technischen oder inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:stefan.humpl@3s.co.at">stefan.humpl@3s.co.at</a>	

**Abbildung 17:** Seite 2 des Excel-Erhebungsfiles für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die gegenständliche Evaluierung

Fragen zur Mindeststudienleistung		
Informationen zu § 59a und § 59b UG 2002	Antworten	Anmerkungen
1.1 Wie werden Studierende über die Anforderung der Mindeststudienleistung (§ 59a UG 2002) seitens der Universität informiert? (Mehrfachantworten möglich)	<input type="checkbox"/> Website (bitte in Anmerkungen Link angeben) <input type="checkbox"/> Studierendenportal <input type="checkbox"/> E-Mail-Verständigung <input type="checkbox"/> Postalische Verständigung <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte in Anmerkungen Vorgangsweise erläutern)	
1.2 Wie viele Studierende wurden gemäß § 59b Abs. 1 UG 2002 informiert, weil sie in den ersten beiden Semestern nicht zumindest 12 ECTS-AP absolviert haben? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung aufgeschlüsselt)	Datenanfrage - Bitte konkrete Auswertung laut Datenanfrage für Universität gesamt und einzelne Studienrichtungen übermitteln an: stefan.humpf@3s.co.at	
1.3 Wie viele ECTS-AP haben die gemäß § 59b Abs. 1 UG 2002 betroffenen Studierenden in den ersten beiden Semestern erbracht? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung aufgeschlüsselt)		
1.4 Konkreter Ablauf der Information für von § 59b Abs. 1 UG 2002 betroffenen Studierende: Zu welchem konkreten Zeitpunkt (bzw. Zeitpunkten bei mehrfacher Information) und in welcher Form (E-Mail, postalisch,...) werden die betroffenen Studierenden informiert? (Studienanfänger:innen des WS / des SS)?	Antwort 1.4 bitte hier eintragen!	
1.5 Durch welche Organisationseinheit erfolgt die Information gemäß § 59b Abs. 1 UG 2002?	<input type="checkbox"/> Zentrale Organisationseinheit <input type="checkbox"/> Auf Fakultätsebene <input type="checkbox"/> Auf Studienrichtungsebene <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte in Anmerkungen die zuständige Organisationseinheit nennen)	
Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a UG 2002		
Informationen zu § 59b Abs. 3 UG 2002 bzw. ähnliche Maßnahmen	Antworten	Anmerkungen
2.1 Wie viele ECTS-AP haben die von einem Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a betroffenen Studierenden in den ersten vier Semestern erbracht? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung aufgeschlüsselt)	Datenanfrage - Bitte konkrete Auswertung laut Datenanfrage für Universität gesamt und einzelne Studienrichtungen übermitteln an: stefan.humpf@3s.co.at	
2.2 Zu welchem Zeitpunkt würden die Studierenden über das Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a informiert?	Antwort 2.2 bitte hier eintragen!	
2.3 Wer ist die Anlaufstelle für vom Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a betroffene Studierende?	Antwort 2.3 bitte hier eintragen!	
Fragen zu Vereinbarungen über die Studienleistung		
Vereinbarungen über die Studienleistung gemäß § 59b Abs 3 UG 2002 bzw. ähnliche Maßnahmen	Antworten	Anmerkungen
3.1 Macht Ihre Universität gemäß § 59b Abs. 3 UG 2002 Gebrauch vom Instrument der "Vereinbarung über die Studienleistung" für Studierende, wenn sie 120 ECTS-AP haben, aber im vorangegangenen Jahr nicht prüfungsaktiv waren?	<input type="radio"/> Ja, nach §59b Abs. 3 - bitte weiter ab Frage 3.2! <input type="radio"/> Nein, aber es gibt andere Angebote für nicht prüfungsaktive Studierende - bitte weiter ab Frage 3.3! <input type="radio"/> Nein, aber eine Umsetzung von §59b Abs. 3 ist in Planung - bitte weiter mit Frage 3.4! <input type="radio"/> Nein - bitte weiter mit Frage 3.4!	Falls nicht Antwortmöglichkeit 1: Bitte begründen Sie Ihre Antwort warum Sie die Vereinbarung über die Studienleistung nicht so wie im Gesetz angedacht umsetzen!
3.2 Wie wurde dies in der Satzung verankert? (Bitte Satzungsvorlage kopieren und den Link angeben)	Antwort 3.2 bitte hier eintragen!	
3.3 Welche konkrete(n) Maßnahme(n) zur Aktivierung von nicht prüfungsaktiven Studierenden, die schon eine gewisse Anzahl an ECTS-AP absolviert haben, werden von Ihrer Universität angeboten und wie ist die Zielgruppe für diese Maßnahme definiert?	Antwort 3.3 bitte hier eintragen!	
3.4 Wie viele Studierende sind/wären an Ihrer Universität von Vereinbarungen über die Studienleistung nach § 59b Abs. 3 UG 2002 betroffen? (Bitte nach Geschlecht aufgeschlüsselt)	Datenanfrage - Bitte konkrete Auswertung laut Datenanfrage für Universität gesamt und einzelne Studienrichtungen übermitteln an: stefan.humpf@3s.co.at	
<b>Ab hier bitte nur noch antworten, wenn in Frage 3.1 eine der ersten beiden Antwortmöglichkeiten gewählt wurde!</b>		
3.5 Werden die Vereinbarungen über die Studienleistung jeweils individuell aufgesetzt oder gibt es eine bzw. mehrere Mustervereinbarungen?	<input type="checkbox"/> Individuell <input type="checkbox"/> Mustervereinbarung(en)	Sollte es eine oder mehrere Mustervereinbarung(en) geben, bitte diese mitsenden!
3.6 Wie viele Studierende, die eine Vereinbarung über die Studienleistung gemäß § 59b Abs. 3 UG 2002 oder eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen haben, wurden wieder prüfungsaktiv bzw. haben ihr Studium abgeschlossen? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung, nach Geschlecht und nach "prüfungsaktiv" bzw. "Studium abgeschlossen" aufgeschlüsselt)	Datenanfrage - Bitte konkrete Auswertung laut Datenanfrage für Universität gesamt und einzelne Studienrichtungen übermitteln an: stefan.humpf@3s.co.at	
3.7 Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen bieten Sie für die Studierenden gemäß § 59b Abs. 3 UG 2002 an?	Antwort 3.7 bitte hier eintragen!	
3.8 Welche Sanktionen bestehen bei Nichterfüllung der Vereinbarung über die Studienleistung gemäß § 59b Abs. 3 UG 2002?	Antwort 3.8 bitte hier eintragen!	

## 60 Anhang

**Abbildung 18:** Seite 3 des Excel-Erhebungsfiles für Universitäten und Pädagogische Hochschulen für die gegenständliche Evaluierung

Datenanfrage zu Mindeststudienleistung und Vereinbarungen über die Studienleistung		
Fragen Mindeststudienleistung		
1.2 und 1.3	1.2 Wie viele Studierende wurden gemäß § 59b Abs. 1 UG 2002 informiert, weil sie in den ersten beiden Semestern nicht zumindest 12 ECTS-AP absolviert haben? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung aufgeschlüsselt)	1.3 Wie viele ECTS-AP haben die gemäß § 59b Abs. 1 UG 2002 betroffenen Studierenden in den ersten beiden Semestern erbracht? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung aufgeschlüsselt)
	Anzahl Studierende	ECTS erbracht
Von Studienanfänger:innen WS 2022/23	Anzahl	<input type="checkbox"/> wie viele davon haben 0 ECTS erbracht <input type="checkbox"/> wie viele davon haben >0 bis ≤6 ECTS erbracht <input type="checkbox"/> wie viele davon haben >6 bis <12 ECTS erbracht
Von Studienanfänger:innen SS 2023	Anzahl	<input type="checkbox"/> wie viele davon haben 0 ECTS erbracht <input type="checkbox"/> wie viele davon haben >0 bis ≤6 ECTS erbracht <input type="checkbox"/> wie viele davon haben >6 bis <12 ECTS erbracht
Von Studienanfänger:innen WS 2023/24	Anzahl	<input type="checkbox"/> wie viele davon haben 0 ECTS erbracht <input type="checkbox"/> wie viele davon haben >0 bis ≤6 ECTS erbracht <input type="checkbox"/> wie viele davon haben >6 bis <12 ECTS erbracht
	2.1 Wie viele ECTS-AP haben die von einem Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a UG 2002 betroffenen Studierenden in den vier Semestern erbracht? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung aufgeschlüsselt)	Anmerkungen
Von Studienanfänger:innen WS 2022/23	Anzahl	
	Fragen Vereinbarungen über die Studienleistung	Anmerkungen*
	3.4 Wie viele Studierende sind / wären an Ihrer Universität von Vereinbarungen über die Studienleistung betroffen?	
	Frauen	Männer
Im WS 2022/23		
Im SS 2023		
Im WS 2023/24		
Im SS 2024		
	3.6 Wie viele Studierende, die eine Vereinbarung über die Studienleistung gemäß § 59b Abs. 3 UG 2002 oder eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen haben, wurden wieder prüfungsaktiv bzw. haben ihr Studium abgeschlossen? (Bitte gesamt und nach Studienrichtung, nach Geschlecht und nach "prüfungsaktiv" bzw. "Studium abgeschlossen" aufgeschlüsselt) (Bitte beantworten, wenn in Frage 3.1 eine der ersten beiden Antwortmöglichkeiten gewählt wurde!)	Anmerkungen*
Vereinbarung WS 2022/23 geschlossen	Frauen	
Vereinbarung SS 2023 geschlossen		
Vereinbarung WS 2023/24 geschlossen		
<small>*Merkmalsausprägung Geschlecht: Bitte ggf. die Merkmalsausprägungen „Divers“, „Inter“ „Offen“ oder „keine Angabe“ den Richtlinien von Statistik Austria folgend mittels Imputationsverfahren den Merkmalsausprägungen „Frauen“ bzw. „Männer“ zuordnen, gleichzeitig bitte unter Anmerkungen anführen, wie viele Personen diese 4 Merkmalsausprägungen gesamt angegeben haben.</small>		

## Datenauswertungen der Hochschulstatistik

Weitere detaillierte Auswertungen, insbesondere zu begonnenen Studien, gemeldeten erloschenen Studien, Prüfungsaktivitäten und Mehrfachstudien wurden vom BMFWF für die Evaluierung erstellt und dem Evaluierungsteam zur Verfügung gestellt.

## Vorläufige Auswertung zur Wahrnehmung der Mindeststudienleistung aus der aktuellen Studierenden-Sozialerhebung 2025<sup>10</sup>

Diese Auswertung wurde vom Institut für Höhere Studien dem Evaluierungsteam zur Verfügung gestellt.

### Qualitative Erhebungen

Für qualitative Aussagen, die in der Evaluierung ebenfalls vorgenommen wurden, wurden Interviews mit Vertreter:innen folgender Universitäten und Pädagogischen Hochschulen durchgeführt:

- Universität Wien
- Universität Graz
- Technischen Universität Wien
- Technischen Universität Graz
- Universität Klagenfurt
- PH Oberösterreich
- PH Steiermark
- PH Niederösterreich
- KPH Wien/Niederösterreich

<sup>10</sup> Institut für Höhere Studien. Die übermittelten Auswertungen sind insofern vorläufig, als das Datenclearing noch nicht abgeschlossen war.

Diese Interviews wurden aufgezeichnet und transkribiert, die Zitate im Evaluierungsbericht stammen aus diesen Interviews, darüber hinaus wurden einzelne Interviews zu Fallbeispielen zusammengefasst und den Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen vor Verwendung im Evaluierungsbericht zur Freigabe vorgelegt.

Zusätzlich wurde mit acht Studierendenvertreter:innen (entweder ÖH zentral oder Studienrichtungsvertretungen) ein Workshop durchgeführt, um die Perspektive der Studierenden hinsichtlich der Mindeststudienleistung bzw. der Unterstützungsleistungen von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ebenfalls in der Evaluierung berücksichtigen zu können. Auch dieser Workshop wurde dokumentiert und floss insbesondere in Kap. 7.3 ein.

*62 Anhang*

---



*64 Anhang*

---

